

Vorwort

Man muss nicht alles wissen - aber man muss wissen, wo es steht. Dieser in der Rechtswissenschaft bekannte Spruch soll als Grundgedanke für dieses Buch gelten.

Die Entwicklungen in den letzten Jahren und Jahrzehnten (insbesondere die computertechnische Revolution) haben nicht nur das Angebot an wissenschaftlicher Literatur und Fachinformation enorm vergrößert, sondern auch die Rechercheinstrumente, mit denen nach Fachliteratur und wissenschaftlichen Informationen gesucht werden kann, sind immer zahlreicher, leistungsfähiger und komplexer geworden. Damit wird es zunehmend schwieriger, verlässlich alle Quellen und Informationen zu einem Themengebiet zu finden, auf ihre Wissenschaftlichkeit und Zuverlässigkeit hin zu bewerten und effizient für die eigene Arbeit zu verwenden.

Dieses Buch soll Ihnen helfen, die für die rechtswissenschaftliche Ausbildung und juristische Praxis relevanten Quellen erfolgreich zu ermitteln, zu bewerten und zu verarbeiten. Es soll Sie unterstützen, die Handhabung der wichtigsten Informationsangebote für die Rechtswissenschaft zu erlernen und diese erfolgreich zu nutzen. Hierfür werden die wichtigsten Typen von Informationsressourcen vorgestellt und die zentralen Angebote detailliert besprochen.

Mit Internetsuchmaschinen, Bibliothekskatalogen, Bibliographien und ausgewählten Fachdatenbanken und -portalen werden im ersten Teil des Buches (*Basics*) zunächst die wichtigsten und am häufigsten verwendeten Rechercheinstrumente ausführlich dargestellt. Der zweite Teil (*Advanced*) bietet einen vertieften Einstieg in die für das Studium und die rechtswissenschaftliche Arbeit relevanten Quellen, Ressourcen und Rechercheinstrumente. Dabei wird nicht nur das Recht Deutschlands Gegenstand der Darstellung sein, sondern auch das immer mehr an Bedeutung gewinnende europäische, internationale sowie ausländische Recht wird einbezogen. Begleitet werden die Erörterungen durch die Vermittlung rechtsmethodischer Grundlagen. Doch gute Rechtsrecherche allein genügt nicht. Immer stärker kommt es heute auch darauf an, Suchergebnisse wissen-

ER JURA

schaftlich zu bewerten, für die eigene Arbeit nutzbar zu machen und richtig zu zitieren. Mit diesen Arbeitsschritten beschäftigt sich der dritte Teil des Buches (*Professional*).

Das systematische Ressourcenverzeichnis am Ende des Buches weist alle besprochenen und weitere Informationsressourcen nach und bietet die Zugangsdaten zu den elektronischen Angeboten. Darunter befinden sich jedoch auch viele lizenzpflichtige Datenbanken, für die Sie selbst eine Lizenz erwerben müssen oder die Ihre Bibliothek für Sie lizenziert hat.

Auch dieses Buch kann nicht abschließend sein. Aus diesem Grunde sollten Sie zusätzlich immer die Angebote Ihrer Bibliotheken und Rechenzentren nutzen, die ein breites Schulungsportfolio und Informationsmaterial zur Verfügung stellen.

Am Ende der Lektüre dieses Leitfadens werden Sie zwar immer noch nicht behaupten können, dass Sie alles wissen, jedoch werden Sie dann wissen, wo Sie es finden können.

An dieser Stelle möchte ich meiner Familie Dank sagen, die mich bei der Durchführung dieses Buchprojektes tatkräftig unterstützt hat.

Ich widme dieses Buch den Benutzerinnen und Benutzern der Rechtssammlung der Staatsbibliothek zu Berlin, die mich durch ihren Wissensdurst, ihre Fragen und ihre hohen und berechtigten Ansprüche immer wieder dazu gebracht haben, mich mit den Entwicklungen in der juristischen Fachinformation auseinanderzusetzen.

Berlin, Februar 2012

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	1
Inhaltsverzeichnis	3
Basics - Rechtsrecherche für den einfachen Gebrauch	6
I. Das World Wide Web.....	6
I.1 Am Anfang war Google.....	6
I.2 Wer gehört noch zur Google-Familie?	9
I.3 Alternative Suchmaschinen und Portale im Internet ..	13
II. Bibliotheken und ihre Kataloge.....	13
II.1 Bibliotheksstruktur	14
II.2 Bibliotheksorganisation.....	20
II.2.1 Aufstellung	20
II.2.2 Kataloge und Katalogsuche	21
II.2.3 Rechtsbibliographien.....	25
II.2.4 Andere wichtige Recherchedatenbanken	26
III. Zentrale Rechtsdatenbanken und Fachportale	28
III.1 juris – Das Rechtsportal	28
III.2 beck-online.....	31
III.3 Jurion Recht (ehemals LexisNexis Recht)	33
III.4 Die Virtuelle Fachbibliothek Recht (ViFa Recht) ...	34
Advanced - Recherche für Fortgeschrittene.....	37
I. Allgemeine Quellen.....	37
I.1 Gesetze / Rechtsnormen	38
I.1.1 Bundesgesetze	39
I.1.2 Gesetzesdokumentation	46
I.1.3 Exkurs: Juristische Auslegung.....	48
I.1.4 Exkurs: Verfassungskonforme Auslegung	50
I.1.5 Gesetzgebung der Bundesländer.....	50
I.2 Rechtsprechung	50
I.2.1 Richterrecht in Deutschland	51
I.2.2 Gedruckte Entscheidungssammlungen	53
I.2.4 Kommerzielle Entscheidungsdatenbanken	58
I.2.4 Freie Internetangebote	60
I.3 Kommentare	61
I.4 Studien- und Lernmaterial	63
I.4.1 Lehrbücher.....	64
I.4.2 Fallsammlungen.....	66

ER JURA

I.4.3 Schemata.....	66
I.4.4 Skripte und Repetitorien	67
I.4.5 Wissens-Checks	67
I.4.6 Freie Internetangebote	68
I.5 Aufsatzliteratur, Sammel- und Festschriften	68
I.5.1 Zeitschriftenaufsätze	68
I.5.2 Festschriften.....	74
I.5.3 Kongressschriften	75
I.5.4 Freie Angebote im Internet (Repositorien).....	76
II. Rechtswissenschaftliche Spezialdatenbanken	77
II.1 Legios / Das Portal für Wirtschafts- und Steuerrecht	77
II.2 NomosOnline.....	78
II.3 Datenbanknachweissysteme	78
III. Blogs, Twitter, Facebook und Newsletter.....	78
III.1 Web-Logs.....	78
III.2 Twitter	79
III.3 Facebook	79
III.4 Newsletter	80
IV. Internationales und ausländisches Recht.....	80
IV.1 Ausländisches Recht	80
IV.1.1 Westlaw International	80
IV.1.2 HeinOnline – Modern Link to Legal History....	86
IV.1.3 LexisNexis.com	90
IV.1.4 Freie Internetquellen zum Ausländischen Recht	90
IV.1.5 Datenbank-Infosystem (DBIS)	91
IV.1.6 Virtuelle Fachbibliothek Recht (Modul Datenbanken / Internetquellen)	92
IV.1.7 Freie Internetangebote für Österreich und die Schweiz	93
IV.2 Recht der Europäischen Union	94
IV.2.1 Eur-Lex	95
IV.2.2 PreLex.....	100
IV.2.3 Rapid.....	101
IV.2.4 Europarechtliche Inhalte in anderen bekannten Datenbanken.....	101
IV.2.5 Das Europäische Justizportal e-Justice	102
IV.2.6 Europäische Dokumentationszentren (EDZ) ..	103
IV.2.7 Exkurs: Auslegung im Europarecht	103
IV.3 Das Recht der Vereinten Nationen.....	104
IV.3.1 UNBISNET – United Nations Bibliographic Information System.....	107
IV.3.2 ODS - Official Document System	110

IV.3.3 Depotbibliothekssystem der Vereinten Nationen	110
IV.3.4 Deutscher Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen.....	111
IV.3.5 Auslegung völkerrechtlicher Verträge.....	111
Professional - Informationen- und Datenmanagement	112
I. Treffer bewerten	112
I.1 WAS?.....	113
I.2 WER?.....	114
I.3 WO?.....	115
I.4 Bewertung freier Internetquellen.....	116
II. Exzerpieren, Kopieren, Downloaden, Export.....	117
II.1 Ausdruck	117
II.2 E-Mail-Versand.....	118
II.3 Speichern auf portable Datenträger	119
II.4 Speicherung in datenbankinternen Profilen.....	119
II.5 Speicherung in Literaturverwaltungsprogramme	119
III. Zitieren.....	119
III.1 Zitierweisen.....	120
III.2 Zitierart	121
III.3 Gestaltung von Literaturangaben	122
III.4 Was beim Zitieren noch beachtet werden muss	131
IV. Literaturverwaltungssysteme	132
IV.1 Arten	132
IV.2 Funktionsweisen	133
Anstelle eines Glossars	134
Systematisches Ressourcenverzeichnis.....	134
Literaturverzeichnis	141

Basics - Rechtsrecherche für den einfachen Gebrauch

Dieser erste Teil soll Ihnen helfen, die allgemeinen und gut zugänglichen Informationsmittel so zu nutzen, dass Sie elementare Inhalte suchen und finden können, die Sie für Ihren *Jederzeitgebrauch* benötigen. Dabei werden zunächst noch rechtsmethodische Grundsätze außen vor gelassen, die im zweiten Kapitel ausführlicher einzubeziehen sind. Nach dem Studium dieses Teils werden Sie in der Lage sein, auf einem einfachen Niveau (Basics) Ihr Studium rechtsinformativ zu begleiten.

I. Das World Wide Web

1.1 Am Anfang war Google

Google

Warum beginnen wir mit Google? Weil heutzutage nahezu jeder mit Google beginnt und weil diese Suchmaschine ein sehr gutes Beispiel für den Einstieg in Suchstrategien bietet. Außerdem kennen viele Google nur als den einen Schlitz, der immer zu viele Ergebnisse bringt, womit die Möglichkeiten dieses Angebots vollkommen unterschätzt werden. Andererseits wird Google auch überschätzt und muss im Rahmen unserer Analyse einige Federn lassen.

Link

<http://www.google.de/>

Schon für den alltäglichen Gebrauch benutzen wir (in Europa) nahezu immer die Suchmaschine Google als Einstieg. Ich auch! Und was für den alltäglichen Gebrauch gut ist, könnte doch auch für das Studium und die wissenschaftliche Arbeit von Wert sein. Das ist in der Tat richtig. Aber am Ende ist Google nur ein Werkzeug, um im größten Wissensarchiv der Welt, dem World Wide Web, die Nadel im Heuhaufen zu suchen und bestenfalls auch zu finden. Aber gerade dort beginnt meistens schon die Kritik an Google. Zu viele Treffer, zu wenig relevantes Material, wenig Ergebnisse bezüglich meiner Anfrage, ist da oft zu hören. Was verbirgt sich nun wirklich dahinter?

Google als Unternehmen

Zuallererst ist die *Google Inc.* ein kommerzielles Unternehmen, welches sich sehr stark über Werbung finanziert. Als Hauptservice bietet Google eine Suchmaschine im Internet. Um diesen anbieten zu können, muss die Firma Millionen von Seiten, die sich im Internet befinden, durchsuchen und die auf diesen Seiten gefundenen Begriffe sammeln, um sie in einem Index (Verzeichnis) für die Abfrage bereitzuhalten. Sie können sich dies wie ein großes Stichwortverzeichnis in einem Buch vorstellen, von dem aus auf die relevanten Seiten verwiesen wird. Aus diesem Verzeichnis wird Ihre Anfrage bedient und durch entsprechende Verlinkung weitergeleitet.

Dieses Verzeichnis wird erstellt, indem Googlebot (ein Computerprogramm, das Texte und Bilder im WWW findet und herunterlädt, um diese über die Web- und die Bildsuche von Google auffindbar zu machen und anzuzeigen) täglich Milliarden von neuen und aktualisierten Webseiten ermittelt und sie dem *Google-Index* hinzufügt. Da nicht alle Seiten gleich häufig besucht werden, kann man auch über Google auf *tote Links* stoßen. Außerdem ist es für Anbieter von Websites möglich, den Besuch und das Durchsuchen durch solche Programme auszuschließen. Damit wäre eine Grauzone offengelegt, die dem Vollständigkeitsanspruch von Google entgegensteht.

Google-Index

Die vom Googlebot immer wieder gesammelten und aktualisierten Daten werden in den Index eingestellt und mit zusätzlichen Informationen versehen, die die Suche unterstützen sollen. Dabei kann das Programm auch nicht alle Inhalte verarbeiten. So können die Inhalte bestimmter Datenbanken oder dynamischer Seiten oft nicht verarbeitet werden, so dass die Inhalte dieser tiefer liegenden Strukturen nicht über die Suche bei Google erreicht werden können, weshalb man diesen Bereich des WWW auch *deep web* nennt. Damit erweitert sich die Grauzone um ein Vielfaches.

Schließlich wäre noch die Präsentation der Ergebnisse zu untersuchen. Sicherlich haben Sie sich auch schon oft gefragt, wie es eine Website schafft, auf Platz 1 der Ergebnisliste zu kommen. Google führt dazu selber aus, dass es ein Relevanzranking gibt, welches durch über 200 Faktoren ermittelt wird. Ein sehr wichtiger Faktor ist dabei der so genannte Seitenrang (*PageRank*), der daran gemessen wird, wie viele andere Seiten auf diese Seite verweisen. Ein sehr neues Angebot, welches kaum bekannt ist und auf welches deshalb nicht oder kaum verlinkt wird, kann es, trotz eines möglicherweise sehr guten inhaltli-

Ergebnisliste

ER JURA

chen Angebots, nicht sehr weit nach oben in der Ergebnisliste schaffen. Und letztlich ist es kaum bekannt, dass die von Google angegebene Trefferzahl nie vollständig angezeigt wird. Angezeigt werden maximal 1.000 Treffer (was natürlich immer noch zu viel ist).

Leitsatz

Selbst eine so mächtige Suchmaschine wie Google lässt große Lücken.

Aber wie kann man nun trotz dieser Einschränkungen effektiv mit Google suchen? Welche Alternativen gibt es zu dieser Suchmaschine?

So sehr wir uns auch an den schönen einfachen Schlitz gewöhnt haben, lohnt es sich, durch die Benutzung der *erweiterten Suche* oder so genannter Operatoren bzw. Suchschlüssel, seine Ergebnislisten auf ein erträgliches Minimum zu reduzieren.

Die erweiterte Suche

erweiterte Suche

Neben unserem beliebten Suchschlitz stellt Google eine erweiterte Suche zur Verfügung.

Link

http://www.google.de/advanced_search

Ein Besuch lohnt sich, da man mit den dort angebotenen Möglichkeiten die Ergebnisse stark reduzieren kann. Und dabei müssen Sie sich an dieser Stelle auch keine *Suchoperatoren* merken, die Ihnen oftmals von ambitionierten Bibliothekaren oder Datenbankspezialisten vermittelt werden wollen.

Mit *alle diese Wörter* zu suchen, bedeutet die Suche mit unserem einfachen Schlitz. Alle Wörter sollen irgendwie in den Ergebnissen vorkommen. Als Operator wird hier alternativ *UND* verwendet.

Den Schlitz *genau diese Wörter* sollten Sie verwenden, wenn Ihnen eine besondere Wortfolge wichtig ist (z. B. *falsa demonstratio non nocet*). Man könnte dort sogar einen ganzen Satz eingeben und auf ein Ergebnis hoffen (z.B. *Voraussetzung für einen Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB ist eine schuldhaftige Eigentumsverletzung des Beklagten.*) Im über der Ergebnisliste wieder eingeblendeten Suchschlitz wird Ihre Suchanfrage nochmals abgebildet und Sie können leicht erkennen, dass der Operator für diese Suche die „“ (Anführungszeichen) sind, zwischen denen die so genannte Phrase (darum auch Phrasen-

suche) steht. Sollten Sie kein Ergebnis bekommen, hilft Ihnen die Suchmaschine mit einer Ergebnisliste für eine nicht phrasierte Suche aus.

Mit *eines oder mehrere dieser Wörter* zu suchen erweitert Ihre Ergebnisliste eher, da alle Treffer Wort 1 oder Wort 2 enthalten (so genannte **ODER**-Suche). Google benutzt hier den englischen Operator **OR**.

Schließlich können Sie noch bestimmte Begriffe aus einer zu erwartenden großen Ergebnisliste ausschließen, indem Sie den Suchschlitz *alle diese Wörter mit keine Seiten anzeigen, die eines dieser Wörter enthalten* kombinieren. Für diese Suche setzt Google einfach ein Minuszeichen vor das unerwünschte Wort (z.B. Sozialhilfe –Hartz IV). In anderen Datenbanken wird hierfür oftmals der Operator **NOT/NICHT** verwendet.

Im Ergebnis können Sie alle diese Suchfelder miteinander kombinieren, um sich eine schön komplexe Suchanfrage auszu-denken.

Die übrigen Einstellmöglichkeiten sind relativ selbsterklärend, aber auch nicht immer sinnvoll. Vielleicht lohnt es sich, die Anzahl der Treffer pro Seite noch etwas anzuheben, da Sie sich damit einige Klicks ersparen können.

Wenn Sie lediglich nach einer **Definition** suchen, benutzen Sie im Suchschlitz *definiere:* oder *define:* und ergänzen Ihren Suchbegriff. Damit werden Internet-Enzyklopädien wie Wikipedia und andere nach einer Definition des Suchbegriffes durchsucht.

Tipp

1.2 Wer gehört noch zur Google-Familie?

Google scholar ist der ambitionierte Versuch von Google, wissenschaftliche Inhalte aus dem eigenen Index zu fischen. Mit einer Testversion dieses neuen Suchdienstes ist Google im November 2004 an den Start gegangen.

Google scholar

<http://scholar.google.de/>

Link

Die Suchstrategien in Google Scholar entsprechen denen in Google. Das Prinzip ist hier jedoch anders. Der dieser Suche zugrunde liegende Index (Verzeichnis) ist ein *Zitationsindex*. Das heißt, dass nach entsprechenden Zitaten aus Fachveröffentlichungen (Zeitschrift, Onlineveröffentlichungen etc.) gesucht wird, die bestenfalls als Volltext vorliegen. Teilweise wird von

ER JURA

den anbietenden Verlagen der Kauf des entsprechenden Artikels angeboten, während nur eine kurze Zusammenfassung als Download zur Verfügung steht. Hierin liegt bereits ein Nachteil von Google Scholar, da diese Suchmaschine natürlich nicht nachprüft, ob möglicherweise Ihre Bibliothek eine Lizenz für die elektronische Ausgabe dieser Zeitschrift besitzt, so dass Sie diesen Artikel über Ihre Bibliothek kostenlos bekommen könnten. Fragen Sie also immer zuvor bei Ihrer Universitätsbibliothek oder Fachbereichsbibliothek nach, ob die Zeitschrift, aus der der Artikel zitiert wird, in elektronischer Form vorhanden ist, bevor Sie eine mitunter kostspielige Eigenerwerbung tätigen. Als weiterer Service wird angeboten, dass man sich anzeigen lassen kann, durch wen die entsprechende Publikation selbst zitiert wurde. Diese Quellen enthalten dann natürlich auch wieder andere Verweise. Darüber hinaus bietet Google Scholar nur einen kleinen Teil der wissenschaftlichen Publikationen, die im Netz erfasst sind, an und benutzt keine zuverlässigen und zitierfähigen bibliographischen Angaben. Damit ist dieser Service zwar als erster Ideengeber verwertbar, jedoch keine wirklich wissenschaftsrelevante Suchmaschine.

Tipp

Benutzen Sie Google Scholar allenfalls für die erste Ideenfindung. Fragen Sie in Ihrer Bibliothek eventuell auch nach kommerziellen Konkurrenzprodukten wie z.B. dem *Science Citation Index* etc.

Google books

Google books verbindet die Vorteile der Google-Suchmaschinentechologie mit den teilweise wissenschaftlichen Inhalten aus Google Scholar.

Link

<http://books.google.de/>

Hierbei werden jedoch keine reinen Webangebote (digital born) durchsucht, sondern Google bringt ursprünglich gedrucktes Material ins Internet. Insoweit macht Google einen großen Schritt hin zu einer digitalen Bibliothek und bedient sich u. a. der Druckwerke aus Bibliotheken, digitalisiert diese und macht die Inhalte dieser Bücher mittels einer bestimmten Software (OCR = *Optical Character Recognition*) durchsuchbar. Darüber hinaus erhält Google teilweise auch digitale Kopien oder Druckwerke direkt von Verlagen.

Eine Anreicherung über Bücher hinaus erfolgt durch die Einbindung von Zeitschrifteninhalten.

Google books ermöglicht eine extrem schnelle Suche in Millionen von Büchern und Zeitschriften mit wissenschaftlichen und anderen Inhalten.

Leitsatz

Für die Realisierung dieses riesigen Buchprojektes ist Google Kooperationen mit vielen großen Bibliotheken eingegangen und hat entsprechende Vereinbarungen mit Verlagen und Autoren getroffen. Zu den wichtigsten teilnehmenden Bibliotheken gehören z. B. die Bodleian Library der Oxford University oder die Bayerische Staatsbibliothek. Derzeit sind weit über 10 Millionen Bücher verfügbar. Dabei handelt es sich allerdings nicht ausschließlich um wissenschaftliche Literatur. Vertreten sind auch Sachbücher, Belletristik, Schulbücher etc. Doch kann man sich in Google books wirklich alle Bücher im Volltext ansehen? Nein, natürlich nicht. Dies verhindert das Urheberrecht. Vollständig durchsuch- und lesbar sind nur die Titel, die urheberrechtsfrei sind. Dieser Zustand tritt in der Regel 70 Jahre nach dem Tode des Autors ein. Aus diesem Grunde ist dieser Dienst besonders lohnenswert für die Suche nach Inhalten in der Rechtsgeschichte. Nun werden sich trotzdem viele fragen, warum auch bei neueren Werken noch relativ viel zu sehen ist. Der Umfang der Auszüge ist in der Regel auf das geltende Urheberrecht abgestimmt. Die Titel aus Verlagen, mit denen eine Vereinbarung getroffen wurde, sind nur so weit durchsuch- und einsehbar, wie es die Verlage zulassen. Sinn und Zweck von Google books ist es, relevante Inhalte in Büchern zu entdecken, die dann ausgeliehen oder gekauft werden.

Inhalt

Für die „moderne Internetgesellschaft“ stellt bereits die Einstiegsseite von Google books ein visuell ansprechendes Angebot dar. Neben dem bekannten „einfachen“ Suchschlitz werden nach Kategorien geordnete Buchcover angeboten. Wird einer dieser Umschläge angeklickt, können zu diesem Titel Rezensionen gelesen oder geschrieben werden, ähnliche Titel zu diesem Thema werden empfohlen, Verweise aus anderen Büchern werden angezeigt und es gibt Referenzen von anderen Webseiten auf diesen Titel. Schließlich können sogar die bibliographischen Daten (Verfasser, Titel, Verlag etc.), die für die Zitierung wichtig sind, in den Formaten *BiBTeX*, *EndNote* und *RefMan* in die eigene Umgebung importiert werden. Doch diese Angaben sind

Suche

ER JURA

mit Vorsicht zu genießen und sollten dringend immer überprüft werden.

Verweis

Zum Thema Export von bibliographischen Daten und wissenschaftliches Zitieren lesen Sie bitte im Dritten Teil (Professional) die Kapitel II. und III.

Für den ersten Sucheinstieg steht eine thematische Gliederung auf der linken Seite zur Verfügung. Zum Recht finden Sie entsprechende Angebote, die Sie sich in verschiedenen Ansichten anzeigen lassen können. Außerdem ist eine Sortierung nach Zeitschriften oder Büchern, nach Jahrhunderten sowie nach Datum möglich. Insgesamt erinnert der erste Eindruck eher an einen Gang vorbei an einem Bücherregal. Wird eines der Bücher ausgewählt, ist das Buch – je nach urheberrechtlicher Freigabe – durchsuch- und lesbar. In vielen Fällen sorgt ein verlinktes Inhaltsverzeichnis dafür, dass Sie von dort aus direkt zu einem bestimmten Kapitel oder Abschnitt springen können. Schließlich kann dann auch noch das gewählte Buch nach weiteren Stichworten durchsucht werden. Als Ergebnis der Suche wird dann eine Trefferliste mit den Seiten angeboten, auf denen der Begriff gefunden wird. Je nachdem, ob die Seite zu den angezeigten Seiten gehört, wird auch ein „Textschnipsel“ angeboten, in dessen Kontext sich das Suchwort befindet. Für nicht anzeigbare Seiten erhalten Sie immer einen Hinweis, wo Sie dieses Buch erwerben können. Klappern gehört eben zum Handwerk.

einfache Suche

Die *einfache Suche* erfolgt nach dem gleichen Schema wie bei den anderen Google-Angeboten. Die Rangfolge der im Ergebnis gelisteten Titel ist nicht wirklich nachvollziehbar. Jedoch können Sie ja auch hier wieder eine andere Sortierung wählen. Bücher, bei denen der Suchbegriff nicht im Titel vorkommt, erhalten teilweise eine Zusatzinformation, auf welcher Seite des Buches sich der Suchbegriff befindet. Klicken Sie dann auf die Verlinkung, so springt das System direkt dorthin. Hinsichtlich der Bearbeitung dieser Texte muss ich Sie jedoch leider enttäuschen. Da es sich bei den angezeigten Seiten „nur“ um Bilder handelt, können Sie daraus nicht kopieren. Sie müssen sich also, wie in einer richtigen Bibliothek, an die Arbeit machen, die Textteile abzuschreiben.

erweiterte Suche

Die *erweiterte Buchsuche* bietet die gleichen Suchoperatoren wie die anderen Produkte an. Außerdem ist die Suche nach buch- oder materialspezifischen Elementen einschränkbar.

Trotz des riesigen Umfangs des Angebotes erspart dieser Dienst für den wissenschaftlichen Bedarf nicht den Gang in die Bibliothek, da es aus urheberrechtlichen Gründen viele Lücken gibt, die bibliographischen Angaben nicht immer korrekt sind und der sonstige Service, den Bibliotheken bieten, fehlt.

Fazit

Google Alerts ist ein relativ neuer Informationsdienst, der Ihnen kostenlos zur Verfügung steht, ohne dass Sie einen Google Account oder eine Google Mail-Adresse benötigen. Damit haben Sie die Möglichkeit, sich Life-Benachrichtigungen (E-Mail) bezüglich aller möglichen Suchbegriffe zusenden zu lassen. Sie ersparen sich damit ein eigenes Monitoring des WWW und sind so immer auf dem aktuellen Stand hinsichtlich Ihres Studien-, Forschungs- oder Arbeitsthemas. Die Einrichtung ist sehr einfach. Sie können sich über die Neuveröffentlichung der Inhalte, täglich oder wöchentlich informieren lassen.

Google Alerts

<http://www.google.com/alerts>

Link

1.3 Alternative Suchmaschinen und Portale im Internet

Google ist natürlich nicht die einzige Suchmaschine im Internet. Die Konkurrenzprodukte *Yahoo!*, *bing*, *altavista* oder *Lycos* verfügen nahezu über ähnliche Recherchemöglichkeiten, können jedoch teilweise nicht den gesamten Umfang von Google bieten.

Alternativen

II. Bibliotheken und ihre Kataloge

Auf beinahe jeder Seite könnte man den Tipp geben, dass Sie bei diesem oder jenem Anliegen in Ihrer Bibliothek nachfragen sollten. Bibliotheken sind längst nicht mehr verstaubte Bücherhallen mit verhuschten Bibliothekarinnen und Bibliothekaren. Vielmehr haben sich diese zu serviceorientierten und zentralen Einrichtungen von Universitäten, wissenschaftlichen Instituten oder anderen Forschungseinrichtungen entwickelt. Insbesondere

Die Welt der Bibliotheken

ER JURA

auch der teilweise Zusammenschluss mit Rechenzentren ermöglicht es den Bibliotheken, moderne elektronische Angebote zur Verfügung zu stellen. Aus diesem Grund lohnt es sich von Beginn des Studiums an, sämtliche Angebote der Bibliotheken zu erkunden. Je früher Sie sich mit dem System Ihrer wissenschaftlichen Bibliotheken und deren Arbeitsweise vertraut machen, umso schneller erwerben Sie die Informationskompetenzen, die Sie für Ihr Studium und die spätere wissenschaftliche Arbeit benötigen. Damit wird die Bibliothek auch als Arbeitsort und Ort für den studentischen und wissenschaftlichen Austausch noch attraktiver. Einen solchen Ort werden Sie besonders für die vorlesungsfreie Zeit (die u. a. zur Nachbereitung des Lernstoffes dient), für die Ausarbeitung von Haus-, Seminar- und Abschlussarbeiten sowie die Prüfungsvorbereitungen brauchen. Dieses Kapitel macht Sie zunächst mit der für Sie wichtigen Bibliothekslandschaft vertraut und erklärt danach die Grundlagen für die Inanspruchnahme der wichtigsten Rechercheinstrumente hinsichtlich Ihrer Bibliotheksarbeit.

Tipp

Nutzen Sie die vielfältigen Angebote der verschiedensten Bibliotheken Ihrer Universität und Universitätsstadt.

II.1 Bibliotheksstruktur

Struktur

Viele werden sich an dieser Stelle fragen, was es da für Strukturen zu erklären gibt. Wer allerdings versucht, „Die Bibliothek“ zu finden, wird überrascht sein, dass es mehrere Möglichkeiten gibt, die für die eigenen Belange von Interesse sein könnten. Oftmals wird auch eine Ausweichmöglichkeit benötigt, da Material vergriffen oder schlichtweg kein Arbeitsplatz mehr frei ist.

Fachbereichs-bibliothek

Als ersten Anlaufpunkt sollten Sie die Bibliothek Ihres Fachbereiches ansteuern, die den Namen *Fachbereichs-, Abteilungs-, Fakultäts- oder Zweigbibliothek* bzw. *Bibliothek des juristischen oder rechtswissenschaftlichen Seminars* tragen wird. Diese befindet sich meistens in räumlicher Nähe zu den Hörsälen und Seminarräumen ihrer juristischen Fakultät und ist deshalb den meisten Studierenden bekannt. Dort werden Sie in der Regel möglichst vollständig die für das Studium, die Lehre und die Forschung Ihres Fachbereiches notwendigen Lehr- und Handbücher, Kommentare, Entscheidungs- und Gesetzessammlungen, Festschriften, Zeitschriften sowie Datenbanken in mehrfachen Exemplaren finden. Diese Bestände sind üblicher-

weise auf die Lehrinhalte abgestimmt, die nach den Juristenausbildungsordnungen prüfungsrelevant sind. Damit bildet das deutsche Recht einen Schwerpunkt, ergänzt durch Material zum Völker- und Europarecht. Je nachdem, wie sich einzelne Lehrstühle oder Institute eingebracht haben, können auch Bestände zum ausländischen Recht oder zu sehr speziellen Themen vorhanden sein. Im Idealfall werden sogar Skripten der bekannten Repetitorien angeboten. Diese Materialien sind nahezu ausschließlich nur vor Ort benutzbar (Präsenzbibliothek), um sie einer großen Zahl von Benutzerinnen und Benutzern zugänglich zu machen. Teilweise werden allerdings - unter bestimmten Voraussetzungen - Ausleihen über das Wochenende zugelassen. Die Öffnungszeiten variieren von Universität zu Universität und auch nicht alle Fachbereichsbibliotheken haben am Sonntag geöffnet. Erfahrungsgemäß sind diese Bibliotheken zu den Hauptstoßzeiten (zwischen den Vorlesungen, zu Hausarbeitszeiten etc.) sehr voll, so dass durchaus immer mal wieder die Möglichkeit besteht, dass kein Platz zur Verfügung steht.

Eine weitere – zum Teil wenig bekannte – Möglichkeit, in der Nähe des Studien- und Ausbildungsgeschehens eine rechtswissenschaftliche Bibliothek zu finden, sind die *Institutsbibliotheken*. An den juristischen Fakultäten oder Seminaren gibt es oftmals Institute, die sich speziellen Rechtsgebieten widmen (z. B. Institut für Völker- und Europarecht etc.). Diese Institute sammeln und pflegen teilweise dezentral eigene Literaturbestände, die sich jedoch meistens auf das konkrete Forschungsgebiet beziehen. Mitunter ist hier sogar speziellere Literatur zu finden als in den Fachbereichsbibliotheken, was für die Erarbeitung von Hausarbeiten von Vorteil sein kann. Die Benutzungsmöglichkeit ist unterschiedlich. Entweder sind diese Bestände für alle Studierenden und das Personal der juristischen Fakultät benutzbar oder aber nur für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. studentischen Hilfskräfte des Instituts. Manchmal kommt es vor, dass diese Bibliotheken in die Fachbereichsbibliothek integriert werden.

Institutsbibliotheken besonderer Art sind die *Bibliotheken der juristischen Max-Planck-Institute*. Derzeit gibt es in Deutschland acht Max-Planck-Institute, die in speziellen Bereichen des Rechts Spitzenforschung betreiben. Dies sind universitätsunabhängige Forschungseinrichtungen, die von der Max-Planck-Gesellschaft unterhalten werden. Die Bibliotheken dieser Institute gehören zu den am besten ausgestatteten Rechtsbibliotheken

Instituts-
bibliothek

juristische Max-
Planck-Institute

ER JURA

ken in Deutschland. Jedoch gilt auch für diese wieder das Prinzip der spezialisierten Sammlung, die sich auf den Forschungsschwerpunkt des Instituts bezieht (z. B. ausländisches und internationales Privatrecht, ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht etc.). Für die Benutzung der Bibliothek muss in der Regel ein berechtigtes wissenschaftliches Interesse nachgewiesen werden. Die Bestände sind nur vor Ort benutzbar und eine Fernleihe ist ausgeschlossen.

Handapparate

Schließlich verfügen Hochschullehrer über nicht unbeachtliche *Handapparate* an Literatur, die für die eigenen Lehr- und Forschungszwecke angeschafft und benötigt werden. In den Katalog- und Nachweissystemen der Fachbereichsbibliothek sind diese Bestände zumeist nicht enthalten und die Benutzbarkeit ist auf Seminarteilnehmer oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. studentische Hilfskräfte beschränkt.

Tipp

Auch die zentrale Universitätsbibliothek ist ein sehr guter Anlaufpunkt für die Beschaffung benötigter Rechtsliteratur und ein guter Ort zum Arbeiten.

Universitätsbibliothek mit Lehrbuchsammlung

Oftmals – aber nicht zwangsläufig – etwas entfernt vom Geschehen in der juristischen Fakultät ist die *zentrale Universitätsbibliothek*. Diese ist universell eingerichtet, so dass alle an der Universität gelehrteten Fächer bedient sowie allgemeine Nachschlagewerke angeboten werden. Was den Rechtsbestand betrifft, sind diese etwas allgemeiner als die Fachbereichsbibliotheken ausgestattet, bleiben jedoch als Arbeitsbibliothek sehr gut geeignet. Gerade bei interdisziplinärer Rechtsforschung haben Sie schnell Zugriff auf die Literatur zu angrenzenden Fachgebieten, wie z. B. Politik, Wirtschaft oder Geschichte. Neueste Lehrbücher und Kommentare sind vielfach in mehreren Exemplaren vorhanden. Bis auf die Lesesaalbestände ist eine Ausleihe möglich – mit der häufig bestehenden Besonderheit der *Lehrbuchsammlung*, bei der Mehrfachexemplare für die Ausleihe zur Verfügung stehen.

Tipp

Nicht nur die Universität, sondern auch andere öffentliche und staatliche Einrichtungen haben Bibliotheken mit guten Rechtsbeständen.

Sollten Sie innerhalb des Campus nicht zum Zuge kommen, da alle Plätze belegt oder alle Materialien in Gebrauch sind, gibt es auch außerhalb des Angebotes der Universität noch Alternativen:

In jeder Universitätsstadt gibt es Gerichte (Amts-, Landes- und bestenfalls auch Oberlandesgerichte), die teilweise sehr gut ausgestattete *Gerichtsbibliotheken* vorweisen können. Gerade die Oberlandesgerichte (in Berlin das Kammergericht), die Ausbildungsbehörde der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare während des juristischen Vorbereitungsdienstes sind, haben nicht nur für die Rechtspraxis relevante Literatur vorrätig, sondern bieten auch – ihrem Auftrag entsprechend – Ausbildungsliteratur an. Allerdings ist der Benutzerkreis oft eingeschränkt (z. B. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Gerichten und Behörden, Referendarinnen und Referendare im Bezirk des Oberlandesgerichts bzw. Kammergerichts, Rechtspflegeranwärtinnen und Rechtspflegeranwälter, die Anwaltschaft, Juristinnen und Juristen mit bestandenerm Erstem Staatsexamen oder andere Personen mit Genehmigung der Bibliotheksleitung). Für die Benutzung der *Bibliotheken in Landgerichtsbezirken* sind teilweise auch Studierende der Rechtswissenschaften für die Benutzung zugelassen, soweit diese ein Praktikum beim Landgericht absolvieren. Die *Bibliotheken der Amtsgerichte* stehen meistens nur für den Dienstgebrauch zur Verfügung und sind oftmals sehr beschränkt ausgestattet. Analog verhält es sich mit den Bibliotheken der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Eine große Ausnahme bilden die *Bibliotheken der Bundesgerichte*, die außergewöhnlich gute und große Bestände haben. Diese sind in der Regel auch für Personen, die keine Richter, Mitarbeiter oder zugelassene Anwälte dieses Gerichts sind, für die Benutzung zugelassen. Jedoch erfolgt hier eine strenge Eingangskontrolle und die Art und Dauer der Benutzung ist für Gäste eingeschränkt, da der reibungslose Dienstbetrieb des entsprechenden Bundesgerichts nicht beeinträchtigt sein darf. So verhält es sich auch für die *Bibliothek des Bundesverfassungsgerichts*.

Gerichtsbibliothek

Sollten Sie in einer Stadt studieren, die gleichzeitig Sitz eines Parlaments oder einer Regierung ist, so stehen diesen Einrichtungen *Parlaments- und Behördenbibliotheken* zur Verfügung, die auf teilweise unterschiedliche Art und Weise Dritte zur Benutzung zulassen.

Parlaments- und Behördenbibliothek

ER JURA

Firmen- und Verbands- bibliothek

Diese vorab genannten Beispiele stellen die sich offensichtlich und vordergründig bietenden Möglichkeiten, Bibliotheken mit Beständen für das juristische Studium oder Referendariat zu benutzen, dar. Jedoch ist die Bibliothekslandschaft in diesem Bereich so groß, dass auch die *Bibliotheken von großen Anwaltskanzleien, Juristinnen- und Juristenvereinen* sowie *Verbänden* und *Gewerkschaften* zu erwähnen sind. Zwar sind auch diese oftmals spezialisiert und nur bestimmten Benutzergruppen zugänglich, aber man ist teilweise immer wieder überrascht, dass diese doch sehr gut benutzbar sind. Fragen Sie also vor Ort, ob Sie die betreffende Bibliothek benutzen dürfen. In der Regel sind auch diese Bibliotheken an einer breiten Nutzung interessiert.

Landes- und Staatsbibliothek

Schließlich wären noch die Landes- und Kommunalbibliotheken zu nennen. Die *Landes-* oder auch *Staatsbibliotheken* (für jedes Bundesland) können mit Universitätsbibliotheken verbunden sein (Staats- und Universitätsbibliothek) und sind in der Regel nicht nur *Pflichtexemplarbibliothek* für die im eigenen Bundesland erschienenen Publikationen, sondern erfüllen auch einen Archivauftrag. Dies bedeutet, dass dort neben der sehr aktuellen Literatur auch viele Altbestände vorhanden sind. Die Auswahl an juristischer Literatur ist unterschiedlich groß. Dies hängt unter anderem davon ab, welche Rechtsverlage in dem jeweiligen Bundesland ihren Sitz haben. In den *Kommunalbibliotheken* (auch öffentliche Bibliotheken) werden Sie eher Ratgeberliteratur finden, die Ihnen für Ihr Studium oder das Referendariat wenig Nutzen bringen dürften.

Zum Schluss seien noch zwei besonders wichtige Sammlungen genannt, die Sie für Ihre juristische Ausbildung unbedingt kennen sollten.

National- bibliothek

Die Aufgaben, die die Landesbibliotheken für das jeweilige Bundesland erfüllen, erfüllt die *Deutsche Nationalbibliothek (DNB)* (mit Sitz in Frankfurt/M. und Leipzig) für ganz Deutschland. Diese Bibliothek sammelt alle Publikationen die in Deutschland erzeugt werden. In Deutschland ansässige Verlage sind verpflichtet, diese als Pflichtexemplar an die DNB abzugeben. Darüber hinaus wird versucht, alle Publikationen in deutscher Sprache oder über Deutschland zu beschaffen. Damit verfügt die DNB auch über die umfassendste Sammlung an deutscher und deutschsprachiger Rechtsliteratur in Deutschland. Der Auftrag der Bibliothek besteht allerdings daneben darin,

diese Bestände zu archivieren und zu bewahren, so dass nur eine Benutzung vor Ort möglich ist. Eine Fernleihe ist allenfalls als Kopie möglich. Darüber hinaus besitzt die DNB nur Bestände seit 1913.

Wenn Sie allerdings besonders spezielle oder gar ausländische Rechtsliteratur interessiert, dann sind Sie beim *Sondersammelgebiet Recht* der *Staatsbibliothek zu Berlin* an der richtigen Stelle. Als Kriegsfolge hat die Deutsche Forschungsgemeinschaft 1949 einen so genannten Sondersammelgebietsplan für die deutsche Wissenschaft aufgestellt, wobei für die einzelnen Wissenschaftsgebiete verschiedene Bibliotheken den Auftrag erhalten haben, für dieses Gebiet die wissenschaftliche Literatur (insbesondere ausländische Publikationen) anzuschaffen und deutschlandweit zur Verfügung zu stellen. Dieses System wird auch überregionale Literaturversorgung genannt. Sinn und Zweck ist es, dass mindestens ein Exemplar einer benötigten Publikation in Deutschland verfügbar ist, da nicht alle Bibliotheken alles anschaffen können. Die Rechtswissenschaften werden seit 1975 durch die Staatsbibliothek zu Berlin betreut, die auch schon zuvor über eine bedeutende Rechtssammlung verfügte. Zurzeit hat das Sondersammelgebiet Recht ca. 900.000 Druckwerke in seinem Bestand, 2000 laufende Zeitschriften, mehrere laufende Schriftenreihen und die Lizenzen für die wichtigsten Rechtsdatenbanken des In- und Auslandes. Darüber hinaus betreibt das Sondersammelgebiet Recht ein Portal mit dem Namen *Virtuelle Fachbibliothek Recht*. Dies ist ein zentraler Einstiegspunkt für die rechtswissenschaftliche Recherche im Internet und wird später noch detaillierter vorgestellt werden.

Sondersammel-
gebiet Recht

Virtuelle
Fachbibliothek

Es gibt eine Vielzahl von Bibliotheksangeboten in unmittelbarer Nähe zum Lehrgeschehen oder in Ihrem Universitäts- bzw. Ausbildungsort, die Sie unbedingt nutzen sollten, da Sie dort nicht nur einen Platz zum Arbeiten und Studieren (und damit auch Kontakte), sondern vor allem die notwendigen Materialien finden. Nutzen Sie diese Angebote und erkundigen Sie sich über die Bestände sowie Nutzungs- und Ausleihmöglichkeiten.

Fazit

II.2 Bibliotheksorganisation

Haben Sie eine Bibliothek Ihrer Wahl gefunden? Gut! Um nunmehr möglichst schnell und effizient an die Literatur zu kommen, die Sie für die juristische Ausbildung benötigen, müssen Sie nun lernen, wie in der Bibliothek danach gesucht werden kann. Hierzu brauchen Sie Kenntnisse, wie sich Ihre Bibliothek selbst organisiert und welche Werkzeuge sie dafür benutzt. Dies ist von Bibliothek zu Bibliothek zwar unterschiedlich, jedoch gibt es elementare Gemeinsamkeiten.

Einen ersten Überblick über die Bestände und die Benutzung einer Bibliothek können Sie sich auf den Internetseiten der Bibliothek oder durch ausliegendes Informationsmaterial verschaffen. Selbst die zu jeder Bibliothek gehörende Benutzungsordnung gibt bereits viele Auskünfte über die Bedingungen der Benutzung (z.B. Öffnungszeiten, Benutzungsverhältnis, Ausleihmöglichkeiten etc.). Wer einen direkteren oder persönlicheren Eindruck von der Bibliothek erhalten möchte, kann an einer der vielfach angebotenen Benutzungseinführungen teilnehmen. Diese können allgemeiner Art sein oder sich bereits auf die Literatursuche beziehen. Darüber hinaus steht in jeder Bibliothek auskunftsfreudiges Bibliothekspersonal zur Verfügung, welches Ihnen kurz die elementarsten Benutzungsbedingungen erklären wird. Schließlich können Ihnen auch Studierende aus den höheren Semestern beim Start in die Bibliotheksarbeit behilflich sein. Am besten ist es jedoch, Sie besuchen frühzeitig einen Kurs zum Erwerb von Informationskompetenz, der in vielen Universitäten sogar als Grundlagenschein anerkannt wird, so dass Sie umfangreich über die Serviceleistungen und Benutzungsdienste informiert sind und darüber hinaus einen sehr sinnvollen Schein erworben haben. Damit erlernen Sie diese Schlüsselkompetenz nicht scheinchenweise, sondern gleich zu Beginn Ihrer juristischen Ausbildung, so dass Sie von Anfang an bestens für Ihre Literaturrecherche gerüstet sind. Die nachfolgenden Ausführungen werden Sie mit dem wichtigsten Wissen dafür ausstatten.

II.2.1 Aufstellung

Wer bereits vorher rege Bibliotheken benutzt hat, dem wird aufgefallen sein, dass die Aufstellung der frei zugänglichen Literatur in der Regel nach einem bestimmten System erfolgt. Diese Systematik könnten Sie sich dadurch erschließen, dass Sie durch die Regalreihen schlendern und nach der gewünsch-

ten Literatur suchen. Aufgrund des zumeist jedoch sehr großen Umfangs der Bestände würden Sie dieses Unternehmen schnell wieder aufgeben. Vielmehr sollten Sie bei der Auskunft nach der Aufstellungssystematik fragen und sich bestenfalls eine Übersicht davon aushändigen lassen. Oftmals sind diese jedoch so umfangreich, dass es besser ist, sich die elektronische Version anzusehen, um sich dann mit einer Raumübersicht auf den Weg zu machen. Sie werden schnell herausfinden, dass die systematische Aufstellung nach den einzelnen Rechtsgebieten erfolgt, die ihrerseits wieder eine Untergliederung erfahren. Wie stark diese Untergliederung erfolgt, hängt von dem Rechtsgebiet, aber auch von der Bibliothek ab, da hier nicht immer eine einheitliche Systematik verwendet wird. Innerhalb dieser weiteren Untergliederung findet dann zumeist eine Ordnung nach dem Publikationstyp (Art der Publikation) statt. So stehen Lehrbücher neben Lehrbüchern, Kommentare neben Kommentaren und Fälle mit Lösungen neben Fällen mit Lösungen. Sollte der Platz im Freihandbereich nicht ausreichen, wird es ein Magazin geben, in welchem die Aufstellung derjenigen im Freihandbereich entspricht oder die Bücher erhalten fortlaufende Signaturen ihrem Eingang entsprechend (*numerus currens*). In diesem Fall werden Sie die Bücher jedoch meistens bestellen müssen. Damit können wir gleich zu einem besonderen Findmittel bzw. Werkzeug in der Bibliothek überleiten – dem Katalog. Bei der vorab geschilderten *numerus currens*-Aufstellung werden Sie das Problem haben, dass Sie die gesuchte Literatur nicht systematisch auffinden können, da hier ein Lehrbuch zum Verwaltungsrecht neben einer Festschrift für einen Zivilrechtslehrer und einem Kommentar zum Betäubungsmittelrecht stehen kann. Sie benötigen also ein Verzeichnis, welches den Signaturen einen Titel und ggf. auch noch ein Rechtsgebiet zuordnet. Dies kann der Katalog.

II.2.2 Kataloge und Katalogsuche

Ein Katalog ist ein Verzeichnis, welches den Bestand einer Bibliothek analog (auf Zetteln oder Kärtchen) oder digital (als elektronischer Katalog - auch *OPAC* genannt [*online public access catalog*]) nachweist. Es gibt verschiedene Arten von Katalogen. Die wichtigsten, die Sie kennen sollten, sind die Standort- sowie die alphabetischen und die sachlichen (systematischen) Kataloge. Der *Standortkatalog* verzeichnet die Bestände der Bibliothek so, wie diese aufgestellt sind. Bei den

Katalog / OPAC

ER JURA

alphabetischen Katalogen werden die Namen der Verfasserinnen oder Verfasser bzw. der sonstigen beteiligten Personen oder Institutionen alphabetisch sortiert. Die Bestände können im alphabetischen Katalog aber auch nach den Titelanfängen alphabetisch sortiert sein. Der *systematische oder Sachkatalog* gliedert wiederum nach Wissenschaftsgebieten und dazugehörigen Untergebieten. Innerhalb der untersten sachlichen Ebene kann dann wiederum eine Ordnung nach Publikationstyp, chronologisch oder auch alphabetisch erfolgen. Vielfach werden diese bereits elektronisch angeboten.

Tipp

Benutzen Sie die verschiedenen Kataloge Ihrer Bibliothek, um die gesuchte Literatur zu finden. Lassen Sie sich in die Benutzung der Kataloge einweisen.

Katalogsuche

Katalogsuche

Damit wissen Sie zwar, wo Sie entsprechende Literatur finden, jedoch fehlt Ihnen noch die Technik der Benutzung. Die Katalogrecherche ist heutzutage nicht viel komplexer als die Recherche in anderen Datenbanken oder mit Suchmaschinen, da die meisten Kataloge heute oftmals elektronisch als OPAC (online public access catalog) zur Verfügung stehen.

Der OPAC einer Bibliothek sollte es allgemein ermöglichen, in den Beständen der Bibliothek zu recherchieren, diese in Listen oder als Einzeltitel anzuzeigen sowie die Verfügbarkeit, Ausleihmöglichkeit oder den Standort des Mediums kenntlich zu machen. Angeboten werden in der Regel *einfache, erweiterte oder systematische Suchen*.

Die einfachste Suche würde darin bestehen, einen oder mehrere Begriffe (diese wären automatisch mit *UND* verbunden) in den Suchschlitz einzugeben, so dass alle Kategorien (Bibliothekare nennen diese auch Metadaten) durchsucht werden. Besonders in Bibliotheken mit sehr großen Beständen kann dies zu umfangreichen Listen führen, die die Benutzerinnen oder Benutzer frustrieren. Außerdem könnten Titel angezeigt werden, denen man auf den ersten Blick nicht ansieht, warum sie dabei sind. Aus diesem Grunde empfiehlt es sich, auch die einfache Suche von Beginn an einzuschränken.

Sollten Sie eine genaue Wortfolge suchen, müssen Sie auch hier die *Phrasensuche* nutzen, die nahezu ausschließlich über Anführungszeichen („“) funktioniert. Wollen Sie hingegen nur einen Wortstamm benutzen (z. B. Umweltschutz), um auch

Treffer zu erzielen, die diesen Wortstamm benutzen (z. B. Umweltschutzrecht, Umweltschutzmaßnahme) so müssen Sie den Suchbegriff trunkieren.

OPACs verwenden teilweise unterschiedliche Trunkierungszeichen. Für den Ersatz beliebig vieler Zeichen werden am häufigsten **?** und ***** benutzt. Das **!** ersetzt meistens einen einzelnen Buchstaben. Diese Trunkierungszeichen können am Anfang, mitten im (wenn man z. B. nicht die genaue Schreibweise eines Begriffs oder Autorennamens kennt) und am Ende eines Suchbegriffs verwendet werden.

Trunkierung

Darüber hinaus werden zur Eingrenzung der einfachen Suche Wahllisten oder Wahlboxen angeboten, die in Klappboxen oder Pull-Down-Menüs abgelegt sind.

Schränken Sie Ihre Katalogsuche möglichst frühzeitig mittels Suchoperatoren oder Suchschlüsseln ein, um Ihre Ergebnislisten überschaubar zu halten.

Tipp

Die Suchoperatoren (auch *Boolesche Operatoren* genannt) beziehen sich auf die Stellung der Suchbegriffe zueinander. Mit **UND (AND)** findet man all die Dokumente, in denen beide Begriffe vorkommen (Schnittmenge \Rightarrow weniger Treffer). Bei einer **ODER-Verknüpfung (OR)** werden die Dokumente angezeigt, die mindestens einen der beiden Begriffe beinhalten (Vereinigungsmenge \rightarrow mehr Treffer). Schließlich werden mit **NICHT (NOT)** bestimmte Bereiche ausgeschlossen (Differenzmenge \rightarrow weniger Treffer). Durch Klammersetzungen kann verschieden kombiniert werden.

Boolesche Operatoren

((... UND ...) ODER (... UND ...)) NICHT (... ODER ...)

Beispiel

Neben den Suchoperatoren werden vielfach so genannte *Suchschlüssel* angeboten. Diese sollen helfen, die Art des Suchbegriffes bzw. dessen Fundort einzuschränken. Die gängigsten Suchschlüssel sind:

Suchschlüssel

- ✓ *Alle Begriffe* (Alle Wörter, freie Suche)

ER JURA

Oftmals voreingestellt! Recherche über alle möglichen Suchschlüssel. Teilweise sind bestimmte Suchschlüssel ausgenommen.

- ✓ *Titel* (Titelstichwort)
Suche mit Stichwörtern im Titel, Untertitel oder Gesamttitel von Büchern, Zeitschriften und Serien etc.
- ✓ *Person* (Autor, Urheber [Werke von])
Suche mit Personen (Autoren, Herausgeber, Mitarbeiter, Übersetzer etc.)
- ✓ *Schlagwörter*
Schlagwörter sind normierte Bezeichnungen, die den Inhalt eines Werkes zusammenfassend wiedergeben. Dabei kann es sich um Sachinhalte handeln sowie um Personen (Werke über), geografische Gebiete, Organisationen u. a., die das betreffende Werk zum Thema hat.
- ✓ *Erscheinungsjahr*
Schließlich ist es bei der Suche in Onlinekatalogen nahezu immer möglich, ein Erscheinungsjahr oder einen Erscheinungszeitraum anzugeben.

Die Suchoperatoren und Suchschlüssel können in der erweiterten Suche nahezu unzählig und auf verschiedene Art und Weise kombiniert werden. Zusätzlich kann die Suche nach Materialarten eingegrenzt werden. Diese Eingrenzung ist sehr sinnvoll, wenn Sie beispielsweise nur Aufsätze, Zeitschriften oder elektronische Angebote suchen.

Neben den OPACs einzelner Bibliotheken gibt es auch Katalogtypen, die den Medienbestand mehrerer Bibliotheken gemeinsam nachweisen. Zu unterscheiden ist hierbei zwischen *Verbundkatalogen*, die den Datenbestand mehrerer Bibliotheken in einer gemeinsamen Datenbank verzeichnen, und den sogenannten *virtuellen Katalogen*, die eine einzelne Suchanfrage an verschiedene Einzel- oder Verbundkataloge schicken.

Verbundkatalog

Viele Bibliotheken verschiedener Regionen haben sich zu einzelnen Verbänden zusammengeschlossen, um sich durch die Übernahme von Katalogdaten anderer Bibliotheken die eigene Katalogisierung zu erleichtern. Als gemeinsames Nachweisinstrument dienen Verbundkataloge, die die Bestände aller teilnehmenden Bibliotheken nachweisen. Der Datenpool, in dem sich hier recherchieren lässt, ist ungleich größer als der jedes einzelnen OPACs. Insoweit erfüllen Verbundkataloge auch eine

bibliographische Funktion (Was gibt es zu meinem Thema?) In Deutschland haben sich sechs regionale Verbände wissenschaftlicher Bibliotheken etabliert (siehe systematisches Ressourcenverzeichnis in der Anlage).

Typischerweise präsentieren Verbundkataloge zunächst die bibliographischen Daten des gesuchten Mediums und darunter eine Liste der Bibliotheken, die über das entsprechende Werk verfügen. Sofern ein Werk in keiner Bibliothek Ihrer Stadt vorhanden ist, können Sie es in der Regel über die Online-Fernleihe des Verbundkatalogs direkt selbst bestellen. Geliefert werden diese Werke dann in Ihre lokale Bibliothek.

Der größte Verbundkatalog weltweit ist der *WorldCat*, ein Katalog, der die Bestände von mehr als 72 000 Bibliotheken aus 170 Ländern nachweist; insgesamt sind rund 260 Millionen Medien mit mehr als 1,8 Milliarden Besitznachweisen verzeichnet.

WorldCat

<http://www.worldcat.org/>

Link

Als virtuelle Kataloge oder auch Metakataloge bezeichnet man Kataloge, die nicht auf einen eigenen Datenbestand zugreifen, sondern die Suchanfrage an zahlreiche OPACs einzelner Bibliotheken, an Verbundkataloge oder auch andere bibliographische Datenbanken weitergeben.

Metakatalog

Der wichtigste virtuelle Katalog des deutschsprachigen Raums ist der *Karlsruher Virtuelle Katalog (KVK)*, über den auf alle Verbundkataloge des deutschsprachigen Raums, auf Verbundkataloge des Auslands, einer Auswahl der wichtigsten deutschen und internationalen Bibliotheken sowie auf zahlreiche Buchhandelsverzeichnisse und elektronische Publikationsplattformen (eDoc-Server) zugegriffen werden kann.

Karlsruher Virtueller Katalog (KVK)

<http://www.ubka.uni-karlsruhe.de/kvk.html>

Link

II.2.3 Rechtsbibliographien

Im Gegensatz zu den Katalogen wird in den Bibliographien das Schrifttum dargestellt, das es zum Recht allgemein oder zu einem bestimmten Rechtsthema bzw. einer Epoche gibt. Das bedeutet, dass was Sie in einer Bibliographie finden, nicht unbedingt in Ihrer Bibliothek vorhanden sein muss. Die *Karlsruher Juristische Bibliographie (KJB)* wird seit 1965 durch die Bib-

Bibliographie

ER JURA

liotheken des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs erstellt und vom C.H.Beck-Verlag verlegt. Innerhalb einer systematischen Gliederung werden alle aktuellen juristischen Publikationen (Bücher, Aufsätze, Festschriften, Kongressbände etc.), die durch diese Bibliotheken erworben werden, aufgelistet. Innerhalb der Sachgebiete wird nach Verfassern bzw. alphabetisch nach den Sachtiteln geordnet. Außerdem steht jeweils ein ausführliches Sachregister zur Verfügung. Die KJB gibt es als Druckwerk und elektronisch in der Datenbank beck-online. Im Bibliotheksbereich würde man hier von einer allgemeinen Rechtsbibliographie sprechen, da sie umfassend juristische Werke nachweist. Darüber hinaus gibt es Bibliographien zu speziellen Rechtsthemen oder Rechtsgebieten. Eine Auswahl gedruckter und elektronischer juristischer Spezialbibliographien können Sie zum Beispiel im Modul *Bibliographien der Virtuellen Fachbibliothek Recht* finden.

Link

<http://www.vifa-recht.de/bibliographien/>

Als letzte Unterscheidung sollten Sie noch die *Bibliographien der Bibliographien* kennen. Darin werden Rechtsbibliographien nachgewiesen. Ein Beispiel war die *Bibliographie der deutschen Rechtsbibliographien*, in der über 3800 Rechtsbibliographien nachgewiesen sind. Diese ist jedoch einmalig 1994 verlegt worden.

II.2.4 Andere wichtige Recherchedatenbanken

Nur den Katalog der eigenen Bibliothek zu kennen, reicht heutzutage auch für den einfachen Weg zur rechtswissenschaftlichen Recherche nicht unbedingt aus. Zumindest einige wenige Angebote seien noch genannt, ohne deren Funktionalität in aller Breite zu erklären.

ZDB

Für die Recherche nach Zeitschriften sollte die *Zeitschriftendatenbank (ZDB)* herangezogen werden. Die ZDB ist die größte Nachweisdatenbank für periodisch erscheinende Materialien wie Zeitschriften, Zeitungen und Serien in Deutschland. Darin sind über 1,5 Millionen Titel in allen Sprachen ab dem Erscheinungsjahr 1500 bis heute verzeichnet. Über 4300 deutsche Bibliotheken reichern diese Datenbank mit Besitznachweisen an. So können Sie sehen, ob die von Ihnen gesuchte Zeitschrift in Ihrer Bibliothek vorhanden ist. Was Sie allerdings in der ZDB

nicht finden können, sind Nachweise von einzelnen Aufsätzen, die sich in den Zeitschriften befinden.

Zwar weist die ZDB auch eine Vielzahl von elektronischen Zeitschriften, Zeitungen und Serien nach, jedoch steht diesbezüglich mit der *Elektronischen Zeitschriftenbibliothek (EZB)* eine gut geordnete und einfach zu recherchierende Datenbank zur Verfügung. Sie können bei der EZB auch einstellen, für welche Bibliothek Sie die Bestände recherchieren wollen. Das Ampelsystem der EZB zeigt Ihnen, ob die Zeitschrift kostenlos zur Verfügung steht oder ob der Zugriff (bei Lizenzierungspflicht) eine Zugehörigkeit zu einer bestimmten Bibliothek erfordert oder diese gar nur in den Räumen einer bestimmten Bibliothek genutzt werden kann. Für die Rechtswissenschaft werden weit über 4000 elektronische Zeitschriften nachgewiesen. Auch über die EZB ist es nicht möglich, einzelne Aufsätze zu recherchieren.

EZB

Für die *Aufsatzsuche* gibt es andere Angebote. Schon sehr verbreitet ist die Suche nach Aufsätzen in den Onlinekatalogen der Bibliotheken. Dabei brauchen Sie bei Ihrer Suche nur auf die Materialart *Aufsatz* einschränken. Sehr häufig weisen Bibliotheken in ihren OPACs jedoch nur Aufsätze nach, zu denen sie auch das Druckwerk oder eine Lizenz für die elektronische Version der Zeitschrift haben, in der sich der Aufsatz bzw. Artikel befindet.

Aufsatzsuche

Wer unabhängig davon suchen möchte, sollte das in dieser Hinsicht im Moment bedeutendste Angebot, die *Online Contents Recht (OLC Recht)*, benutzen. Die Datenbank ist ein Angebot des Gemeinsamen Bibliotheksverbundes (GBV) sowie des Sondersammelgebietes Recht der Staatsbibliothek zu Berlin. Sie enthält derzeit ca. 1,1 Millionen Nachweise für Aufsätze und Rezensionen zur Rechtswissenschaft und zu angrenzende Disziplinen. Ausgewertet werden über 800 juristische Fachzeitschriften. Über die Datenbank wird auch eine Liste der aktuell ausgewerteten Zeitschriften angeboten. OLC Recht ist nicht nur eine Datenbank für die Recherche nach Aufsätzen, vielmehr ist sie zugleich in der Lage, zu erkennen, von welcher Bibliothek aus recherchiert wird, so dass im günstigsten Fall ein Zugriff auf den Volltext des Aufsatzes möglich ist, wenn die Bibliothek eine entsprechende Lizenz besitzt. Sollte dies nicht der Fall sein, steht eine Bestellfunktion für die Online-Fernleihe und die

OLC Recht

ER JURA

kostenpflichtigen *Dokumentlieferdienste GBVdirekt/subito* zur Verfügung.

Hinweis

Der Zugriff auf OLC Recht ist für alle Einrichtungen aus dem Wissenschafts- und Hochschulbereich der Bundesrepublik Deutschland frei (aber Registrierungspflicht). Für die angemeldeten IP-Adressen ist der Zugang frei geschaltet. Nutzerinnen und Nutzer, die sich im IP-Bereich einer frei geschalteten Institution befinden, können direkt darauf zugreifen.

III. Zentrale Rechtsdatenbanken und Fachportale

In der juristischen Ausbildung werden Sie um zwei wichtige kommerzielle Datenbanken nicht herumkommen. Dabei handelt es sich um *juris – Das Rechtsportal* und *beck-online*. Während *juris* lange Zeit den deutschen kommerziellen Datenbankmarkt beherrscht hat, wird dieser nunmehr mit *beck-online* geteilt. In diesem Abschnitt soll aber auch auf eine nicht kommerzielle Alternative hingewiesen werden, die zwar *juris* und *beck-online* in keiner Weise ersetzen kann, jedoch Lücken schließt, die noch durch beide Anbieter gelassen werden.

III.1 *juris – Das Rechtsportal*

juris

Das Angebot *juris* (Juristisches Informationssystem für die Bundesrepublik Deutschland) hat sich von einer trägergestützten Rechtsprechungsdatenbank zu einem riesigen Onlinerechtsportal und sogar zu einem Print-Online Verlag entwickelt. Ursprünglich handelte es sich dabei um ein von 1973 bis 1985 beim Bundesministerium der Justiz angesiedeltes Rechtsinformationssystem. Im Herbst 1985 wurde dieses dann aus der Bundesverwaltung ausgegliedert und die daraufhin gegründete *juris GmbH* nahm Anfang 1986 ihre Geschäftstätigkeit auf. Das Unternehmen hat sich im Laufe seiner Entwicklung immer wieder den neuen technischen und inhaltlichen Anforderungen gestellt.

Hinweis

Mit juris steht Ihnen die derzeit umfangreichste Rechtsprechungsdatenbank Deutschlands zur Verfügung.

Heute bietet juris mehr als 1 Million Gerichtsentscheidungen an, wovon ca. 750.000 im Langtext (Tatbestand und Gründe) nachgewiesen werden. Zwar ist nicht sämtliche Rechtsprechung der Bundesrepublik enthalten, jedoch ist juris die umfangreichste Rechtsprechungsdatenbank Deutschlands. Der Rechtsprechungsteil enthält die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – BVerfG sowie der fünf obersten Bundesgerichte (Bundesgerichtshof – BGH, Bundesarbeitsgericht – BAG, Bundesfinanzhof – BFH, Bundessozialgericht – BSG, Bundesverwaltungsgericht – BVerwG) und sehr wichtige, aktuelle und wegweisende instanzgerichtliche Entscheidungen, die von der juris GmbH aufbereitet und im Volltext abgedruckt werden. Der Aufbau dieser Datenbank war juris durch die Einrichtung der Dokumentationsstellen des Bundesverfassungsgerichts sowie der fünf obersten Bundesgerichte und weiterer Dokumentationsstellen möglich. Die Rechtsprechung kommt damit aus erster Hand. Zusätzlich werden über 600 Zeitschriften ausgewertet, um auch die Gerichtsentscheidungen anzubieten und nachzuweisen, die nicht über die Dokumentationsstellen an juris geliefert werden.

Inhalt

Doch juris ist weitaus mehr als nur eine Rechtsprechungsdatenbank. Wichtiger Hauptbestandteil sind weiterhin Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften und Rechtsquellen zum Europarecht. Für die Aktualisierung des Bundesrechts ist die Dokumentationsstelle des Bundesministeriums der Justiz der wichtigste Partner von juris. Ein großer Vorteil der Gesetzes- und Verordnungssammlung ist, dass teilweise die unterschiedlichen Fassungen einer Norm angezeigt werden können. Schließlich ist in den letzten Jahren das Angebot von juris durch den Nachweis von Sekundärliteratur (Aufsätze und Rezensionen) angereichert worden. Auch die eigenen Druckwerke von juris (Kommentare) sowie Arbeitshilfen, Zeitschriften und Formulare von Partnerverlagen wurden digitalisiert und dem Informationsangebot hinzugefügt.

Rechtsnormen

Auf den Seiten von juris werden umfangreiche Hilfen zu Suchstrategien und zur Trefferlistenbewertung angeboten. Diese können Sie kostenlos vor der ersten Benutzung von juris durchführen.

Tipp

Nehmen Sie sich die Zeit, für jede verwendete Datenbank die Recherche- und Suchhinweise zu studieren oder besuchen Sie eine entsprechende Datenbankschulung in Ihrer Universität oder Bibliothek. Sprechen Sie ggf. das Bibliothekspersonal auf die Durchführung solcher Schulungen an.

Suche

Die Suchmöglichkeiten bei juris sind immer wieder optimiert worden, so dass heute eine leicht zu benutzende Oberfläche zur Verfügung steht.

Im Wesentlichen werden eine *einfache Suche* (Schnellsuche) und eine *erweiterte Suche* angeboten.

Zunächst werden Sie mit dem einfachen Suchschlitz konfrontiert sein (einfache Suche / Schnellsuche), der Ihnen schon von den Suchmaschinen im Internet bekannt ist. Dabei besteht von vornherein die Möglichkeit, über alle in juris befindlichen Dokumente zu suchen. Bei über vier Millionen Dokumenten werden Sie jedoch bald das Bedürfnis haben, Ihre Suche einzuschränken, damit Sie nicht immer zu lange Ergebnislisten bekommen. Diese Eingrenzung kann auf verschiedene Art und Weise erfolgen.

Rechercheauswahl

Zunächst besteht die Möglichkeit der *Rechercheauswahl* (Container links oben). Hier erfolgt eine Einschränkung über den *Dokumententyp*. Derzeit wird die Selektion nach folgenden Dokumententypen angeboten: *Rechtsprechung, Gesetze/Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, weitere Vorschriften, Literaturnachweise, Zeitschriften, Kommentare, Handbücher, Lexika, Arbeitshilfen, Mitteilungen und Presse*. Nach einer Suche erhalten Sie auch immer die Trefferzahl, die es pro Dokumententyp gibt. Im Ergebnis kann die Eingrenzung dabei nachträglich erfolgen, indem Sie nach einer Suche über alle Dokumente in der Rechercheauswahl auf den Dokumententyp Ihres Interesses klicken (z.B. Rechtsprechung). Oder Sie schränken Ihre Suche bereits zu Beginn beispielsweise auf die Rechtsprechung ein, indem Sie in der Rechercheauswahl auf Rechtsprechung klicken und im Anschluss eine Suche absetzen.

Index

Zusätzlich oder separat können Sie den so genannten *Index* verwenden, der sich unter dem Container Rechercheauswahl befindet und die Bezeichnung *Rechtsgebiete* trägt. Der Index funktioniert genau wie die Rechercheauswahl, jedoch schränken Sie hier nach einem Rechtsgebiet ein. Kombinieren Sie die Rechercheauswahl mit dem Index, so können Sie z.B. nur nach Rechtsprechung zum Arbeitsrecht suchen.

Die *erweiterte und Spezialsuche* bieten Ihnen auf die Dokumententypen angepasste Suchmasken an, mit denen Sie sehr gezielt suchen können.

erweiterte und
Spezialsuche

Ein großer Vorteil bei juris ist, dass Sie bei jeder Suchanfrage eine Vorschlagsliste begleitet, mittels derer Ihnen schon beim Tippen geeignete Begriffe und Kriterien angeboten werden. Sie können die Vorschlagsliste auch deaktivieren.

Vorschlagsliste

Eine weitere Möglichkeit, Ihre Suche einzuschränken, kennen Sie bereits aus dem Abschnitt über die Suchmaschinen im Internet. Die Rede ist von den Suchoperatoren (auch logische Operatoren oder Boolesche Operatoren). Mehrere – durch Leerzeichen getrennte – Begriffe sind in juris automatisch mit **UND** verbunden. Das bedeutet, dass hier die Schnittmenge gebildet wird. Sollten Sie Dokumente zu alternativen Suchbegriffen wünschen, können Sie den Suchoperator **ODER** eingeben. Der ***** wird in juris als Trunkierungszeichen benutzt und ersetzt (am Anfang, der Mitte oder am Ende verwendet) eine beliebige Anzahl von Zeichen. Damit werden alle über den Worttrumpf hinausgehenden Begriffe auch gesucht. Hingegen ersetzt das **?** jeweils nur ein Zeichen. Sollten Sie jedoch ein Wort oder eine Wortfolge exakt suchen, müssen Sie auch in juris die Anführungszeichen benutzen.

Suchoperatoren

Tutorial:

<http://www.bibliothek.uni-augsburg.de/service/etutorials/juris.html>

Link

III.2 beck-online

Spätestens wenn Sie Ihren ersten *Schönfelder* oder *Sartorius* gekauft haben, kennen Sie den C.H.Beck-Verlag. Er ist einer der führenden rechtswissenschaftlichen Verlage, der alle Publikationsformen für die juristische Arbeit und das juristische Studium anbietet. Dieses umfangreiche Angebot wird durch eine Onlinedatenbank – beck-online – abgerundet, das von Studierenden sowie Referendarinnen und Referendaren sehr stark genutzt wird. Dies liegt u. a. daran, dass in der Datenbank über die verschiedensten Verlagsprodukte des Beck-Verlages recherchiert werden kann.

beck-online

Das Angebot erstreckt sich von Büchern über Zeitschriften, Rechtsprechung, Normen sowie Richtlinien bis hin zu Verwaltungsanweisungen, Formularen und Arbeitshilfen. Der Vorteil

Inhalt

ER JURA

von beck-online ist dabei natürlich, dass eine gute Auswahl der vom Verlag publizierten Druckwerke in die Datenbank integriert und durchsuchbar gemacht werden kann. Allein unter dem Bereich *Bücher* verbergen sich über 680 Titel, die sich aus Lehrbüchern, Kommentaren und Handbüchern zusammensetzen. Thematisch werden alle Gebiete des Rechts abgedeckt. Ähnlich ist es bei den Zeitschrifteninhalten (über 140 Zeitschriften), der Rechtsprechung (über 800.000 Entscheidungen), den Gesetzessammlungen (über 100 Gesetzessammlungen), den 40 Formularsammlungen sowie den ca. 60 Arbeitshilfen und e-learning-Angeboten. Aus diesem Grunde verwundert es nicht, dass teilweise durch Studierende behauptet wird, dass die Erstellung einer Hausarbeit allein mit beck-online möglich wäre. Aufgrund der starken Frequentierung dieser Datenbank im Rahmen der juristischen Ausbildung wird sie in der Regel von den Universitätsbibliotheken angeboten. Da die Datenbank jedoch für Universitäten sehr teuer sein kann, ist es nicht immer gewährleistet, dass alle Inhalte der Datenbank von der Universität lizenziert worden sind. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer Universitätsbibliothek, welche Inhalte von der jeweiligen Lizenz umfasst sind.

Suche

Im Design unterscheidet sich beck-online kaum von juris. Auch in dieser Datenbank findet die Suchmaschinentechologie Anwendung, was die Suche sehr schnell macht. Im Zentrum steht eine einzeilige *einfache Suche*, die über eine integrierte *Detail- und Profilsuche* verfeinert werden kann.

Ähnlich wie bei juris können Sie sich im linken Seitenbereich unter *Inhaltsübersicht* einen Überblick verschaffen, welche *Bücher*, *Zeitschriften*, *Entscheidungen*, *Normen/Richtlinien*, *Verwaltungsanweisungen*, *Formulare* und *Arbeitshilfen/e-learning* sowie *Fachmodule* in beck-online integriert und recherchierbar sind. Ohne eine Suche absetzen zu müssen, können Sie sich durch die einzelnen Bereiche durchklicken (*blättern* oder *browsen* genannt) bis Sie zu einem gewünschten Einzeldokument kommen, welches Ihnen dann im Mittelteil der Seite angezeigt wird.

einfache Suche

Es gibt aber auch bei beck-online wieder verschiedene Suchmöglichkeiten. Angeboten wird eine *einfache Suche* (ein Suchschlitz), der jeweils über ein Klappmenü (Detailsuche und Profisuche) zusätzliche Suchkriterien hinzugefügt werden können.

Detailsuche

Für die *Detailsuche* bedeutet dies Einschränkungsmöglichkeiten auf *Rechtsgebiete*, *Publikationstyp*, einzelne *Bücher* oder *Kommentare* und die angebotenen *Fachmodule*. Darüber hinaus

können Sie Ihre Suche auf bestimmte *Rechtsnormen*, *entscheidende Gerichte*, das *Datum der Entscheidung*, das *Gerichtskttenzeichen* bzw. die *Dokumentnummer*, den *Autor* oder die genaue *Fundstelle* (in einer Zeitschrift, Entscheidungssammlung oder in einem Kommentar) eingrenzen.

Die *Profisuche* von beck-online ist da schon komplexer. Hier können Sie Operatoren bzw. Deskriptoren benutzen, die über die Ihnen bereits bekannten Arten (**UND**, **ODER**, **NICHT**) hinausgehen. Hierfür setzen wir jedoch vertiefte Recherchekenntnisse voraus, die Sie im zweiten Teil (Advanced) erlernen werden.

Die *Trefferliste* ist bei beck-online übersichtlich strukturiert. In ihr werden die wichtigsten Angaben zum gefundenen Dokument in Kurzübersicht dargestellt. Außerdem kennzeichnet ein Symbol, um welchen Publikationstyp es sich bei der Quelle handelt (z.B. Waage für Rechtsprechung etc.).

Profilsuche

Trefferliste

Tutorials beck-online:

<http://beck-online.beck.de/?typ=hilfe&subtyp=becknet.hilfe-mediathek>

<http://www.bibliothek.uni-augsburg.de/service/etutorials/beck-online.html>

Links

III.3 Jurion Recht (ehemals LexisNexis Recht)

Jurion Recht ist ein juristischer Onlinerecherchedienst, über den ca. 850.000 Gerichtsentscheidungen aller Gerichtsbarkeiten und Instanzen (über 630.000 im Volltext), rund 1,3 Millionen Rechtsnormen und Verwaltungsvorschriften sowie Tarifverträge (des Bundes, der Länder und der Europäischen Union), mehr als 80.000 Aufsätze und Fachbeiträge aus über 100 Rechtszeitschriften und diverse Arbeitshilfen (Formulare, Verträge und Musterschreiben etc.) zur Verfügung stehen. Diese zur Grundausstattung gehörenden Inhalte (*Jurion Start*) können mit Fachmodulen zum Zivilrecht, Arbeits- und Sozialrecht, Erbrecht, Familienrecht, Insolvenzrecht, Immobilien- und Mietrecht, Wirtschafts- und Steuerrecht, Verwaltungsrecht, Verkehrsrecht und Strafrecht kombiniert sein (je nach Lizenz), die zusätzlich Kommentare, Fachzeitschriften (im Volltext) sowie Handbücher enthalten. Inhaltlich unterscheidet sich Jurion von beck-online dadurch, dass solche Zeitschriften, Kommentare und Handbücher enthalten sind, die nicht vom C.H.Beck-Verlag publiziert werden. Insofern stellt Jurion eine gute Ergänzung zu beck-online dar.

Jurion Recht

ER JURA

einfache Suche Die Weboberfläche von Jurion unterscheidet sich etwas von derjenigen von juris und beck-online. Auf der Einstiegsseite steht zunächst (auf der linken Seite) eine *einfache Suche* zur Verfügung, im Rahmen derer Sie wieder die Ihnen bekannten Operatoren benutzen können. Es handelt sich dabei um eine Volltextsuche in allen Quellen. Über *Direktzugriff auf ...* können Sie gezielt nach *Gerichtsentscheidungen*, *Rechtsnormen*, *Kommentierungen* oder *Artikeln* suchen. Auf der rechten Seite finden Sie eine Auswahl der lizenzierten Quellen (*Auswahl meiner Quellen*), die Sie durchsuchen oder über das *Verzeichnis* durchbrowsen können.

erweiterte Suche Neben der einfachen Suche verfügt jeder Dokumenttyp (*Entscheidungen*, *Rechtsnormen*, *Kommentare*, *Fachzeitschriften* etc.) über eine eigene Suche, die sich als erweiterte Suche (mit dokumenttypspezifischen Suchfeldern) darstellt. Im Quellenverzeichnis finden Sie alle von der jeweiligen Lizenz umfassten Quellen, die Sie systematisch durchbrowsen können. Unter *Meine Suchen & Newsletter* finden Sie z. B. den Suchverlauf der aktuellen Session, gespeicherte Suchergebnisse oder Newsletter- (mit E-Mail-Dienst) und Suchprofilfunktionen.

Ergebnisliste Die Ergebnislisten sind bei Jurion übersichtlich. Auf der linken Seite finden Sie eine Gruppierung der Ergebnisse nach Dokumenttyp, Quelle oder Rechtsgebiet. Die Ergebnisliste können Sie sich auf verschiedene Art und Weise anzeigen lassen. Darüber hinaus können Sie die Ergebnisse mit der Funktion *Suche einschränken* reduzieren oder Ihre Suche *als Suchprofil festlegen*.

Link

Tutorial Jurion:

http://www.lexisnexis.com/tutorial/global/DE/legal/de_DE/overview_text.htm

III.4 Die Virtuelle Fachbibliothek Recht (ViFa Recht)

ViFa Recht

Wie wir bereits festgestellt haben, ist der Markt der juristischen Fachinformation im Lauf der Zeit immer unübersichtlicher geworden und ist damit schwerer zu durchdringen. Es fehlte im Grunde ein System oder Portal, welches es ermöglicht, die verschiedensten Angebote für eine juristische Recherche zu bündeln bzw. die Lücken zu füllen, die die kommerziellen Datenbanken lassen. Eine solche Möglichkeit zu bieten und die vorhandenen Lücken zu schließen, hat sich das Projekt der Virtuel-

len Fachbibliothek Recht zur Aufgabe gemacht. Ziel dieses Portals ist es, für den rechtswissenschaftlich arbeitenden Nutzerkreis ein gebündeltes Informationssystem im Sinne eines Single-Access-Point anzubieten.

Unter www.vifa-recht.de finden Sie ein Rechercheportal, welches Ihnen die Möglichkeit bietet, das breite Spektrum rechtswissenschaftlicher Quellen zu durchsuchen.

Tipp

Die ViFa Recht ist modular aufgebaut, um eine gezielte und effektive Suche in einem bestimmten Rechercheumfeld zu ermöglichen. Derzeit werden acht Module in der ViFa Recht angeboten:

- ✓ Recherche nach wissenschaftlich relevanten Internetquellen

Hier haben Sie die Möglichkeit, in und nach über 4000 rechtswissenschaftlich relevanten *Internetquellen* bzw. Internetquelleninhalten zu suchen. Diese sind durch die ViFa Recht nach festgelegten Kriterien ausgewählt und bearbeitet worden. Der Vorteil gegenüber Google ist, dass nur in relevanten Quellen gesucht wird und Sie auch nur eine überschaubare Anzahl an relevanten Treffern bekommen.

- ✓ Recherche nach frei zugänglichen juristischen *Volltexten* in über 90 internationalen Archiven

Wie wir bereits wissen, gibt es schon sehr viele rechtswissenschaftliche Informationen frei im Internet. Diese kommen oftmals von Dokumentenservern verschiedener Einrichtungen (z. B. Universitäten etc.). Meistens gehen diese *Volltexte* von Aufsätzen, Vorlesungsskripten oder Studien in den Ergebnislisten verloren, so dass Sie von Ihnen letztendlich nicht gefunden werden. Aus diesem Grunde hat die ViFa Recht das Volltextmodul aufgebaut, über das nur Volltextdokumente von diesen Dokumentenservern gesucht und angeboten werden. Das Volltextmodul ist sehr stark international ausgerichtet.

- ✓ Verschiedene komfortable Recherchemöglichkeiten in den juristischen Beständen der Staatsbibliothek zu Berlin und Nachweis der Neuerscheinungen auf dem Gebiet des Rechts

Druckwerke und insbesondere *Bücher* sind immer noch ein sehr wichtiges Arbeitsmittel für Juristinnen und Juristen. Die Staatsbibliothek zu Berlin betreut seit 1979 das von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderte Sondersammelgebiet Recht. Damit ist auch der Druckbestand der Staatsbibliothek zu Berlin repräsentativ für die Rechtswissenschaften.

- ✓ Suche nach Aufsätzen, die in juristischen Zeitschriften und Festschriften erschienen sind

Oftmals besteht das Problem, dass man in den Registern oder Inhaltsverzeichnissen von Zeitschriften nach relevanten *Aufsätzen* sucht, was teilweise sehr aufwändig sein kann. Unter anderem sind hier die bereits behandelten *Online Contents Recht* eingebunden.

- ✓ Recherche nach elektronischen und gedruckten juristischen *Fachzeitschriften*

Auch die *Zeitschriftendatenbank (ZDB)* und die *Elektronische Zeitschriftenbibliothek (EZB)* sind bereits oben erwähnt worden. Die ViFa Recht bietet in ihrem Modul einen rechtswissenschaftlichen Fachauszug an.

- ✓ Recherchierbare Übersicht von juristischen Datenbanken

Suchen und finden Sie hier lizenzpflichtige oder kostenfreie *Datenbanken* zu einem bestimmten Fachgebiet.

- ✓ Nachweis von gedruckten und online verfügbaren juristischen Bibliographien

Die ViFa Recht bietet in diesem Modul elektronische *Bibliographien* an.

- ✓ *Parallele Suche* (Metasuche)

Ihnen wird nicht entgangen sein, dass nunmehr noch ein Modul fehlt. Dabei handelt es sich um die parallele Suche der Virtuellen Fachbibliothek Recht. Diese soll deshalb zum Schluss erwähnt werden, weil diese die einmalige Möglichkeit bietet,

neben Inhalten aus den Einzelmodulen insgesamt 31 Datenbanken, Kataloge und Internetangebote gleichzeitig zu durchsuchen. Sie haben hier also die Möglichkeit, sich zu einem Thema – auf einen Schlag – ein Portfolio von Quellen zusammenzustellen.

Benutzen Sie die parallele Suche der ViFa Recht, um sich mit einer Suche eine umfangreiche Quellensammlung zu einem Thema zusammenzustellen.

Tipp

Auch für andere Wissenschaftsgebiete (Wirtschaft, Politik, Geschichte etc.) gibt es Virtuelle Fachbibliotheken.

Hinweis

Advanced - Recherche für Fortgeschrittene

In diesem Teil werden Sie die Kenntnisse erlangen, die Sie für die vertiefte rechtswissenschaftliche Recherche benötigen. Dafür müssen Sie zunächst wissen, welche Quellen Sie heranziehen können und wie diese zu bewerten sind. Nachdem Sie diese Quellen kennengelernt haben, werden Sie in die Feinheiten von verschiedenen Suchstrategien eingewiesen. Im Anschluss daran wird es um die Grundlagen juristischer Methoden und Arbeitstechniken gehen. Schließlich werden Ihnen anhand ausgewählter Datenbanken die Strategien einer erfolgreichen Suche näher gebracht.

I. Allgemeine Quellen

Bei der Bearbeitung juristischer Themen ist es zunächst wichtig zu wissen, welche Quellen Sie für Ihre Argumentation heranziehen können und müssen. Dabei ist es nicht nur bedeutsam, dass Sie diese kennen, sondern auch um den Wert der Unterstützung für Ihre Begründungen wissen. So stellt sich beispielsweise die Frage, welches Verhältnis eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes in einer Angelegenheit im Vergleich zu einer Kommentierung in einem Standardkommentar hat.

ER JURA

I.1 Gesetze / Rechtsnormen

Gesetze / Rechtsnormen

Die Quelle, die Sie sich mit Sicherheit bereits im ersten Semester beschaffen werden und müssen, sind die Gesetze. In sämtlichen Vorlesungen werden diese zitiert sowie ausgelegt, und bereits für Ihre ersten Klausuren stehen Ihnen die Gesetzes-sammlungen als Quelle für die Bearbeitung zur Verfügung. Ob nun als Taschenbuch, gebundene Gesetzessammlung oder in Loseblattform wird Sie diese Quelle von Beginn der Ausbildung bis hin zur Berufsausübung begleiten.

Gesetzesbegriff

Vom Begriff Gesetz wird mehr umfasst, als nur das förmliche Parlamentsgesetz. Vielmehr wird nach Gesetzen im formellen und materiellen Sinne unterschieden. *Gesetze im formellen Sinne* sind im Rahmen eines von der Verfassung vorgegebenen Verfahrens zustande gekommen. Diese werden in der Regel vom Parlament in einem förmlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen und in den verschiedenen Gesetzblättern veröffentlicht. Hingegen sind *Gesetze im materiellen Sinne* alle generell-abstrakten Regelungen, die eine unmittelbare Außenwirkung haben. Neben den förmlichen Gesetzen (außer den Haushaltsgesetzen) gehören hierzu auch Rechtsverordnungen, Satzungen und das Gewohnheitsrecht. Diese Unterscheidung ist u. a. für die Normenhierarchie wichtig, da nicht alle Gesetze in ihrer Anwendbarkeit den gleichen Rang haben. So geht das höher-rangige Gesetz stets dem niederrangigen Gesetz vor. Am besten lässt sich dies mit der Normenpyramide darstellen:

Normen- pyramide

Europarecht
Grundgesetz
Völkerrecht
förmliche Bundesgesetze
Verordnungen / Satzungen des Bundes
förmliche Gesetze der Länder
Verordnungen / Satzungen der Länder

Gemäß Artikel 23 GG steht das Europarecht über dem Grundgesetz, jedoch muss ein dem Grundgesetz gleichwertiger Grundrechtsschutz gewährleistet sein. Das Grundgesetz steht wiederum im Rang über allen anderen innerstaatlichen Rechtsgrundlagen und geht diesen bei der Anwendung vor. So dürfen

z. B. Gesetze und andere Normen nicht verfassungswidrig sein. Nach Art. 25 GG stehen die allgemeinen Regeln des Völkerrechts über den förmlichen Gesetzen, aber unter dem Grundgesetz. Schließlich steht gemäß Artikel 31 GG das Bundesrecht über dem Landesrecht.

1.1.1 Bundesgesetze

Es ist sinnvoll, mit den Möglichkeiten des Auffindens der innerstaatlichen Gesetze und Rechtsgrundlagen zu beginnen, da diese für die Ausbildung und die Rechtspraxis bisher immer noch die größte Bedeutung haben.

Bundesgesetze

Die beiden wichtigsten Verkündungsorgane des Bundes sind das Bundesgesetzblatt und der Bundesanzeiger.

Nach Art. 82 Abs. 1 GG werden Bundesgesetze im *Bundesgesetzblatt (BGBl.)* veröffentlicht. Besonders wichtig sind die Teile 1 und 2 (Teil 3 soll hier vernachlässigt werden) mit folgenden Inhalten:

BGBl.

- Teil I: förmliche Bundesgesetze, Verordnungen (falls nicht im Bundesanzeiger veröffentlicht), Zuständigkeitsentscheidungen nach Artikel 129 GG, Entscheidungsformeln der Urteile des Bundesverfassungsgerichts (§ 31 BVerfGG), Anordnungen und Erlasse des Bundespräsidenten, Bekanntmachungen über innere Angelegenheiten des Deutschen Bundestags und des Bundesrats
- Teil II: internationale Verträge und Übereinkommen, die zu ihrer Inkraftsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen

Übrigens wurde im Bundesgesetzblatt Nr. 1 vom 23. Mai 1949 das Grundgesetz verkündet.

BGBl. (Abkürzung für Bundesgesetzblatt) I (Teil) S. 1111 (Seitenzahl). Da das Verkündungsdatum immer vorangestellt wird, ist es ersichtlich, in welchem Jahrgang des Bundesgesetzblattes Sie nachsehen müssen.

Zitierregel

Beispiel:

Gesetz über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958, BGBl. I S. 437.

ER JURA

Das Bundesgesetzblatt ist mit seinen Teilen I (ab Nr. 1 aus 1949) und II (ab Nr. 1 aus 1951) – über den sogenannten Bürgerzugang – online für private Zwecke frei verfügbar. Ein Durchsuchen im Rahmen einer Datenbankrecherche ist nicht möglich. Über den Bürgerzugang können also nur entsprechende Gesetze, Rechtsverordnungen oder völkerrechtliche Verträge gefunden werden, wenn die Fundstelle bereits bekannt ist.

Link

Bundesgesetzblatt online – Bürgerzugang
http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBL

BAnz.

Rechtsverordnungen können allerdings auch im *Bundesanzeiger (BAnz.)* veröffentlicht werden, der vom Bundesministerium der Justiz herausgegeben wird. Hierüber hat jedoch ein nachrichtlicher Hinweis im Bundesgesetzblatt zu erfolgen (Überschrift: „Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger“).

Weiterhin werden im Bundesanzeiger veröffentlicht:

- Verwaltungsvorschriften, wenn ihre Veröffentlichung in den Amtsblättern der Bundesministerien als nicht hinreichend angesehen wird,
- Begründungen von Regierungsentwürfen, wenn ihre Veröffentlichung erwünscht ist,
- Verträge zwischen Bund und Ländern oder zwischen Ländern, bei denen kein Beschluss der gesetzgebenden Körperschaften vorgesehen ist,
- Verleihungen des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland,
- Bekanntmachungen der Bundesbehörden wie z. B. Ausschreibungen und, soweit in Gesetzen und Rechtsverordnungen des Bundes vorgeschrieben, der Landesbehörden,
- gerichtliche und sonstige Bekanntmachungen (öffentliche Zustellungen, Zwangsversteigerungen, Aufgebote für Grundstücke- und Nachlasssachen, Veränderungen bei den Kapitalgesellschaften sowie bei Genossenschaften und offenen Handelsgesellschaften etc.)

eBAnz.

Neben der Druckausgabe des Bundesanzeigers wird zusätzlich ein *elektronischer Bundesanzeiger (eBAnz.)* aufgebaut, der mittelfristig die Papierausgabe ersetzen soll. Der Vorteil des eBAnz. ist, dass auch dieser (seit 2002) kostenlos im Internet

zur Verfügung steht und mittels einer einfachen und erweiterten Suche recherchierbar ist.

<https://www.ebundesanzeiger.de/ebanzwww/wexsservlet>

Link

Eine kurze Erwähnung sollen noch die vom Bundesministerium der Justiz jährlich herausgegebenen *Fundstellennachweise A und B* finden, wobei der Fundstellennachweis A sachlich gliedert alle seit dem 31.12.1963 verkündeten Rechtsvorschriften auführt. Die Fundstellennachweise A und B sind als Fundstellennachweise A 2010 und Fundstellennachweise B 2010 über den „Bundesgesetzblatt online – Bürgerzugang“ kostenlos einsehbar.

andere
Nachweise

Im Gegensatz dazu enthalten die *Amtsblätter der Ministerien* (z. B. das Verkehrsblatt oder das Bundessteuerblatt II und III) sowie das vom Bundesministerium des Innern herausgegebene *Gemeinsame Ministerialblatt* (GMBL.) in der Regel keine Gesetze, sondern fachbezogene Verwaltungsvorschriften, Mitteilungen und Bekanntmachungen.

Nun werden Sie allerdings in Studium und Ausbildung nicht alle Gesetze und Einzelnormen, die Sie benötigen, in den Verkündungs- oder Ministerialblättern nachschlagen. Vielmehr werden Sie sich für die tägliche Arbeit eine Sammlung der wichtigsten und ausbildungsrelevanten Gesetze anschaffen müssen. Diese sollte nach Möglichkeit auch immer Gesetzesänderungen berücksichtigen. Hierfür gibt es auf dem Markt verschiedene Angebote an Druckwerken. Ratsam ist es allerdings, sich solche Sammlungen zu beschaffen, die den späteren Anforderungen für die zugelassenen Hilfsmittel für die erste und zweite juristische Staatsprüfung entsprechen. Zur Veranschaulichung ein Auszug aus der *Hilfsmittelbekanntmachung* des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz:

Gesetzes-
sammlungen

„Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 4 der Ausbildungs – und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) vom 13. Oktober 2003 (GVBl S. 758) bestimmt der Prüfungsausschuss für die Erste Juristische Staatsprüfung:

1. In der Ersten Juristischen Staatsprüfung sind als Hilfsmittel zugelassen:

ER JURA

1.1. Allgemein:

1.1.1 Schönfelder, *Deutsche Gesetze (ohne Ergänzungsband)*

1.1.2 Sartorius Band I, *Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland (ohne Ergänzungsband)*

1.1.3 Ziegler/Tremel, *Verwaltungsgesetze des Freistaates Bayern*

1.1.4 Beck-Texte, *Deutscher Taschenbuch Verlag (dtv), Band 5006, Arbeitsgesetze (ArbG)*

1.1.5 *Europarecht, Textausgabe, Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden*

1.1.6 *Kalender*

1.2 Soweit gemäß § 72 Abs. 2 Satz 3 JAPO die Wahlfachprüfung vor dem Landesjustizprüfungsamt abgelegt wird, für das Wahlfach zusätzlich:

1.2.1 Wahlfachgruppe 3: *Jayme/Hausmann, Internationales Privat- und Verfahrensrecht, Beck'sche Textausgaben*

1.2.2 Wahlfachgruppe 5: *Beck-Texte, Deutscher Taschenbuch Verlag (dtv), Band 5523, Strafvollzugsgesetz (StVollzG)*

1.2.3 Wahlfachgruppe 8:

1.2.3.1 Sartorius Band II, *Internationale Verträge - Europarecht*

1.2.3.2 Beck-Texte, *Deutscher Taschenbuch Verlag (dtv), Band 5031, Völkerrechtliche Verträge*

1.2.4 Wahlfachgruppe 9: *Beck-Texte, Deutscher Taschenbuch Verlag (dtv), Band 5002, Handelsgesetzbuch (HGB)*

1.2.5 Wahlfachgruppe 10: *Beck-Texte, Deutscher Taschenbuch Verlag (dtv), Band 5563, Patent- und Musterrecht*

1.2.6 Wahlfachgruppe 12: *Aichberger, Sozialgesetzbuch, Textsammlung (ohne Ergänzungsband)*

1.2.7 Wahlfachgruppe 13: *Steuergesetze I, Textsammlung (Lo-seblattsammlung) der C.H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung*

Darüber hinaus gibt es verschiedene Datenbankangebote, mit deren Hilfe Sie Bundesrecht recherchieren können.

Gesetze im Internet

Mit *Gesetze im Internet* stellt das Bundesministerium der Justiz – gemeinsam mit der juris GmbH - für den privaten Gebrauch nahezu das gesamte aktuelle Bundesrecht kostenlos im Internet zur Verfügung. Dies betrifft Gesetze und Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung. Angereichert ist dieser Service mit einem Aktualitätendienst, einer Titelsuche und einer Volltextsuche. Unter dem Menüpunkt „Translations“ finden Sie wichtige deutsche Gesetze in englischer Übersetzung.

Gesetze im Internet

<http://www.gesetze-im-internet.de/>

Link

Schließlich stellt die Bundesregierung (unter Federführung des Bundesministeriums des Innern) wiederum gemeinsam mit der juris GmbH für den privaten Gebrauch eine Datenbank mit aktuellen *Verwaltungsvorschriften der obersten Bundesbehörden* kostenlos im Internet zur Verfügung.

Verwaltungs-
vorschriften im
Internet

<http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/>

Link

Aber auch verschiedene kommerzielle Anbieter haben das Bundesrecht in ihr Datenbankangebot integriert:

beck-online

In beck-online können Sie auf verschiedene Art und Weise nach Rechtsnormen des Bundes suchen.

beck-online

Zunächst bietet die Datenbank das Modul *Normen / Richtlinien* an. Eine Suchmaske ermöglicht Ihnen, nach Normen über *Normtitel*, *Abkürzungen* (z.B. BGB, UWG etc.) und *Stichworte* (in den Normtiteln) zu suchen. Kombinieren können Sie diese Suche mit einer Angabe zum Titel des Druckwerkes (in der Datenbank als *Print-Slg.* bezeichnet (z.B. Aichberger plus Sozialgesetzbuch), einem *Rechtsgebiet* und/oder dem *Normgeber*. Für den Fall, dass Sie bezüglich der Eingabe nicht sicher sind, wird Ihnen jeweils ein Auswahlmenü (A-Z) angeboten, aus dem Sie eine Auswahl in die Suchmaske übernehmen können. Für Ihre Suche erhalten Sie immer mit Eingabe eines Begriffes eine Ergebnisliste, aus der Sie auswählen können. Nach Auswahl einer einzelnen Norm werden Ihnen der Titel der Norm, die vorliegende Fassung, die Fundstelle der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt und die letzte Änderung (auch mit Fundstelle im Bundesgesetzblatt) angezeigt. Darunter befindet sich eine Tabelle mit sämtlichen Änderungen für die vorliegende Fassung (mit weiteren Angaben). In der linken Spalte wird das Inhaltsverzeichnis der ausgewählten Norm angezeigt, in dem Sie dann blättern und eine Einzelnorm auswählen können. Für diese werden jeweils der Verkündungsstand, der Wortlaut selbst und der Wortlaut der möglichen verschiedenen Fassungen seit dem 01.01.2000 angezeigt.

Normen /
Richtlinien

ER JURA

Gesetzessammlung

Als Unterpunkt zum Modul *Normen / Richtlinien* gibt es die Möglichkeit, eine bestimmte *Gesetzessammlung* zu suchen, die vom Beck-Verlag (oder von kooperierenden Verlagen) herausgegeben wird (z. B. Schönfelder plus etc.) Hier können Sie also Ihre häufig verwendeten Gesetzessammlungen digital nutzen. Gegliedert sind die Gesetze in den Sammlungen genau wie in der Druckausgabe nach Ordnungsnummern. Nach Auswahl eines bestimmten Gesetzes erfolgt die Ansicht wie vorab beschrieben.

Darüber hinaus bietet beck-online in seinen *Fachmodulen* immer einen Bereich *Normen* an, der die wichtigsten Gesetzessammlungen bzw. Einzelnormen zum ausgewählten Fachmodul enthält.

Gesetzesmodul

Schließlich gibt es noch das *Gesetzesmodul*, in welchem die wichtigsten Gesetzessammlungen zusammengestellt sind.

Sollten Sie allerdings einmal lediglich einen einzelnen Paragraphen suchen, können Sie diesen einfach und unkompliziert über den immer präsenten Suchschlitz in beck-online recherchieren (z. B. § 1357 BGB). Die Anzeige eines ermittelten Paragraphen erfolgt wieder wie oben beschrieben.

juris

juris

Die Normensuche in juris stellt sich ähnlich dar wie bei beck-online, obwohl juris nicht auf umfangreiche und thematische Normensammlungen zurückgreifen kann wie der Beck-Verlag.

Gesetze / Verordnungen

Zur Suche einer Rechtsnorm können Sie unter *Rechercheauswahl* (linke Auswahlbox) *Gesetze/Verordnungen* auswählen. In der darunter befindlichen Auswahlbox können Sie noch zwischen den Registern *Normgeber*, *Sachgebiete* oder *Rechtsgebiete* wählen und die Suche damit gleich einschränken. Im Suchschlitz kann dann entsprechend der Suchbegriff (bei der Normensuche in der Regel ein Paragraph) eingegeben werden. Der Suchbegriff wird gleich verschiedenen Suchaspekten zugeordnet. Das System wird Ihren Suchbegriff schnell einer Norm zuordnen und Ihnen auch entsprechende Gesetze dazu anbieten. Dabei wird standardmäßig nach der aktuellen Fassung der Norm gesucht, was Ihnen durch *heute (Stand)* angezeigt wird. Über die *erweiterte* und die *Spezielsuche* können Sie Ihre Suche weiter einschränken. Nach dem Absetzen einer Suche wird Ihnen immer angezeigt, wonach Sie gesucht haben. Es ist Ihnen möglich, einzelne Suchkriterien abzuwählen, indem Sie den Haken in der Suchlegende herausnehmen. Sie können aber auch

noch zusätzlich Begriffe einfügen. Diese können Sie über die Funktion *Suche verfeinern* einbringen.

Die Ergebnisanzeige für eine Norm ist ähnlich derjenigen in beck-online aufgebaut. In einer Kopfzeile ist die amtliche Abkürzung des Gesetzes bzw. der Verordnung angezeigt, in dem bzw. der sich die Norm befindet, das Datum der Fassung der angezeigten Norm, die Gültigkeit und die Art der Norm. Darunter finden Sie den vollständigen Text der Norm. Im Anschluss folgen Fußnoten, weitere Fassungen der Norm sowie Rechtsprechung, Gesetzgebung und Literatur, die diese Norm zitieren. Diese Verlinkungen führen wiederum zu Volltexten.

Allerdings ist auch in juris eine systematische Suche nach Rechtsnormen möglich. So können Sie sich im Rahmen der *Rechtsgebiete* in der linken Auswahlbox bis zu den einzelnen Gesetzen eines Rechtsgebietes und bis zu den einzelnen Paragraphen eines Gesetzes hangeln.

[systematische Suche](#)

Recht für Deutschland

Noch nicht so bekannt wie die Gesetzessuchen von juris und beck-online ist die Datenbank Recht für Deutschland der Makrolog Content Management AG. Recht für Deutschland bietet das *Bundesgesetzblatt Teil I, II und III* ab dem Jahrgang 1949, das *Bundessteuerblatt Teil I, II und III* sowie ausgewählte Landesgesetzblätter an. Zusätzlich sind das *Reichsgesetzblatt I* und das *Gesetzblatt I bis III der Deutschen Demokratischen Republik* integriert. Darüber hinaus können die konsolidierten Gesetzestextsammlungen der Verlage *Boorberg* und *Deubner* abonniert werden. Sie haben folgende Recherchemöglichkeiten:

[Recht für Deutschland](#)

- Suche in den (Bund und Länder)
- Suche in den konsolidierten Gesetzestexten der Verlage Boorberg und Deubner

[Suche](#)

Die Suche in den Faksimilebeständen kann in zwei Varianten realisiert werden. Zum einen kann in den komplett erfassten Inhaltsverzeichnissen gesucht werden (nur in den Vorschriftenstiteln) und zum anderen in sogenannten Schattenvolltexten, die für den Benutzer nicht sichtbar hinter den Faksimile-Beständen liegen. Dies gilt jedoch nicht für das Reichsgesetzblatt I und die Gesetzblätter der Deutschen Demokratischen Republik.

Bei der Suche ist zu beachten, dass die gleiche Nomenklatur und die gleichen Abkürzungen gebraucht werden, die auch in

ER JURA

den Verkündungsblättern Verwendung finden. Bitte beachten Sie,

- die offiziellen Begriffe der Verkündungsblätter zu benutzen,
- die Zahlen auszuschreiben,
- die amtlichen Abkürzungen zu verwenden,
- möglichst verallgemeinerte Suchbegriffe zu wählen,
- nicht eindeutige Wörter bzw. Wortteile (z. B. Endungen, die Singular oder Plural ausdrücken) durch * (Stern) zu ersetzen und
- bei der Volltextsuche (Schattenvolltexte) mit den Booleschen Operatoren zu arbeiten.

Nach einer abgesetzten Suche erhalten Sie eine Gesamtergebnisliste (Ergebnisse pro Verkündungsblatt). Sie haben nun die Möglichkeit, sich die Ergebnisse aus den einzelnen Verkündungsblättern anzeigen zu lassen, um von dieser Ergebnisliste aus direkt in das Verkündungsblatt hineinzuspringen, welches immer im Original-Layout angezeigt wird. Es handelt sich dabei tatsächlich immer nur um Bilder, aus denen nicht herauskopiert werden kann. Einzeldokumente können dafür gedruckt oder als E-Mail verschickt werden.

Jurion Recht

Jurion Recht

Über Jurion Recht können Sie rund 1,3 Millionen Rechtsnormen und Verwaltungsvorschriften sowie Tarifverträge des Bundes, der Länder und der Europäischen Union recherchieren.

1.1.2 Gesetzesdokumentation

Gesetzesdokumentation

Oftmals genügt es nicht, lediglich den Text eines Gesetzes zu kennen. Vielmehr ist die Information von Bedeutung, mit welcher Begründung ein Gesetz erlassen wurde oder ob es Auseinandersetzungen im Rahmen der parlamentarischen Debatte gab etc. Diese im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses von Bundestag oder Bundesrat entstehenden Materialien (z.B. Parlamentsmaterialien, Ausschussprotokolle, Materialien der Ausschüsse, Stellungnahmen von Sachverständigen, Formulierungshilfen, Gutachten, Eingaben von Verbänden und vergleichbare Unterlagen) werden Gesetzesdokumentation genannt und in Papierform durch das Parlamentsarchiv zusammengefasst und verwahrt. Zur Orientierung werden zu jeder Gesetzesdokumentation Inhaltsübersichten erstellt. Die Gesamtdoku-

mentationen sind allerdings nicht für jedermann zugänglich. Das Parlamentsarchiv darf nur für dienstliche und amtliche Zwecke von den Mitgliedern des Deutschen Bundestages sowie deren Mitarbeitern, Fraktionsangestellten und den Angehörigen der Bundestagsverwaltung benutzt werden. Dritte dürfen das Parlamentsarchiv nur bei Vorliegen eines berechtigten Interesses benutzen und müssen hierfür einen Antrag stellen. Glücklicherweise werden bestimmte Teile der Dokumentationen für die Zeit ab der 8. Wahlperiode in der Datenbank *Dokumentations- und Informationssystem für Parlamentarische Vorgänge (DIP)* veröffentlicht.

<http://dip.bundestag.de/>

Link

Dabei handelt es sich um Drucksachen und Plenarprotokolle. *Bundestagsdrucksachen* werden alle Vorlagen genannt, die im Bundestag verhandelt werden (Gesetzentwürfe, Anträge von Fraktionen oder der Bundesregierung, Beschlussempfehlungen und Berichte aus den Ausschüssen, Änderungs- und Entschließungsanträge, große und kleine Anfragen aus dem Parlament an die Bundesregierung, Berichte und Unterrichtungen sowie Fragen für die Fragestunde im Plenum). Diese werden auf bestimmte Formalien hin geprüft, nummeriert, gedruckt und an die Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates und an die Bundesministerien verteilt. Die für die Recherche wichtige Drucksachennummer setzt sich aus der Nummer der Wahlperiode und der laufenden Nummer der Vorlage zusammen (z.B. 16/728). Davon zu unterscheiden sind die *Plenarprotokolle*. Diese werden auch stenographische Berichte genannt und sind die wörtlichen Protokolle jeder Sitzung des Deutschen Bundestages. Bestandteil sind sogar Zwischenrufe, Bemerkungen der Abgeordneten und Beifallsbekundungen, was die Lektüre teilweise einzigartig macht. Die Nummer der Plenarprotokolle ist wiederum aus der Wahlperiode und der fortlaufenden Nummer der Sitzung zusammengesetzt (z.B. 17/92). Bei einer Nummernrecherche im DIP müssen Sie also darauf achten, ob es sich um eine Drucksachen-Nummer oder Plenarprotokoll-Nummer handelt. Sie haben im DIP aber auch die Möglichkeit, für Drucksachen nach besonderen Dokumententypen, Zeiträumen sowie in den Titeln und den Texten der Dokumente zu suchen. Für die Plenarprotokolle wird auch noch eine Suche nach Rednern und Debattenbeiträgen angeboten. Exakt können Drucksachen ab der Nummer 7/521 und Plenarprotokolle ab der

DIP

Nummer 7/175 über DIP abgerufen werden. Für die Wahlperioden davor müssen Sie auf die Druckversion des Bundesanzeiger Verlages zurückgreifen. Im DIP können Sie auch die Drucksachen und Plenarprotokolle des Bundesrates recherchieren.

1.1.3 Exkurs: Juristische Auslegung

juristische Auslegung

Die Kenntnisse über das Auffinden von Gesetzesfassungen oder Plenarprotokollen bzw. Drucksachen kann u. a. unterstützend für die juristische Auslegung sein. Im klassischen Sinne werden vier Formen der juristischen Auslegung unterschieden:

- Bei der *grammatischen Auslegung* soll der Sinn einer Rechtsnorm möglichst nahe an ihrem Wortsinn ermittelt werden. Dabei kann dieser auf verschiedene Art und Weise ermittelt werden. Zunächst wird nach dem allgemein umgangssprachlichen Sinn und den grammatikalischen Zusammenhängen gesucht. Darüber hinaus ist auch der spezielle juristische Sprachgebrauch zu berücksichtigen, wie er beispielsweise in bestimmten Gesetzen Verwendung gefunden hat. Zur Ermittlung können Wörterbücher und Nachschlagewerke herangezogen werden. Vom Wortlaut wird in der Regel nur dann abgewichen, wenn der Begriff einen Bedeutungswandel erfahren hat. Aufgrund des so genannten Analogieverbotes – das aus dem Grundsatz *Nulla poena sine lege* (keine Strafe ohne Gesetz) abgeleitet wird - ist der Wortlaut für das materielle Strafrecht von besonderer Bedeutung. Der Wortlaut ist hier nämlich bindend. Eine Handlung, die nicht vom Wortlaut einer Rechtsnorm umfasst wird, wäre demnach nicht strafbar.
- Im Rahmen der *historischen Auslegung* steht die Entstehungsgeschichte eines Rechtssatzes im Mittelpunkt. Unterschieden wird nach der *dogmengeschichtlichen Auslegung* und der genetischen Auslegung. Dogmengeschichtlich ist die Auslegung dann, wenn der geschichtliche Werdegang einer Norm betrachtet wird. So ändern sich bei einer Einzelschrift mehrmals der Inhalt und der Wortlaut. Damit wird der Entwicklungsweg einer Norm bis zur gegenwärtigen Fassung nachvollzogen. Unberücksichtigt bleiben allerdings spätere Fassungen und die tatsächliche Rechtsanwendung dieser Norm. Hingegen wird bei der genetischen Auslegung nach dem Willen des Gesetzgebers gesucht. Dabei werden Gesetzgebungsmaterialien (amtliche Begrün-

dungen, Parlamentsberatungen etc.) herangezogen. Entscheidend ist jedoch, dass der Wille des Gesetzgebers auch erkennbar im Gesetz zum Ausdruck gekommen ist, da verschiedene Meinungen im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses zur Geltung kommen. Die historische Auslegung ist insoweit problematisch, da gesellschaftliche Veränderungen sowie ein sich änderndes Meinungsbild keine Berücksichtigung finden.

- Bei der *systematischen Auslegung* ist das Normengefüge, in der sich die anzuwendende Norm befindet, Gegenstand der Betrachtung. Entscheidend sind die Platzierung der Norm im Gesetz und im Abschnitt sowie die Stellung zu anderen Rechtsinstituten im gleichen Gesetz. Als Indiz kann beispielsweise die Überschrift des Abschnitts oder der Norm herangezogen werden. Hintergrund ist der, dass der Gesetzgeber mit der Anordnung der einzelnen Rechtssätze einen sachlichen und systematischen Zusammenhang herstellen will, der durch das Gesetz zum Ausdruck kommen soll und dieses damit interpretierbar macht. Als besondere Form der systematischen Auslegung wird die verfassungskonforme Auslegung betrachtet, bei der die Vereinbarkeit einer Norm mit der Verfassung überprüft wird.
- Schließlich fragt die *teleologische Auslegung* nach dem Sinn und Zweck einer Norm. Dabei werden der rechtspolitische Regelungszweck und das Regelungsziel durch die Betrachtung des Rechtssystems, die geschichtliche Entwicklung der Norm, der Wille des Gesetzgebers im Wandel politischer und sozialer Verhältnisse ermittelt und die zutage getretenen Interessen abgewogen. Bei der Interessenabwägung sollten allerdings immer die Anwendbarkeit und die Rechtssicherheit im Vordergrund stehen. Bedenklich ist dabei jedoch, dass die Interessenabwägung oftmals sehr subjektiv gefärbt ist.

Es gibt keine vorgeschriebene Reihenfolge für die verschiedenen Auslegungsmethoden. In der Regel wird jedoch empfohlen, mit der grammatischen Auslegung zu beginnen. Sollte diese zu keinem befriedigenden Ergebnis führen, sollte mit der systematischen und danach mit den anderen fortgeführt werden.

Hinweis

Isoliert voneinander machen alle die vorab beschriebenen Auslegungsmethoden keinen Sinn. In kombinierter Form finden

ER JURA

diese jedoch in der alltäglichen Rechtspraxis uneingeschränkte Anwendung und gehören damit zu einem besonders wichtigen Handwerkszeug für Juristinnen und Juristen. Insbesondere auch bei Klausuren kann man diese sehr gut als Argumentationshilfe benutzen.

Hinweis

Darüber hinaus gibt es keine Rangordnung hinsichtlich der Auslegungsergebnisse. Es ist das Auslegungsergebnis vorzuziehen, welches durch die überzeugendste Begründung getragen wird (Abwägung).

1.1.4 Exkurs: Verfassungskonforme Auslegung

verfassungskonforme Auslegung

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss eine Rechtsnorm, die im Range unter der Verfassung steht und aus verfassungsrechtlicher Sicht bedenklich ist, verfassungskonform ausgelegt werden. Im Ergebnis ist die Rechtsnorm dann nur mit der verfassungskonformen Auslegung gültig. Lässt der Wortlaut der Norm allerdings keinen Interpretationsspielraum zu, ist die verfassungskonforme Auslegung unzulässig.

1.1.5 Gesetzgebung der Bundesländer

Rechtsnormen der Länder

Die Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften etc. der einzelnen Bundesländer werden in Gesetz-, Verordnungs-, Amts-, Justiz- und Ministerialblättern veröffentlicht. Die Datenbanken *juris*, *beck-online*, *Jurion Recht* und *Recht für Deutschland* stellen jeweils entsprechende Angebote bereit. Jedoch finden Sie auch für jedes Bundesland kostenlose Portale im Internet. Diese wurden teilweise mit Unterstützung von *juris* bzw. *beck-online* aufgebaut oder wurden als eigenes Produkt entwickelt. Eine Liste mit den Angeboten der einzelnen Länder finden Sie im systematischen Ressourcenverzeichnis (Anhang).

1.2 Rechtsprechung

Rechtsprechung

In der juristischen Ausbildung steht in den ersten Semestern nicht die Rechtsprechung im Vordergrund, sondern die vorab genauer beleuchteten Gesetze und deren Auslegung. Anders wäre es in einem Land, das in der Tradition des *case law* steht. Diese auch als Richterrecht bezeichnete Rechtstradition ist insbesondere in den anglo-amerikanischen Staaten bzw. Common Law-Gebieten zu finden. Danach entwickeln und setzen die

Gerichte in übereinstimmender und ständiger Rechtsprechung (Rechtsfortbildung) Recht, ohne dass es hierfür einer Entscheidung der Legislative oder Exekutive bedarf. Anhand von Präzedenzfällen werden dann auch künftige Fälle entschieden.

1.2.1 Richterrecht in Deutschland

Das deutsche Recht steht in der Tradition des Gesetzesrechts. Richterinnen und Richter sind danach nur dem Gesetz unterworfen und Gerichtsentscheidungen beziehen sich lediglich auf einen bestimmten Rechtsstreit und sind einzig für die am Prozess beteiligten Parteien bindend. Eine Ausnahme hierzu bilden aber die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, die die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden binden und Gesetzkraft haben. Aus diesem Grunde werden diese auch im Bundesgesetzblatt Teil I veröffentlicht. Außerdem gibt es noch eine Bindungswirkung für Verweisungsbeschlüsse, Zurückverweisungen und die Entscheidungen großer bzw. gemeinsamer Senate der Bundesgerichte.

Richterrecht

Auch wenn die Rechtsprechung hierzulande nicht als Rechtsquelle angesehen wird, ist ihre faktische Bedeutung nicht zu unterschätzen. Erst- oder zweitinstanzliche Gerichte weichen nur bei wichtigen Gründen von der Spruchpraxis der höchstrichterlichen Entscheidungen ab, da sie so die Aufhebung und Zurückweisungen ihrer Entscheidungen vermeiden können. Damit hat insbesondere die Rechtsprechung der Bundesgerichte und teilweise auch die der Oberlandesgerichte (als Revisionsinstanzen) richtungweisenden Charakter, an der sich „untere“ Gerichte orientieren. Es ist jedoch zu beachten, dass es in der Regel wenig identische Fälle gibt. Aus diesem Grunde müssen bei einer Hinzuziehung einer höchstrichterlichen Entscheidung für die Beurteilung eines Falles immer genau der Tatbestand und die Urteilsbegründung untersucht werden, um eine Vergleichbarkeit herstellen zu können.

Auf folgenden Gebieten kommt dem Richterrecht in Deutschland jedoch noch besondere Bedeutung zu:

Bedeutung

- Die Rechtsprechung hat im Rahmen der Rechtsanwendung - insbesondere im Hinblick auf allgemein gehaltene, generalklauselartige oder *unbestimmte Rechtsbegriffe* – die Inhalte dieser Normen zu konkretisieren, um gegebenenfalls bestimmte Anwendungstypen herauszuarbeiten. Dabei ist

stets die Ausstrahlungswirkung von Verfassungsaussagen zu berücksichtigen (z. B. Drittwirkung von Grundrechten).

- *Zeitgemäße Normanwendung* soll bedeuten, dass Begriffe in Normen ihren Inhalt und ihr Wesen im Laufe der Zeit verändern (z.B. Ehe, Medien, Miete etc.). Insofern hat eine Anpassung an die aktuellen Lebensverhältnisse zu erfolgen.
- Durch das Richterrecht werden dabei auch so genannte *planwidrige Lücken* geschlossen, die durch den Gesetzgeber schlichtweg übersehen oder vergessen wurden. Diese können dann durch Analogie, teleologische Reduktion oder juristische Schlussfiguren geschlossen werden.
 - Bei der *Analogie* wird ein für einen ähnlichen Sachverhalt vorhandener Tatbestand auf eine Gesetzeslücke hin angewendet. Folgende Analogien werden unterschieden:
 - Bei der *Gesetzesanalogie* wird eine bereits für einen vergleichbaren Sachverhalt existierende Norm auf einen nicht geregelten Sachverhalt angewendet (z. B. analoge Anwendung des § 817 S. 2 BGB für den Fall, dass lediglich der Leistende gegen ein gesetzliches Verbot oder die guten Sitten verstößt).
 - Im Rahmen der *Rechtsanalogie* wird ein solcher – mangels vergleichbarer Tatbestände – erst aus anderen Rechtssätzen und den dahinter stehenden Prinzipien mit einer entsprechenden Rechtsfolge gebildet (z. B. culpa in contrahendo).
 - Die *teleologische Reduktion* kann als Gegenteil der Analogie bezeichnet werden. Danach wird eine Norm auf einen Sachverhalt nicht angewendet, wenn der Regelungsinhalt nach dem Wortlaut zu weit wäre. Beispielsweise ist die versuchte Selbsttötung nicht vom § 212 StGB erfasst, da nach dem Sinn und Zweck dieser Norm nur die Tötung eines anderen Menschen strafbar sein soll.
 - Bei den *juristischen Schlussfiguren* wird u. a. zwischen Größenschlüssen und dem Rückgriff auf „natürliche Rechtsgrundsätze“ unterschieden:

- Die Größenschlüssen könnte man auch als *Erst-recht-Schlüsse* bezeichnen. Hier werden unterschieden:
 - Das *Argumentum a maiore ad minus* berechtigt auch das Kleinere zu dürfen, wenn einem das Größere erlaubt ist.
 - Das *Argumentum a minore ad maius* beinhaltet im Umkehrschluss, dass wenn bereits das Kleinere nicht erlaubt ist, dies erst recht für das Größere gilt.

Diese durch die Rechtsprechung angewandten Techniken sollten Sie kennen und verinnerlichen (inklusive der Auslegungsmethoden), da sie Handwerkszeug der juristischen Argumentation sind. Gerade in Klausuren oder Hausarbeiten können Sie so unter Beweis stellen, dass Sie mehr als nur Normwissen beherrschen. Aber Vorsicht! Gerade beim Versuch, planwidrige Lücken zu schließen, sollten nicht eigene Wissenslücken umgangen werden.

Fazit

Für das Europarecht und Völkerrecht gelten teilweise abweichende Regeln hinsichtlich der Auslegung oder Rechtsfortbildung.

Beachte

1.2.2 Gedruckte Entscheidungssammlungen

Nachdem wir nun wissen, welche Bedeutung die Rechtsprechung im Rahmen der rechtswissenschaftlichen Ausbildung und juristischen Praxis hat, ist es wichtig, die Quellen zu kennen, wo relevante Rechtsprechung zu finden ist.

Entscheidungssammlungen

Auch wenn das Zeitalter der Rechtsprechungsdatenbanken längst begonnen hat, ist es notwendig, auch die gedruckten Entscheidungssammlungen zu kennen, da daraus oftmals zitiert wird. Vorab müssen Sie sich jedoch klar machen, dass längst nicht alle Entscheidungen der deutschen Gerichte veröffentlicht oder gar abgedruckt werden. Eine Ausnahme bilden die Entscheidungsformeln der Urteile des Bundesverfassungsgerichts, die sogar im *Bundesgesetzblatt Teil I* zu veröffentlichen sind. Hingegen werden Kammerbeschlüsse nur als *Kammerentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts - BVerfGK* abgedruckt,

ER JURA

wenn sie über den Einzelfall hinaus bedeutsame verfassungsrechtliche Aussagen und Entscheidungen enthalten.

Damit wären wir bereits bei der ersten Quellensammlung angelangt. Der Begriff der *amtlichen Sammlung* der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts oder eines Bundesgerichts hat sich zwar eingebürgert, ist jedoch nicht korrekt, da diese Entscheidungssammlungen nicht vom Bundesverfassungsgericht und den Bundesgerichten herausgegeben werden. Vielmehr benutzen diese Gerichte die Terminologie, dass es sich dabei um Entscheidungen der Senate handelt, die in der vom Gericht autorisierten Sammlung der *Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts - BVerfGE* abgedruckt werden. Die wirklich amtliche Sammlung existiert lediglich in den Gerichten bzw. deren Archiven oder Bibliotheken. Folgende Sammlungen, die in verschiedenen Verlagen herausgegeben werden, sollten Sie kennen (die für die Zitierung verwendete Abkürzung wird jeweils angefügt):

Bundesverfassungsgericht und Bundesgerichte

- *Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts - BVerfGE*
- *Kammerentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts - BVerfGK*
- *Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts - BVerwGE*
- *Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen - BGHZ*
- *Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen - BGHS*
- *Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts - BAGE*
- *Entscheidungen des Bundessozialgerichts - BSGE*
- *Sammlung der Entscheidungen des Bundesfinanzhofes - BFHE*
- *Entscheidungen des Bundespatentgerichts - BPatGE*

Diese Entscheidungssammlungen haben mitunter Vorgänger aus der Zeit vor der Bonner Republik, auf die teilweise in der Ausbildung Bezug genommen wird. Unbedingt kennen sollten Sie diese jedoch, wenn Sie sich in der Ausbildung mit Rechtsgeschichte beschäftigen oder rechtshistorisch arbeiten. Hierzu gehören:

historische Sammlungen

- *Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen - RGZ*
- *Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen - RGSt*

- *Sammlung der Entscheidungen und Gutachten des Reichsfinanzhofs – RFHE*
- *Entscheidungen des Preußischen Oberverwaltungsgerichts – Pr.OVGE*

Die *Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (RGZ)* und in *Strafsachen (RGSt)* stehen für den wissenschaftlichen Gebrauch in Deutschland frei als Nationallizenz zur Verfügung.
Nähere Informationen erhalten Sie unter:
<http://www.nationallizenzen.de/angebote/nlproduct.2007-02-23.9444846153>

RGZ / RGSt

Schließlich möchte ich noch auf ein anderes Kapitel der deutschen Geschichte aufmerksam machen, welches möglicherweise für Forschungszwecke von Interesse sein könnte. Auch für die Entscheidungen des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik gibt es eine gedruckte Entscheidungssammlung, die direkt vom Obersten Gericht der DDR herausgegeben wurde:

- *Entscheidungen des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik in Zivilsachen*
- *Entscheidungen des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik in Strafsachen*
- *Entscheidungen des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik in Arbeitsrechtssachen*

DDR

Da in sehr vielen Fällen der Instanzenzug bereits auf der Ebene der Gerichte der Länder erschöpft ist, sollten Sie auf jeden Fall auch diese Entscheidungssammlungen kennen. Zur besseren Übersicht wird hier nach Rechtsgebieten unterteilt:

Gerichte der
Länder

Öffentliches Recht

- *Entscheidungen der Verfassungsgerichte der Länder Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen – LVerfGE*
- *Sammlung von Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgeschichtshofes und des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs – VGH*

ER JURA

- *Amtliche Sammlung von Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte Rheinland-Pfalz und Saarland mit Entscheidungen der Verfassungsgerichtshöfe beider Länder*
- *Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster und für das Land Niedersachsen in Lüneburg: mit Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes Nordrhein-Westfalen und des Niedersächsischen Staatsgerichtshofes (bis 1995 unter dem Titel: Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster sowie für die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein in Lüneburg)*
- *Entscheidungssammlung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs und des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg mit Entscheidungen der Staatsgerichtshöfe beider Länder – ESVGH*
- *Entscheidungssammlung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts und des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen*
- *Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg (vor der Fusion: Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Berlin)*

Finanzgerichtsbarkeit

- *Entscheidungen der Finanzgerichte – EFG*

Zivilrecht

- *Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Zivilsachen einschließlich der freiwilligen Gerichtsbarkeit – OLGZ*
- *Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Zivilsachen*
- *Von 1997 bis 2009 gab es noch den OLG-Report: Zivilrechtsprechung der Oberlandesgerichte plus BGH*

Strafrecht

- *Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Strafsachen und über Ordnungswidrigkeiten – OLGSt*
- *Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Strafsachen*

thematische Sammlungen und Leitsatzkarteen

Zwar gibt es für diese Entscheidungssammlungen auch Register, jedoch haben Sie darüber hinaus auch noch die Möglichkeit, in thematisch aufgebauten Entscheidungssammlungen bzw. Leitsatzkarteen zu suchen. Dabei handelt es sich in der Regel

um Loseblattwerke, die nach bestimmten Gerichten oder Rechtsgebieten aufgebaut sind. Innerhalb dieser Sammlungen findet dann in der Regel eine Untergliederung nach relevanten Gesetzen statt, um dann die Rechtsprechung eines Gerichts oder mehrerer Gerichte zu dieser Norm nachzuweisen. Im Mittelpunkt steht zumeist die zentrale Norm einer Entscheidung. Waren mehrere Normen Entscheidungsgrundlage, so sind die nachgewiesenen Entscheidungen auch an mehreren Stellen zu finden. Eine Verweisungskette könnte für eine Entscheidungssammlung des BGH so aussehen:

BGH ⇒ Zivilrecht ⇒ BGB ⇒ § 823 Abs. 1

Beispiel

oder für eine Arbeitsrechtliche Sammlung

Kollektivarbeitsrecht ⇒ BPersVG ⇒ § 46 ⇒ BAG ...

Beispiel

Schließlich sind noch folgende Sammlungen hervorzuheben:

- *Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs : Rechtsprechung – Lindenmaier-Möhring (LM)*
- *Kommentierte BGH-Rechtsprechung – Lindenmaier-Möhring (LMK) ⇒ seit 2003 auch elektronisch in beck-online*
- *Sammel- und Nachschlagewerk der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts*
- *Entscheidungssammlung zum Arbeitsrecht (EzA)*

Darüber hinaus werden auch in Fachzeitschriften Gerichtsentscheidungen abgedruckt, die jedoch gekürzt, kommentiert oder redaktionell überarbeitet sein können. Manchmal sind auch nur die Leitsätze abgedruckt. Um hier einen Überblick über die aktuelle Rechtsprechung zu behalten, bietet sich das regelmäßige Studium der *Neuen Juristischen Wochenschrift (NJW)* an. In der Rubrik *Rechtsprechung* erfolgt eine Unterteilung z. B. in Europäische Gerichte, Bundesverfassungsgericht, Zivilgerichte, Strafgerichte, Verwaltungsgerichte, Bundesarbeitsgericht, Bundessozialgericht, Bundesfinanzhof und Vorlagebeschlüsse. Speziell auf die Ausbildung ist die Rechtsprechungsübersicht der *Juristischen Schulung (JuS)* ausgerichtet, die für jede Entscheidung mit Anmerkungen versehen ist. Schließlich bieten einige

**Gerichtsent-
scheidungen in
Zeitschriften**

ER JURA

der fachlich spezialisierten Rechtszeitschriften so genannte Rechtsprechungsreports an (z. B. *Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht / Rechtsprechungs-Report [GRUR-RR]*, *NStZ-Rechtsprechungsreport-Strafrecht [NStZ-RR]* oder *NVwZ-Rechtsprechungsreport-Verwaltungsrecht [NVwZ-RR]*). In der Gesamtschau ist jedoch festzustellen, dass nahezu alle juristischen Fachzeitschriften für das speziell behandelte Gebiet aktuelle Rechtsprechung nachweisen.

Hinweis

Lesen Sie regelmäßig den Rechtsprechungsteil von Fachzeitschriften, um sich über die aktuellen Entscheidungen allgemein oder für ein bestimmtes Rechtsgebiet zu informieren.

Casebook / Studienauswahl

Abschließend sei für die juristische Ausbildung noch auf besondere Entscheidungssammlungen für den Studiengebrauch hingewiesen. In diesen sind die in der Lehre am häufigsten zitierten und am häufigsten diskutierten Entscheidungen zu finden. Darüber hinaus werden sie mit Erläuterungen sowie Anmerkungen angereichert und im Kontext des jeweiligen Rechtsgebietes kommentiert. Diese Bücher tragen meistens den Titel *Casebook* (z. B. *Casebook Verfassungsrecht*, *Casebook Europarecht* etc.) oder der Titel zu einer solchen Entscheidungssammlung ist mit dem Zusatz *Studienauswahl* oder *Studienausgabe* versehen (z. B. *Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, Studienauswahl*).

Hinweis

Benutzen Sie während der Ausbildung Casebooks oder die Studienauswahl von Entscheidungssammlungen, die Ihnen didaktisch und ausbildungsrelevant höchstrichterliche Entscheidungen vermitteln.

Gedruckte Entscheidungssammlungen sind zwar immer noch ein sehr wichtiges Arbeits- und Rechercheinstrument (insbesondere für die Forschung), jedoch bieten auch die elektronischen Angebote entsprechenden Suchkomfort, der bei Anwendung der richtigen Recherchestrategie zu außerordentlich guten Ergebnissen führt.

1.2.4 Kommerzielle Entscheidungsdatenbanken

Entscheidungs- datenbanken

Viele der vorab genannten gedruckten Entscheidungssammlungen werden seit einiger Zeit zusätzlich elektronisch angeboten.

Dieser Abschnitt soll sich jedoch mit den übergreifenden Datenbanken und kostenfreien Internetangeboten beschäftigen.

juris Rechtsinformation

Die zentrale Datenbank zur Suche nach Rechtsprechung in Deutschland ist zweifellos *juris*. Derzeit sind über 1 Million Gerichtsentscheidungen in der Datenbank enthalten, wobei ca. 750.000 Entscheidungen im Volltext vorliegen. Dabei ist die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der fünf obersten Bundesgerichte vollständig integriert. Entscheidungen der Instanzgerichte liegen für die Zeit ab 1976 vor.

juris

Die Suchstrategie entspricht der Suche nach Gesetzen und Verordnungen. Um Ihre Suche von Anfang an auf Rechtsprechung zu begrenzen, klicken Sie bitte in der Auswahlbox *Rechercheauswahl* die *Rechtsprechung* an. Wenn Sie dies tun, wird sogleich die untere Auswahlbox für die *Rechtsgebiete* angepasst. Indem Sie auch dort ein bestimmtes Rechtsgebiet auswählen, grenzen Sie Ihre Suche auf ein bestimmtes Gebiet ein und Ihnen werden vorab sämtliche Entscheidungen aus diesem Gebiet angezeigt. Durch Betätigung des **+**-Zeichens können Sie noch untere Ebenen – bis hin zu bestimmten Gerichten – einstellen.

Suche

Reihen Sie im Suchfeld verschiedene Suchbegriffe aneinander, werden diese automatisch mit dem Operator **UND** verbunden. Sollten Ihnen die amtlichen Abkürzungen von Gerichten, Normen oder Fundstellen etc. noch nicht so geläufig sein, können Sie die *erweiterte Suche* benutzen, da Ihnen dort eine übersichtliche Struktur vorgegeben wird. Die an das jeweilige Feld gekoppelten Vorschlagslisten erleichtern Ihnen die Auswahl eines passenden Suchbegriffs. Im Ergebnis wird Ihnen die Kurzliste der einschlägigen Entscheidungen in chronologischer Reihenfolge oder wahlweise nach Relevanz präsentiert. Eine konkrete Entscheidung können Sie sich im *Kurztext* oder *Langtext* aufrufen. Klicken Sie auf die Kurzdarstellung in der Kurzliste, wird Ihnen der Kurztext angezeigt. Egal in welcher Sicht oder Anzeige Sie sich befinden, ist Ihnen die Verarbeitung des Dokuments (Speicherung, Druck oder Anzeige als PDF) möglich. Es besteht noch die Möglichkeit, die abgesetzte Suche zu verfeinern (Ergänzung oder Reduzierung von Suchbegriffen). Geben Sie einfach weitere Suchbegriffe in die Suchfelder ein oder haken Sie Suchbegriffe ab und klicken auf *Suche verfeinern*.

ER JURA

Insgesamt ist die Suche nach Rechtsprechung in juris sehr übersichtlich und relativ selbsterklärend.

beck-online *beck-online*
Auch in beck-online ist umfangreiche Rechtsprechung zu finden. Dabei filtert die Datenbank insbesondere die in den eigenen Zeitschriften veröffentlichten Gerichtsentscheidungen heraus. Seit 2003 sind ungekürzte Originalentscheidungen der Gerichte in beck-online verfügbar. Dieser Dienst nennt sich *Beck-Rechtsprechung* und wird in der Datenbank mit *BeckRS* abgekürzt. Darüber hinaus ist die entsprechende Rechtsprechung den Fachmodulen zugeordnet.

Suche
Die Suche ist einfach. Im Auswahlmeneü *Inhaltsübersicht* können Sie auf *Rechtsprechung* klicken und erhalten sofort eine chronologisch geordnete Auswahl von Gerichtsentscheidungen. Eine prinzipielle Eingrenzung ist über den Auswahlbereich *Treffer im Rechtsbereich*, *Treffer für Gericht*, *Treffer für Zeitraum* und *Treffer für Publikationen* möglich. Außerdem können Sie unkompliziert nach dem Gericht, dem Aktenzeichen, dem Datum und dem Eingang der Entscheidung in der Datenbank eingrenzen. Für die *Detailsuche* werden entsprechende Suchfelder (mit A-Z Listen) zur Verfügung gestellt.

Jurion Recht *Jurion Recht*
Über Jurion Recht können Sie in ca. 850.000 Gerichtsentscheidungen aller Gerichtsbarkeiten und Instanzen (über 630.000 im Volltext) recherchieren.

1.2.4 Freie Internetangebote

Internetangebot
Aktuelle Rechtsprechung und ein begrenztes Archiv der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts sowie der Gerichtshöfe des Bundes finden Sie kostenlos im Internet. Auf den sehr übersichtlichen Seiten dieser Gerichte müssen Sie immer nur den Menüpunkt *Entscheidungen* auswählen. Folgende Zeiträume sind abgedeckt:

Bundesverfassungsgericht	ab 1. Januar 1998
Bundesgerichtshof	ab 1. Januar 2000
Bundesverwaltungsgericht	ab 1. Januar 2002
Bundesarbeitsgericht	aktuelles und die letzten vier Jahre
Bundessozialgericht	aktuelles und die letzten vier Jahre

Bundesfinanzhof

aktuelles und die letzten vier Jahre

Darüber hinaus werden von einzelnen Bundesländern Entscheidungsdatenbanken mit kleineren Archiven angeboten.

Länder

Entscheidungen der Gerichte in Berlin und Brandenburg
<http://www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de/jportal/portal/page/sammlung.psml/bs/10/>

Beispiel

Auch verschiedene Verfassungs-, Verwaltungs- und Oberlandesgerichte einzelner Bundesländer betreiben solche Entscheidungsdatenbanken.

1.3 Kommentare

Der Gebrauch von Kommentaren ist sowohl für die fortgeschrittene Ausbildung (Hausarbeiten, zweites juristisches Staatsexamen) als auch für die juristische Praxis (Auslegung, Rechtsprechungsübersicht) von elementarer Bedeutung. Der Kommentar ist die wohl am breitesten angelegte Quellensammlung zu einem Gesetz, Gesetzesabschnitt oder Rechtsgebiet. Das Prinzip besteht darin, dass in einem Kommentar in der Regel das kommentierte Gesetz abgedruckt ist, jedoch nach dem Wortlaut einer jeden einzelnen Norm die auslegungserheblichen Quellen aufgeführt werden. Dabei werden sämtliche relevanten Quellen zitiert bzw. herangezogen (u. a. Gesetzblätter oder Gesetzgebungsmaterialien, Rechtsprechung, andere Kommentare, Aufsatzliteratur und sonstiges Schrifttum) bzw. miteinander verglichen. Unter Umständen wird sogar bewertet, ob es sich dabei um die herrschende oder eine Mindermeinung handelt und es fließt die eigene Sichtweise der Kommentatoren mit ein.

Kommentare

Kommentare dienen der punktuellen Bearbeitung eines Einzelproblems. Lediglich hierfür sollten diese auch verwendet werden.

Hinweis

Damit werden Sie nicht von Anbeginn Ihrer Ausbildung an Kommentare benötigen. Für die didaktische Einführung in ein Rechtsgebiet benutzen Sie ein Lehrbuch und für die einschlägigen Normen Gesetzessammlungen.

ER JURA

Aufbau

Der Kommentar folgt der Struktur jeder Einzelnorm, wobei Tatbestand und Rechtsfolge zerlegt und einzeln kommentiert werden. Dies gilt auch für Alternativen und Lücken etc. Darüber hinaus werden notwendige Verweisungen vorgenommen und zitiert. Mitunter werden ganze Abschnitte von Gesetzen in einer Einleitung kommentiert oder verwandte Themen im Anhang behandelt.

Die Kommentierung zu einem Paragraphen kann sehr umfangreich sein. In diesem Fall folgt nach der Norm oftmals ein Inhaltsverzeichnis für die Kommentierung. Dieses ist in der Regel nicht nach Seiten, sondern nach Randnummern strukturiert. Daraus ergibt sich auch die für Kommentare typische Zitierweise (vgl. Teil 3 [Professional], III 3, S. 122f.).

Ebenfalls der eigentlichen Kommentierung vorangestellt sind bibliographische Angaben zu anderen Veröffentlichungen zum Thema (Aufsätze, andere Kommentare, Lehrbücher etc.) oder es ist einschlägige Rechtsprechung zu finden. Diese sollten allerdings nur herangezogen werden, wenn Sie sich in ein Einzelproblem sehr vertiefen wollen, zumal der Inhalt dieser Veröffentlichung in der Regel in die Kommentierung einbezogen ist.

Tipp

Überlegen Sie sich bei der Benutzung eines Kommentars genau, für welches Einzelproblem Sie eine Lösung suchen, da Sie sich ansonsten schnell verlieren können, weil Sie mit Neben- oder Randproblemen konfrontiert werden.

Mitunter ist die typographische und sprachliche Präsentation der Kommentierung gewöhnungsbedürftig. So finden sich Kommentare, die auf hauchdünnem Papier gedruckt sind und nahezu ausschließlich mit Abkürzungen arbeiten. Hier ist manchmal der Begriff „Augenpulver“ berechtigt. Schon aus diesem Grund wird man einen Kommentar nicht von vorne bis hinten durcharbeiten.

Arten

Im Grunde gibt es Kommentare für die verschiedensten Bedürfnisse. Auf jeden Fall sind Kommentare Verbrauchsmaterialien, die schnell veralten, da die Gesetze selbst oder die Rechtsprechung bzw. das Schrifttum sich ändern. Aus diesem Grunde erscheinen viele Kommentare jedes Jahr in einer neuen Auflage. Allgemein können Kommentare wie folgt unterschieden werden:

- Dem Umfang nach werden *Kurzkommentare* von *mehrbändigen Kommentaren* unterschieden.
- Vom Anspruch der Kommentierung lassen sich *Studienkommentare* (didaktische Kommentierung) von *wissenschaftlichen Kommentaren* (Kommentierung durch Hochschullehrer) und *Praxiskommentaren* (Kommentierung durch Richter und Anwälte) unterscheiden.

Machen Sie sich rechtzeitig mit den Kommentaren vertraut, die für die zweite juristische Staatsprüfung zugelassen sind (z.B. *Palandt (BGB)*, *Putzo (ZPO)*, *Baumbach (HGB)*, *Fischer (StGB)*, *Meyer-Goßner (StPO)*, *Kopp/Ramsauer (VwVfG)*, *Kopp/Schenke (VwGO)*). Eine frühzeitige Beschäftigung damit ermöglicht den effizienten Gebrauch während der Prüfung.

Tipp

- Hinsichtlich der Art der Publikation lassen sich noch *gebundene Kommentare*, *Kommentare in Loseblattform* und *Onlinekommentare* unterscheiden.

In den Datenbanken *beck-online*, *Jurion Recht* und *juris* werden bereits sehr viele Standard- und Spezialkommentare in elektronischer Form zur Verfügung gestellt und durchsuchbar gemacht. Teilweise handelt es sich dabei nicht um die neuesten Auflagen.

Hinweis

1.4 Studien- und Lernmaterial

Dieser Abschnitt soll sich mit der Literatur beschäftigen, die Sie für ein effizientes Studium und die Vorbereitung auf Ihre Staatsexamina oder andere Abschlüsse benötigen. Zwar haben wir bereits festgestellt, dass Gesetzessammlungen und Kommentare auch dazu gehören, die jedoch mehr für die Einzelfallbearbeitung von Bedeutung sind. Hier wird es um Literatur bzw. Material gehen, das Sie vorlesungs- oder seminarbegleitend benutzen sollten, um sich das notwendige Fachwissen anzueignen, welches nicht vollständig durch die Lehrangebote in Ihrer Universität vermittelt und trainiert werden kann. Es wird sogar erwartet, dass Sie den vermittelten Stoff selbständig nacharbeiten und vertiefen. Ohne diese Leistung werden Sie ein juristisches Examen wahrscheinlich nicht schaffen. Für diese Art von Literatur gibt es einen riesigen Markt und ein entspre-

Studienliteratur

ER JURA

chend umfangreiches Angebot. Die eigene Erfahrung lehrt, dass es etwas Zeit braucht herauszufinden, mit welcher Art von Studien- oder Lehrmaterial man am besten zurechtkommt. Das hängt natürlich auch wesentlich davon ab, welchen Lernstil Sie bevorzugen. Probieren Sie sich darin aus!

Tipp

Um Kosten zu sparen, und um das für Sie richtige Studien- und Lehrmaterial zu finden, sollten Sie die Fachbereichsbibliothek und die Lehrbuchsammlung Ihrer Bibliothek benutzen.

Am Ende werden Sie nicht daran vorbeikommen, sich das eine oder andere Lehrbuch bzw. Skript etc. anzuschaffen, da Sie mit den eigenen Büchern viel individueller umgehen können (Anstreichungen, Markierungen, mit in die Badewanne nehmen oder beim Lesen Rotwein trinken). Gehen Sie mit Bibliotheksmaterial nicht sorgsam um, könnte dies teuer für Sie werden. Eine mit wenigen Kosten verbundene Alternative wäre das Kopieren, das jedoch urheberrechtlich nur bis zu einem bestimmten Umfang zulässig ist (Ganze Bücher zu kopieren, ist nicht gestattet!). Außerdem verlangt es Ihnen ein gutes und übersichtliches Dokumentmanagement ab. Diesbezüglich müssen Sie Ihre Erfahrungen sammeln. Vor Prüfungen oder nach dem Studium wird Sie eine unsortierte Materialsammlung sehr ärgern. Der Mittelweg wäre schließlich der Erwerb eines bereits gebrauchten Buches, welches jedoch nicht zu alt sein sollte.

1.4.1 Lehrbücher

Lehrbücher

Wer glaubt, dass es *das juristische Lehrbuch* gibt, wird bald eines Besseren belehrt sein. Lassen Sie sich nicht von der Verwendung des Begriffs verwirren. Je nach wissenschaftlichem Anspruch, Umfang und didaktischer Aufbereitung lassen sich folgende Arten unterscheiden:

- **Wissenschaftliche Lehrbücher** (auch Handbücher genannt) setzen sich auf einem sehr hohen Niveau mit einem Rechtsgebiet oder einem Teil davon auseinander. Sie sind in der Regel sehr umfangreich und nicht geeignet, einfach und leicht verständlich in die Materie einzuführen. Dementsprechend sind diese Bücher auch wenig didaktisch aufgebaut.

Vielmehr verfolgen sie den Zweck, sehr tief in die Materie einzusteigen, um Basiskenntnisse zu vertiefen und Spezialwissen zu vermitteln. Die wissenschaftliche Behandlung ist sehr stark durch die Auffassung der Autorin bzw. des Autors gefärbt. Vielfach sind dies die Werke, die als herrschende Meinung im Schrifttum oder als entsprechende Mindermeinung herangezogen werden. Unbedingte Verwendung sollten diese für Hausarbeiten oder zur Prüfungsvorbereitung im Wahlfach finden.

Fikentscher, Wolfgang/Heinemann, Andreas, Schuldrecht, 10. Aufl., Berlin 2006.

Beispiel

- Hingegen sind die *Systematischen Darstellungen* schon eher daraufhin ausgerichtet, einen etwas breiteren Überblick zur Rechtsmaterie zu geben. Sie sind weniger wissenschaftlich, haben jedoch den Anspruch, nicht reines Lernmaterial zu sein. Diese sind noch besser für die Vertiefung in einem Rechtsgebiet geeignet, da über die wissenschaftliche Auseinandersetzung hinaus der Praxisbezug nicht vernachlässigt wird.

Eichenhofer, Eberhard, Sozialrecht, 6. Aufl., Tübingen 2007.

Beispiel

- *Einführungen* oder *Grundrisse* (diese Bezeichnung wird dann häufig auch im Titel geführt) dienen der Überblicksdarstellung und der Grundwissensvermittlung. Dabei steht die eigene wissenschaftliche Meinung der Verfasserin bzw. des Verfassers nicht im Vordergrund. Vielmehr werden kurz und knapp die unterschiedlichen Meinungen skizziert und häufig mit Beispielen und einschlägiger Rechtsprechung unterfüttert. Dies ist genau die Gattung von Buch, die Sie begleitend zur Stoffvermittlung an der Universität oder Hochschule studieren sollten. Diese Lehrbücher sind ebenfalls geeignet, sich nach langer Zeit wieder in eine bestimmte Materie einzuarbeiten.

Wien, Andreas, Arbeitsrecht. Eine praxisorientierte Einführung, 1. Aufl., Wiesbaden 2009.

Beispiel

ER JURA

1.4.2 Fallsammlungen

Fallsammlungen

Von Entscheidungssammlungen unterscheiden sich Fallsammlungen dadurch, dass letztere nicht einfach nur relevante Gerichtsentscheidungen wiedergeben, sondern diese im fachwissenschaftlichen Kontext besprechen und in der Aufbereitung des entsprechenden Falls, der inhaltlich schon einer höchststrichterlichen Entscheidung entsprechen kann, ein bestimmtes Lernziel verfolgt wird. Danach kann wie folgt unterschieden werden:

- **Einfache Fallsammlungen** (tragen diese Bezeichnung zu meist auch im Titel) stellen den Fall im Kontext der Behandlung eines bestimmten Tatbestandes oder Rechtsinstitutes dar, um diesen beispielhaft zu veranschaulichen. Dies kann auch mit Fragen und Antworten kombiniert sein. Ziel ist dabei also die fallbezogene Vermittlung juristischer Inhalte.
- Die andere Form der Fallsammlungen stellt die Methodik der **Fallbearbeitung** oder der Klausurtechnik in den Mittelpunkt. Teilweise wird dies im Titel mit „Fälle und Lösungen“ etc. verdeutlicht. Diese Art der Fallsammlungen gibt es für die Klausur im Gutachtenstil und die Relationstechnik oder auch für den Aktenvortrag. Der Aufbau entspricht in der Regel dem einer Musterklausur, einer Musterhausarbeit bzw. eines Aktenvortrages. Eine Vertiefung des Lehrstoffes kann oftmals damit nicht erreicht werden, da nicht genügend Fälle darin abgehandelt werden können. Darüber hinaus sollten die Grundsätze der juristischen Bearbeitungsmethoden bekannt sein. Ziel ist das souveräne Vorgehen im Rahmen der Fallbearbeitung und die konsequente Anwendung des Gutachten- oder Urteilsstils.

1.4.3 Schemata

Schemata

In Ihrer juristischen Ausbildung wird man Sie bei der Fallbearbeitung zunächst darauf trimmen, in Frage kommende Ansprüche oder die Strafbarkeit eines Verhaltens etc. nach einem bestimmten Schema zu prüfen. Für das Strafrecht bedeutet dies die Prüfung des Tatbestandes (alle Tatbestandsmerkmale einschließlich der Alternativen), der Rechtswidrigkeit und der Schuld. Damit Sie keinen Prüfungspunkt vergessen, gibt es

sogenannte Schemata, die alle notwendigen Prüfungsschritte auflisten.

Schemata gibt es für alle Rechtsgebiete, können jedoch nicht alle Fallbearbeitungsvarianten abdecken, da es zu viele verschiedene Fallkonstellationen gibt. Außerdem ist diese rein statische Abarbeitung von Prüfungspunkten nicht ausreichend, um eine wirklich gute Klausur oder Hausarbeit zu schreiben. Vielmehr muss Ihre Lösung noch mit relevanter Rechtsprechung oder der Diskussion von Meinungsständen etc. angereichert werden. Schemata sind jedoch sehr hilfreich, um zunächst das juristische Denken und die juristische Methodik zu verinnerlichen.

Arten

1.4.4 Skripte und Repetitorien

Es gibt mittlerweile einen sehr großen Markt an Veranstaltungen, die selbstzahlende Studentinnen und Studenten oder Referendarinnen und Referendare für das Examen fit machen sollen. Mitunter wird sogar die Meinung vertreten, dass Vorlesungen in der Universität entbehrlich sind, wenn man den richtigen Repetitor besucht. Neben den teilweise wirklich gut ausgearbeiteten Kursunterlagen werden auch für Nichtkursteilnehmende Skripten und Vertiefungskurse publiziert und über den Buchhandel vermarktet. Es gibt sie für größtenteils alle Rechtsgebiete und Ausbildungsphasen. Inhaltlich sind diese sehr stark darauf ausgerichtet, Sie für die Prüfungsleistungen zu konditionieren. Insoweit ist der didaktische Wert eher hoch, während der wissenschaftliche Wert eher gering einzuschätzen ist. Vermeiden Sie es deshalb möglichst, im Rahmen einer Hausarbeit oder Seminararbeit aus einem solchen Skript zu zitieren. Früher waren solche Materialien auch in Bibliotheken und Lehrbuchsammlungen zu finden. Heutzutage verzichtet man u. a. aus Kostengründen zunehmend darauf. Daher werden Sie dieses Geld selbst investieren müssen.

Skripte /
Repetitorien

1.4.5 Wissens-Checks

Besonders zur Vorbereitung auf die mündliche Prüfung, zur gelegentlichen allgemeinen Auffrischung von Lehrstoff oder zur Ermittlung des Wissenstandes in einem Gebiet können Sie sich eines Wissens-Checks bedienen. Der Aufbau ist in der Regel simpel. Zu kurzen Fragen oder sehr reduzierten Fallkonstellationen werden Ihnen in der entsprechenden Kürze die Antworten präsentiert. Der Art der Publikation sind hier keine

Wissens-Checks

ER JURA

Grenzen gesetzt. Es gibt diese als kleine Heftchen oder Büchlein, im Karteikartenformat sowie als Hörmedium oder Onlinetutorium.

Tipp

Sie können sich solche Wissens-Checks auch selbst erstellen. Es kann sehr hilfreich sein, sich für jeden Abschnitt oder Teil aus einem Lehrbuch eine Frage auszudenken, diese auf einer Karte zu notieren und auf der Rückseite eine Antwort zu formulieren. Mit dieser Methode können Sie auch kontrollieren, ob Sie den durchgearbeiteten Stoff verstanden haben.

1.4.6 Freie Internetangebote

Internetangebote

Lehrbücher, Fallsammlungen, Fälle und Lösungen sowie Schemata und Skripte gibt es nicht nur in gedruckter Form. Vielmehr finden Sie auch zahlreiche kostenlose Angebote im Internet. Besonders groß ist das Angebot der Universitäten. Einerseits können Sie eine entsprechende Suche bei Google oder anderen Suchmaschinen im Internet absetzen, andererseits gibt es Portale, die entsprechende Angebote für Sie zusammengestellt haben. Eine Auswahl können Sie im Anhang (im systematischen Ressourcenverzeichnis) finden.

1.5 Aufsatzliteratur, Sammel- und Festschriften

unselbständige Literatur

Aufsatzliteratur wird im bibliothekarischen Bereich auch unselbständige Literatur genannt, weil diese in einem übergeordneten Werk oder einer Zeitschrift publiziert wird.

1.5.1 Zeitschriftenaufsätze

Aufsätze in Zeitschriften

Den wohl größten Umfang machen die Aufsätze in juristischen Zeitschriften aus. Je nach Art der Zeitschrift sind diese von unterschiedlicher wissenschaftlicher Qualität bzw. Zielrichtung. So verfolgen Aufsätze in juristischen Ausbildungszeitschriften (wie z. B. *JuS* oder *JURA*) stark ausbildungsspezifische Ziele. Beiträge in Praktikerzeitschriften wollen einen schnellen Überblick zu Streitgegenständen in bestimmten Rechtsfragen oder Überblicke über aktuelle Gesetzgebung und Rechtsprechung vermitteln. In den teilweise sehr speziellen wissenschaftlichen Zeitschriften finden Sie unselbständige Werke, die auf einem höheren wissenschaftlichen Niveau Teilaspekte des fokussierten Rechtsgebietes behandeln, kommentieren oder neue wissen-

schaftliche Erkenntnisse darlegen. So ist es u. a. nicht unüblich, einen Abschnitt oder ein Kapitel seiner noch nicht fertig gestellten Doktorarbeit vorab in einer wissenschaftlichen Zeitschrift zu veröffentlichen, um sein Projekt öffentlich zu machen und sich frühzeitig als „Experte“ zu profilieren.

Damit findet Aufsatzliteratur auch auf unterschiedliche Art und Weise Einzug in andere juristische Quellen. Insbesondere in Kommentaren und Lehrbüchern werden wissenschaftliche Abhandlungen aus Zeitschriften zitiert und aufgenommen. Diese müssen bewertet werden. Insbesondere Aufsätze, die eine starke Mindermeinung vertreten oder die eine geringe wissenschaftliche Eigenleistung enthalten sind kritisch zu würdigen. Zum Erlernen abweichender bzw. kritischer juristischer Argumentation oder rechtswissenschaftlicher Arbeitstechniken sind sie jedoch sehr gut geeignet.

In der bibliothekarischen Auskunftstätigkeit kommt es oft vor, dass nach Zeitschriften gefragt wird, jedoch Aufsätze gemeint sind. Der Weg von einem zitierten Zeitschriftenaufsatz bis zum gewünschten Volltext ist wie folgt zu beschreiben:

Zunächst müssen Sie nach der Zeitschrift suchen, in der der Aufsatz abgedruckt ist. Bereits aus der Zitierform ist zu erkennen, dass für die Zeitschriftentitel sehr häufig Abkürzungen verwendet werden (z. B. NJW, MDR, JZ, NStZ). Sollten Sie einmal eine Abkürzung nicht kennen, benutzen Sie bitte Abkürzungsverzeichnisse.

Zeitschriften-
suche

Sodann wollen Sie natürlich wissen, ob die gesuchte Zeitschrift mit dem entsprechenden Jahrgang in Ihrer Bibliothek vorhanden ist. Zunächst sollten Sie den elektronischen Katalog Ihrer Bibliothek nutzen. In vielen Onlinekatalogen ist eine Sucheinschränkung nach Zeitschriftentiteln oder der Medienform Zeitschrift möglich. Sollten Sie fündig werden, so können Sie den entsprechenden Band bestellen. Bitte beachten Sie, dass die Bibliotheken teilweise mehrere Bände bzw. Hefte zusammenbinden, so dass es manchmal nicht eindeutig zu ermitteln ist, welches Konvolut Sie bestellen müssen. Fragen Sie dann in Ihrer Bibliothek nach. Im Katalog werden Sie auch darauf hingewiesen, ob die Druckausgabe bezogen wird und/oder ob eine elektronische Version der Zeitschrift lizenziert ist. Sollten Sie im „heimischen“ Katalog nicht fündig werden, so benötigen Sie ein Suchinstrument, welches Ihnen anzeigen kann, ob es die von Ihnen gesuchte Zeitschrift eventuell in einer anderen Bibli-

ER JURA

othek gibt. Die hierfür beste Nachweisdatenbank ist die Zeitschriftendatenbank (ZDB).

Link

<http://www.zeitschriftendatenbank.de/>

ZDB

An der Erstellung und Pflege der ZDB sind über 4000 Bibliotheken aus Deutschland und Österreich beteiligt. Insgesamt sind über 1,5 Millionen Zeitschriftentitel darin nachgewiesen. Davon zählen über 80.000 Titel zu den Rechtswissenschaften. Damit ist die Zeitschriftendatenbank eine der weltweit größten Datenbanken für den Nachweis von Zeitschriften, Zeitungen, Schriftenreihen und andere periodisch erscheinenden Veröffentlichungen aus allen Ländern, in allen Sprachen, ohne zeitliche Einschränkung, in gedruckter, elektronischer oder anderer Form.

Die Suche in der ZDB ähnelt der Suche in anderen – Ihnen bereits bekannten – Katalogen. Für das Suchfeld steht Ihnen ein Register zur Verfügung, welches aufklappbar ist. Damit können Sie die Suche nach dem von Ihnen eingegebenen Begriff von Anfang an eingrenzen. Mehrere Suchbegriffe können über die links über dem Suchfeld befindliche Auswahl miteinander kombiniert werden (Boolesche Operatoren). Darüber hinaus steht Ihnen eine erweiterte Suche zur Verfügung, die eine umfangreiche Kombination von Suchbegriffen zulässt. Nun gibt es mehrere Möglichkeiten der Ergebnisanzeige:

- ✓ Die voreingestellte *Kurzliste* liefert Ihnen die zum Suchbegriff einschlägigen Zeitschriften und laufenden Schriftenreihen in alphabetischer Reihenfolge der Titel sortiert. Sie können sich die Treffer jedoch auch in chronologischer Reihenfolge des Erscheinungsjahres anzeigen lassen. Pro Seite werden jeweils 10 Treffer angezeigt.
- ✓ In der Anzeige *Besitznachweise* werden Ihnen alle an der ZDB beteiligten Bibliotheken angezeigt, die ein Abonnement dieser Zeitschrift oder eine Lizenz für die elektronische Ausgabe haben. Die Sortierung erfolgt alphabetisch nach Bundesländern und innerhalb dieser alphabetisch nach Orten. Mit dem Pluszeichen (+) können Sie sich zusätzliche Informationen anzeigen lassen. Besonders wichtig ist die Anzeige des Bestandes, da eine Bibliothek ja nicht immer eine Zeitschrift vom ersten bis zum letzten Heft bezogen haben muss. Sollte Ihre

Heimatbibliothek die gesuchte Zeitschrift nicht besitzen, erfahren Sie über die Detailansicht auch, ob eine Fernleihe von einer anderen Bibliothek möglich ist.

- ✓ Die *Titeldatenanzeige* gibt Ihnen weitere inhaltliche und formale Informationen zu jeder einzelnen Zeitschrift. Darunter befindet sich u. a. die Information, ob es sich um eine kostenfreie Online-Zeitschrift handelt.

Damit Sie sich nicht alle für Sie interessanten Titel merken oder notieren müssen, können Sie diese in eine *Zwischenablage* kopieren. Hierfür benutzen Sie bitte die im linken Menübalken angebotene Funktion *Titel exportieren*. Ein Export via E-Mail, als Druckversion (*Bildschirm*) oder in die Zwischenablage ist möglich.

Bezüglich der Bestellmöglichkeiten von Zeitschriftenheften, die Sie in der ZDB gefunden haben, wenden Sie sich am besten an die Fernleihstelle Ihrer Bibliothek und lassen sich über die preisgünstigste und schnellste Variante informieren. Dort können Sie auch klären, ob Fernleihbeziehungen zu der besitzenden Bibliothek bestehen. Bitte beachten Sie, dass die Sondersammelgebietsbibliothek für Rechtswissenschaften (Staatsbibliothek zu Berlin) ihren gesamten rechtswissenschaftlichen Zeitschriftenbestand über die Fernleihe zur Verfügung stellen muss. Der dort vorgehaltene Bestand kann über den in der linken Leiste befindlichen Menüpunkt *Sondersammelgebiete* angezeigt werden. Die Rechtswissenschaften haben die Sondersammelgebietsnummer 2.

Fernleihe

Sollten Sie ausschließlich an elektronischen oder Online-Zeitschriften interessiert sein, so können Sie sich über die im linken Menübalken befindliche Funktion *Online-Zeitschriften [Fachgebiete]* eine Übersicht anzeigen lassen. Diese sind nach Sachgruppen geordnet. Das Recht verbirgt sich hinter der Sachgruppe 340. Sollten Sie lediglich Online-Zeitschriften für einen bestimmten Bereich suchen, können Sie die angezeigte Liste mittels der über der Liste befindlichen Suchzeile eingrenzen. Online-Zeitschrift bedeutet übrigens nicht, dass diese kostenlos online zur Verfügung steht.

Online-Zeitschriften

Für elektronischen oder Online-Zeitschriften gibt es noch ein weiteres Nachweisinstrument, die *Elektronische Zeitschriftenbibliothek (EZB)*.

ER JURA

Link

<http://rzblx1.uni-regensburg.de/ezeit/>

EZB

Die EZB bietet einen übersichtlichen Nachweis über diese Materialien. Wie Sie auf die entsprechenden Zeitschriften zugreifen können, wird über ein klar verständliches Ampelsystem angezeigt. Auch an der EZB sind über 560 Bibliotheken beteiligt, so dass leicht zu ermitteln ist, ob Ihre Universitätsbibliothek eine Lizenz für eine entsprechende Zeitschrift besitzt. Sie können sich die Nachweise fächerspezifisch oder alphabetisch anzeigen lassen oder in einer einfachen bzw. erweiterten Suche danach recherchieren.

Aufsatzsuche

Nachweisdatenbanken für Zeitschriftenaufsätze

Nachdem Sie nun wissen, wie Sie die entsprechenden Zeitschriften zu den Aufsätzen finden, sollten Sie auch noch die Nachweisinstrumente kennenlernen, in denen Sie nach Aufsatztiteln suchen können.

OLC Recht

Online Contents Recht (OLC Recht)

Das derzeit umfangreichste Angebot an Zeitschriftenaufsatzliteratur für die Rechtswissenschaften bieten die Online Contents Recht. Die Datenbank ist ein Angebot des Gemeinsamen Bibliotheksverbundes (GBV) und enthält Auszüge aus der Swets-Datenbank Online Contents. Sie enthält derzeit ca. 1,1 Millionen Nachweise für Aufsätze und Rezensionen zur Rechtswissenschaft und angrenzenden Disziplinen. Ausgewertet werden über 800 juristische Fachzeitschriften. Online Contents Recht ist nicht nur eine Datenbank für die bibliographische Recherche, vielmehr ist sie zugleich eine frei zugängliche Bestelldatenbank für die Online-Fernleihe und die kostenpflichtigen Dokumentlieferdienste.

Hinweis

Der Zugriff auf OLC Recht ist für alle Einrichtungen aus dem Wissenschafts- und Hochschulbereich der Bundesrepublik Deutschland frei (jedoch Registrierungspflicht). Für die registrierten IP-Adressen ist der Zugang frei geschaltet. Nutzerinnen und Nutzer, die sich im IP-Bereich einer frei geschalteten Institution befinden, können direkt darauf zugreifen.

Wenn Sie keinen Zugang zu Online Contents Recht erhalten, wenden Sie sich bitte an Ihre Bibliothek und veranlassen deren Registrierung beim GBV.

Aufsatzsuche des Südwestdeutschen Bibliotheksverbundes SWB
 In den *Online-Katalog des Südwestdeutschen Bibliotheksverbundes* katalogisieren die Bibliotheken des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesgerichtshofs und der Bibliothek des Juristischen Seminars der Universität Tübingen Aufsätze aus juristischen Fachzeitschriften, Festschriften und anderen Sammelwerken. Nachgewiesen sind derzeit über 100.000 Titel zum Recht. Eine direkte Eingrenzung auf rein juristische Titel ist allerdings nicht möglich, so dass die Ergebnisse eher interdisziplinär sind. Der Zugriff ist direkt über den Katalog des Südwestdeutschen Bibliotheksverbundes möglich.

OPAC SWB

<http://swb.bsz-bw.de/>

Link

Sie müssen sich jedoch in die *erweiterte Suche* begeben und dort die Materialart *Aufsätze* auswählen.

Weniger umständlich ist eine Suche über die *Aufsatzsuche der Virtuellen Fachbibliothek Recht*, in der die Recherche nach Aufsätzen für den Katalog des Südwestdeutschen Bibliotheksverbundes schon voreingestellt ist.

ViFa Recht / Aufsätze

<http://www.vifa-recht.de/aufsaeetze/>

Link

Kuselit

Kuselit ist eine kommerzielle Rechtsbibliographie, die einen Überblick über den aktuellen Literaturbestand zu allen Gebieten der Rechtswissenschaft bietet. Ausgewertet werden über 700 juristische Zeitschriften, Festschriften und Sammelwerke. Derzeit enthält die Datenbank über 2,7 Millionen Fundstellen (inkl. 30.000 Volltexte von Entscheidungen der Bundesgerichte).

Kuselit

<http://www.kuselit.de/1050/Kuselit%20Online>

Link

Erkundigen Sie sich in Ihrer Bibliothek, ob diese Datenbank verfügbar ist.

Aufsatzsuche in juris, beck-online und Jurion Recht

Die Suchstrategien nach unselbständiger Literatur in juris und beck-online ist analog zur Rechtsprechungssuche in beiden Datenbanken. So ist es Ihnen möglich, bei *juris* in der Box *Re-*

ER JURA

chercheauswahl nach *Literaturnachweisen / Aufsätzen* einzugrenzen. In *beck-online* finden Sie diese Eingrenzungsmöglichkeit im Rahmen der *Detailsuche*. Der Vorteil von *beck-online* ist, dass Sie dort erheblich mehr Volltexte finden werden, da der Beck-Verlag hier sehr stark seine Zeitschrifteninhalte (über 140 Zeitschriften) ins Spiel bringen kann.

In *Jurion Recht* stehen derzeit ca. 80.000 Beiträge aus über 100 rechtswissenschaftlichen Zeitschriften zur Verfügung. Es handelt sich dabei teilweise um sinnvolle Ergänzung der von juris und *beck-online* ausgewerteten Zeitschriften.

KJB

Gedruckte Aufsatzbibliographien

Wer allerdings eher gedrucktes Material bevorzugt, der sei nochmals auf die *Karlsruher Juristische Bibliographie (KJB)* hingewiesen. Die *Karlsruher Juristische Bibliographie* wird durch die Bibliotheken des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofes erstellt und schließt auch Zeitschriftenaufsatzliteratur sowie Beiträge in Sammelwerken und in Festschriften ein. Ausgewertet werden jedoch nur Bestände, die sich in diesen beiden Bibliotheken befinden. Da jedoch beide Einrichtungen Literatur aus allen Rechtsgebieten erwerben, ist die Abdeckung sehr gut.

Sollte Ihnen der Begriff der Bibliographie nicht mehr geläufig sein:

Merke

In Bibliographien finden Sie Fundstellen und Nachweise zu einem bestimmten Thema, ohne dass Ihnen angezeigt wird, wo es diese Zeitschrift, den Sammelband oder die Festschrift gibt (Unterschied zum Katalog).

Rat

Trotz der vielen Möglichkeiten, nach Zeitschriftenaufsätzen zu suchen, sollten Sie regelmäßig in den Ihnen wichtigen Fachzeitschriften blättern und lesen, um stets aktuelle Informationen zu erhalten. Außerdem verleitet das Blättern in Fachzeitschriften auch dazu, sich mit Randthemen oder Querverweisungen zu beschäftigen, auf die Sie bei der reinen Aufsatzsuche nie gestoßen wären.

1.5.2 Festschriften

Festschriften

Eine weitere wichtige Form des übergeordneten Werkes für Aufsatzliteratur bzw. unselbständige Werke ist die Festschrift.

Diese – insbesondere bei Juristinnen und Juristen - außerordentlich geschätzte Form der Würdigung zu einem 60sten oder anderen runden Geburtstag bzw. des Gründungsjubiläums einer bedeutenden Institution enthält zumeist aktuelle Beiträge zum Schwerpunktbereich der geehrten Wissenschaftlerin bzw. des Wissenschaftlers oder zum Focus der gefeierten Institution. Die Autorinnen und Autoren für diese Artikel werden in der Regel gezielt ausgewählt, da sie oftmals in engem wissenschaftlichem Kontakt zur gefeierten Person oder Institution stehen. Thematisch sind diese Werke gut für Seminar- bzw. Hausarbeiten verwendbar.

Da Aufsätze in Festschriften zwar auch als unselbständige Literatur gelten, jedoch nicht periodisch erscheinen (wie Zeitschriften), werden diese nicht in allen Datenbanken ausgewertet. Einen sehr guten Nachweis von Festschriftenbeiträgen finden Sie in der Regel in Ihrem *Bibliothekskatalog*. Dazu muss jedoch die entsprechende Festschrift zum Bestand Ihrer Bibliothek gehören. Um einen umfassenderen Eindruck gewinnen zu können, sollten Sie lieber in den so genannten *Verbundkatalogen* oder im *Katalog der Deutschen Nationalbibliothek (DNB)* suchen, die alle in Deutschland erscheinenden Festschriften als Pflichtexemplar enthält. Eine Übersicht der in einer bestimmten Festschrift enthaltenen Beiträge bekommen Sie dadurch geboten, dass mitunter durch die Bibliothek das Inhaltsverzeichnis der Festschrift gescannt und durchsuchbar gemacht wird (für neuere Titel). Oder jeder Beitrag erhält einen eigenen (selbständigen) Nachweis im Katalog. In der Datenbank *Kuselit* Online können Sie Ihre Suche auf Festschriften eingrenzen.

Suche nach Festschriftenbeiträgen

Sollte Sie eine interdisziplinäre Suche für die Geistes- und Sozialwissenschaften mehr interessieren, so haben Sie die Möglichkeit, in der *Internationalen Jahresbibliographie der Festschriften (IJBF)* zu suchen. In der Datenbank sind derzeit über 600.000 Beiträge aus über 27.000 Festschriften nachgewiesen. Die IJBF gibt es in gedruckter und elektronischer Form.

IJBF

Schließlich können Sie Festschriftenbeiträge in der *Karlsruher Juristischen Bibliographie (KJB)* finden.

KJB

1.5.3 Kongressschriften

Die sogenannten Kongressschriften enthalten die Arbeitsergebnisse einer Tagung, eines Symposiums oder eines Kongresses.

Kongresse

ER JURA

Dabei handelt es sich um die Texte der Referate oder Vorträge bzw. die Zusammenfassungen von Podiumsdiskussionen oder die Arbeitsergebnissen spezieller Arbeitsgruppen. Zur Erlangung des aktuellen Forschungsstandes (in einem bestimmten Rechtsgebiet) sind diese von unschätzbarem Wert. Nachteilig ist manchmal nur, dass die Kongressschriften unter Umständen erst mit starkem zeitlichen Verzug zur Veranstaltung erscheinen. Kongressschriften werden in der Regel durch die Bibliotheken als solche in deren Kataloge aufgenommen. Insoweit kann auf die Ausführungen zu den Festschriften verwiesen werden.

Tipp

Um den aktuellen Forschungsstand zu einem Thema zu erlangen oder sich in der Wissenschaftsgemeinschaft zu vernetzen, sollten Sie frühzeitig beginnen, Symposien, Kongresse oder Tagungen direkt besuchen.

1.5.4 Freie Angebote im Internet (Repositorien)

Repositorien

Auch das Internet ist wieder eine nahezu unerschöpfliche Quelle für Aufsätze, Thesenpapiere, Konferenzbeiträge und Hochschulschriften. Diese Materialien werden von Studierenden oder von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern auf den Hochschulservern (institutionelle Repositorien) publiziert. Nahezu jede Hochschule oder Universität hat einen solchen Dienst eingerichtet. Oftmals kommen jedoch alle diese Dokumente in einen Topf, so dass eine strukturierte Suche nach rechtswissenschaftlichen Dokumenten nicht immer leicht fällt. Außerdem wird die Recherche durch die Vielzahl von institutionellen Repositorien erschwert. Reine Rechtsrepositorien gibt es in Deutschland noch nicht.

BASE

Das Projekt *BASE (Bielefeld Academic Search Engine)* erleichtert Ihnen die strukturierte Suche nach rechtswissenschaftlich relevanten Dokumenten. Bei BASE handelt es sich um eine der weltweit größten Suchmaschinen für frei im Internet zugängliche wissenschaftliche Dokumente.

Link

<http://www.base-search.net/>

Neben einer *einfachen* und *erweiterten Suche* steht Ihnen ein fachliches *Browsing* zur Verfügung. Base verwendet die so genannte Dewey-Dezimalklassifikation (*DDC*). Die *DDC*-

Nummern für das Recht sind die 340 – 349 (Pfad in BASE: *DDC* ⇒ 3 *Sozialwissenschaften* ⇒ 34 *Recht*). Derzeit sind über 47.000 Dokumente zum Recht abrufbar. Die Treffer können Sie zusätzlich über Schlagwörter, Sprache oder Dokumentenart etc. eingrenzen.

Ein weiteres sehr hilfreiches Rechercheinstrument für das Auffinden von frei im Internet verfügbaren Dokumenten zum Recht ist das Modul *Volltexte* der *Virtuellen Fachbibliothek Recht* (vgl. S. 29).

<http://www.vifa-recht.de/volltexte/>

Link

Dort werden ausschließlich juristische Dokumente nachgewiesen, so dass ein entsprechendes Browsing entfällt. Ein Browsing durch die jeweiligen Repositorien (*Archive*) ist jedoch möglich. Im Volltextmodul der Virtuellen Fachbibliothek Recht werden derzeit über 160.000 juristische Dokumente angeboten. Für die Suche steht eine einfache *Stichwortsuche* zur Verfügung.

ViFa Recht /
Volltexte

II. Rechtswissenschaftliche Spezialdatenbanken

Neben juris, beck-online und Jurion Recht gibt es noch andere kommerzielle und frei verfügbare Datenbanken, die sich bestimmten Rechtsgebieten widmen.

II.1 Legios / Das Portal für Wirtschafts- und Steuerrecht

Legios ist ein kooperativ – vom Verlag Dr. Otto Schmidt und der juris GmbH – erstelltes und betriebenes Portal für Wirtschafts- und Steuerrecht. Neben 24 Kommentaren (22 aus dem Verlag Dr. Otto Schmidt), 15 Handbüchern, 15 Fachzeitschriften, 10 juris-Praxisreporten, mehr als 450.000 Gerichtsentscheidungen und 80.000 Verwaltungsanweisungen sowie 230.000 Rechtsnormen zum Wirtschafts- und Steuerrecht Deutschlands werden die Fachmodule *Wirtschafts- und Steuerrecht*, *Handels- und Gesellschaftsrecht*, *Arbeits- und Sozialversicherungsrecht*, *Kapitalmarktrecht* und *IT-Recht* angeboten. Die Suchoberfläche und die Ergebnisanzeigen entsprechen der Struktur und dem Design von juris.

Legios

ER JURA

Link

<http://www.legios.de>

II.2 NomosOnline

NomosOnline

Die Nomos Verlagsgesellschaft gehört zur C.H.Beck-Gruppe und bietet (mit beck-online-Technologie) die sehr spezialisierten Onlinefachmodule *Arbeitnehmermandat*, *Arbeitsrecht*, *Existenzsicherung*, *Familienrecht*, *Sozialrecht* und *Sozialrechtsberatung* an. Die allgemeinen Angebote von Nomos sind in der Regel in beck-online integriert.

Link

<http://nomos.beck.de/>

II.3 Datenbanknachweissysteme

Weitere Fach- und Spezialdatenbanken können Sie über die jeweiligen Webseiten Ihrer juristischen Fakultät, die Universitäts- oder Fachbereichsbibliothek bzw. über das Datenbank-Infosystem (DBIS) oder das Datenbankmodul der Virtuellen Fachbibliothek Recht (ViFa Recht / Datenbanken) ermitteln.

Links

Datenbank-Infosystem (vgl. S. 102)
<http://rzblx10.uni-regensburg.de/dbinfo/>
Datenbankmodul ViFa Recht (vgl. S. 103)
<http://www.vifa-recht.de/datenbanken/>

III. Blogs, Twitter, Facebook und Newsletter

Um sich auf bestimmten Teilgebieten des Rechts stets aktuell zu halten, Informationen auszutauschen oder selbst Informationen zu streuen, stehen Ihnen verschiedene Möglichkeiten über soziale Netzwerke zur Verfügung. Darüber hinaus gibt es Mailingangebote, die Sie mit relevanten Neuigkeiten versorgen.

III.1 Web-Logs

Web-Logs

Auch Juristinnen und Juristen sind mittlerweile sehr aktive Blogger. Viele Blogs werden durch Juristinnen und Juristen aus der beruflichen Praxis betrieben, womit natürlich oftmals eine

Selbstvermarktung verbunden ist (mehr jedoch noch bei Facebook). Es gibt aber auch sehr aktive Hochschullehrer, die bloggen. Über juristische Blogs erhält man schnell aktuelle Informationen, die von den Medien nicht immer zur Genüge verbreitet bzw. aufbereitet werden. Auf jeden Fall sollten Sie Mitteilungen in Blogs auch nur als Information betrachten, die in der Regel keine wissenschaftliche Relevanz besitzen. Jedoch kann der zusätzliche Erkenntnisgewinn zu neuen Ideen und weiteren Recherchen führen. Darüber hinaus gibt es viele juristische Blogs, die sich mit sehr speziellen Einzelfragen beschäftigen. Einen guten Überblick (thematisch oder nach Rechtsgebieten) bietet das Internetangebot *JuraBlogs*.

<http://www.jurablogs.com/blogs>

Link

Damit Sie die Blogseiten nicht immer regelmäßig besuchen müssen, haben sehr viele Angebote bereits einen eigenen Facebook-Auftritt. Teilweise haben Sie die Möglichkeit, neue Blogbeiträge über ein Abonnement zugeschickt zu bekommen. Ein solches Abonnement können Sie beispielsweise über ein RSS-Feed einrichten.

III.2 Twitter

Der begrenzte Informationsumfang, den man mit Tweets übermitteln kann (maximal 140 Zeichen), wird von Juristinnen und Juristen unterschiedlich genutzt. Zwar wird prozentual auch sehr viel Rechtliches getwittert, doch ebenso persönliche und belanglose Tweets kommen bei twitternden Juristinnen und Juristen vor. Überwiegend wird Twitter zum *Microblogging* benutzt, wenn ein Blogbeitrag aus verschiedenen Gründen nicht angebracht erscheint oder zu zeitaufwändig wäre.

Twitter

<http://www.juratweet.de>

Link

Einen wissenschaftlichen Wert können Sie bei Twitter auf keinen Fall erwarten.

III.3 Facebook

Schließlich darf Facebook nicht fehlen, wo sich Juristinnen und Juristen aus der Wissenschaft und der Praxis sowie Interessen-

Facebook

ER JURA

verbänden oder Institutionen darstellen und miteinander über Rechtsthemen kommunizieren.

III.4 Newsletter

Newsletter

Aber auch Newsletter (via E-Mail) erfüllen immer noch sehr gute Dienste hinsichtlich der Versorgung mit juristischen Informationen. Diese können in der Regel direkt über das entsprechende Internet- oder Datenbankangebot abonniert werden. Ein Abonnement setzt jedoch immer eine Anmeldung voraus, die mindestens zur Speicherung Ihrer E-Mail-Adresse führt. Achten Sie stets auf die Vertrauenswürdigkeit der Angebote. Eine Auswahl behördlicher und gerichtlicher Newsletter finden Sie im systematischen Ressourcenverzeichnis (Anhang).

Tipp

Abonnieren Sie nicht zu viele Newsletter, da Sie ansonsten mit zu vielen E-Mails konfrontiert sein könnten.

IV. Internationales und ausländisches Recht

Nachdem Sie nunmehr vertiefte Kenntnisse bezüglich der Recherche nach deutschen Rechtsquellen haben, gehen wir noch den Schritt zur erfolgreichen Recherche nach dem ausländischen und dem internationalen Recht. Gerade in der juristischen Ausbildung gewinnen das Völkerrecht und das Europarecht zunehmend an Bedeutung. Darüber hinaus ist die Zahl der rechtsvergleichenden Arbeiten in den letzten Jahrzehnten enorm gestiegen. Um erfolgreich rechtsvergleichend arbeiten zu können, benötigen Sie sehr gute Recherchekenntnisse.

IV.1 Ausländisches Recht

ausländisches Recht

Da besonders das Common Law durch die deutsche Rechtswissenschaft rezipiert wird, steht dieses zunächst im Mittelpunkt der Ausführungen zum ausländischen Recht.

IV.1.1 Westlaw International

Westlaw International

Die Datenbank *Westlaw International* (Thomson Reuters) ist eines der führenden Online-Rechtsinformationssysteme für den anglo-amerikanischen Raum. Im Angebot stehen derzeit nahezu 2.700 Einzelprodukte.

Inhalt

Am besten kann Westlaw International als Datenbankkollektion beschrieben werden. Diese bietet einen schnellen und einfachen Zugriff auf Volltexte von Gesetzes- und Entscheidungssammlungen, Gesetzgebungsmaterialien und auf andere Rechtsquellen - angereichert um aktuelle und Businessinformationen. Derzeit sind ca. 25.000 Einzeldatenbanken enthalten. Regional wird insbesondere der anglo-amerikanische Rechtskreis abgedeckt (USA, Großbritannien, Kanada, Australien), aber auch internationales, europäisches und anderes ausländisches Recht ist enthalten. Die Inhalte werden durch Thomson Reuters / West, Sweet & Maxwell, Thomson Reuters / ELLIS Publications und Thomson Reuters / Carswell. eingebracht. Folgende Inhalte sind besonders hervorzuheben:

Rechtsprechung

- ✓ Großbritannien seit 1865
- ✓ USA (Federal & States) seit 1658
- ✓ Europäische Union seit 1952
- ✓ Australien seit 1903
- ✓ Hongkong seit 1905
- ✓ Kanada seit 1825

Rechtsvorschriften

- ✓ Großbritannien seit 1267
- ✓ USA (vollständig)
- ✓ Gesetzgebung der Europäischen Union
- ✓ Gesetzgebung Hongkong seit 1997
- ✓ Kanada (vollständig)

Zeitschriften

- ✓ mehr als 1.000 Rechtszeitschriften (z. B. Harvard Law Review, European Competition Law Review, Criminal Law Review etc.)

Aufgrund der Fülle der in Westlaw International enthaltenen Inhalte ist die Suche in dieser Datenbankkollektion besonders komplex. Da es verschiedene Lizenzierungsmodelle gibt, muss hier darauf hingewiesen werden, dass vorliegend die Inhalte für Forschungs- und öffentliche Einrichtungen beschrieben werden. Eine Rechercheanleitung in englischer Sprache wird kostenlos im Internet angeboten (*Westlaw International Research Guide*).

[Link](#)

<http://www.westlawinternational.com/files/WLIResearchGuideFall2005.pdf>

Die Reiter (Tabs)

Die Reiter bieten eine Auswahl und einen ersten Überblick über die Angebote in Westlaw International. Es gibt voreingestellte Reiter, die über die Funktion *Add a Tab* verändert, erweitert oder reduziert werden können. Über die Einstellmöglichkeiten *My Customized Tabs*, *Add Westlaw Tabs* und *Create a Tab* können Sie sich Ihre Reiter bedarfsgerecht anpassen. Gerade über die Funktion *Add Westlaw Tabs* können Sie viel über die Inhalte von Westlaw International lernen, da hier bereits thematische oder regionale *Datenbankpakete* angeboten werden.

Die Reiter (Tabs)

Suche

Es gibt verschiedene Suchmöglichkeiten in Westlaw International. Über den Menüpunkt *Find* erhalten Sie umfangreiche Informationen zu Suchstrategien. Eine Suche ist nur in englischer Sprache möglich. Aus diesem Grunde ist es unbedingt notwendig, dass Sie die englischsprachige Rechtsterminologie beherrschen.

Suche

Die einfachste Suche ist die Fundstellensuche (*Enter citation*). In den Suchmasken der einzelnen Angebote (in den tabs oder den Einzeldatenbanken) können Sie zwischen einer natürlichsprachige Suche (*Natural Language*) und einer kombinierten Suche (mit verschiedenen Operatoren und Suchbegriffen = *Terms & Connectors*) wählen.

Folgende Operatoren werden Ihnen angezeigt, wenn Sie in der Suchmaske auf *Show Advanced Options* oder auf *Add Connectors or Expanders* klicken:

Boolesche Operatoren

&	AND (UND)
space	OR (ODER)
" "	Phrase (genaue Wortfolge)
%	But not (NICHT)
!	Root expander (ersetzt Endungen oder Wortteile am Ende eines Suchbegriffs)
*	Universal character (ersetzt Buchstaben innerhalb eines Suchbegriffs)
/s	In same sentence (Suchbegriffe im selben Satz)

+s	Preceding within sentence (Suchbegriffe im selben Satz – gemäß der Reihenfolge der Suchbegriffe)
/p	In same paragraph (Suchbegriffe im selben Absatz)
+p	Preceding within paragraph (Suchbegriffe im selben Absatz – gemäß der Reihenfolge der Suchbegriffe)
/n	Within n terms (Suchbegriffe nicht mehr als <i>n</i> Wörter voneinander entfernt \Rightarrow <i>n</i> kann eine Zahl zwischen 1 und 255 sein)
+n	Preceding within n terms of (Suchbegriffe nicht mehr als <i>n</i> Wörter voneinander entfernt – gemäß der Reihenfolge der Suchbegriffe \Rightarrow <i>n</i> kann eine Zahl zwischen 1 und 255 sein)

Es kann immer das Symbol oder das Wort benutzt werden (z. B. **&** oder **AND**). Bitte beachten Sie, dass das Leerzeichen bei Westlaw International immer **OR** (**ODER**) bedeutet.

Vergewissern Sie sich bei jeder Datenbank, welche Operatoren (connectors) anwendbar sind. Zumeist wird in den Suchhilfen darauf hingewiesen.

Hinweis

Innerhalb der Suche einer direkt angesteuerten Datenbank können Sie noch verschiedene Feldoptionen (*Fields*) für Ihre Recherche auswählen. Diese entsprechen den Funktionen einer erweiterten Suche. Die Anzahl der Feldoptionen kann sich von Suchmaske zu Suchmaske unterscheiden.

Feldoptionen

CI()	Citation
SO()	Source
PR()	Prelim
DT()	Document
TI()	Title
CA()	Caption
TE()	Text
AU()	Author

Beispiele

Operatoren und Feldoptionen können eingetragen oder durch einen Klick auf die Option in die Suchmaske eingefügt werden. Schließlich hilft Ihnen die Funktion *Thesaurus*, ähnliche oder verwandte Begriffe zu finden.

ER JURA

Mit *Edit Search* gelangen Sie zu Ihrer Suchanfrage zurück und können diese verändern. Sollte die Treffermenge noch zu groß sein, ist es mit *Locate in Result* möglich, innerhalb Ihrer Ergebnisliste zu suchen.

Mit der meistens voreingestellten natürlichsprachigen Suche (*Natural Language*) können Sie die entsprechende Datenbank bzw. die ausgewählten Datenbanken mit einer sehr komplexen Frage durchsuchen, für die die Verwendung von Operatoren oder Feldoptionen zu schwierig wäre. Allerdings ist diese Form der Suche nicht so genau.

Hinweis

Bitte achten Sie immer darauf, welche Suche gerade aktiv ist. Es ist immer der nicht blau unterlegte Reiter.

Directory

Directory

Das *Directory* enthält das Gesamtangebot von Westlaw International und ermöglicht ein Browsing mittels formaler, regionaler oder inhaltlicher Kriterien. Das *i* informiert jeweils über die Inhalte der einzelnen Datenbank.

Merke

Das *Directory* von *Westlaw International* bietet nur ein Browsing durch *Sammlungen* an und nicht durch Inhalte. Sie können also nicht durch einzelne Zeitschriften etc. browsen.

Eine Themensuche ist beispielsweise über *Topical Practice Areas* möglich, wobei die Themen alphabetisch sortiert werden.

Beispiel

Topical Materials by Area of Practice ⇒ *Immigration* ⇒ *Law Reviews, Texts & Periodicals* ⇒ *Fragomen Immigration Materials*

Innerhalb dieses Pfades können Sie immer wieder auf eine höhere Ebene zurückspringen.

Zusammenstellung einzelner Datenbanken

Haben Sie relevante Datenbanken für Ihre Recherche gefunden, können Sie sich eine Suche über mehrere Datenbanken zusammenstellen, indem Sie die Kurzformen der Datenbanknamen (z.B. *IM-HNDBK*, *IMLB*, *LABCERT*) in das Feld *Search for a Database* übertragen. Die Kurzform der Datenbank steht immer in Klammern hinter dem Titel der Datenbank.

Andere Browsingmöglichkeiten

Browsingmöglichkeiten stehen in Westlaw International noch nicht ausreichend zur Verfügung. So ist ein Browsing durch Zeitschriftenhefte oder Gerichtsentscheidungen nicht möglich. Neue Ansätze und Lösungen bietet hierfür die überarbeitete Oberfläche von *Westlaw UK*. Jedoch kann in Westlaw International auch noch an anderen Stellen gebrowst werden. So hat West eine eigene Systematik aufgebaut, in der man browsen kann. In der oberen Menüleiste gibt es das Angebot *Key Numbers*. *West Key Number Digest Outline* bietet ein alphabetisches Browsing durch 400 Themen. Der Durchstieg bis zu Einzelpublikationen ist möglich. Über die *Site Map* können Sie weiterhin auf das Browsing der *Table of Contents (Legislation & Treatises)* zugreifen. Schließlich ist dies auch bei allen anderen Angeboten möglich, die ein *Table of Contents* anbieten.

Browsing

Tab *Law School* ⇒ *Secondary Sources* ⇒ *Corpus Juris Secundum* ⇒ *Table of Contents*

Beispiel

Ergebnisliste / Dokumentenbearbeitung

Nach jeder erfolgreichen Suche wird Ihnen eine Trefferliste angezeigt. Auf der linken Seite können Sie zwischen *Result List* (alle Treffer werden angezeigt) und *Related Info* (Zusatzinformationen ⇒ *Citing References*, *Full History* oder *Direct History*) wählen. Mit einem Klick auf den nummerierten Kurztitel können Sie sich das Dokument im Volltext anzeigen lassen. Die in Ihrer Suche benutzten Begriffe sind in der Textvorschau und im Volltext jeweils *gelb markiert*. Über die unter dem aktuell angezeigten Dokument platzierten *Term*-Pfeile können Sie zu den einzelnen Suchbegriffen innerhalb des Dokumentes springen. Die teilweise daneben befindlichen *Best*-Pfeile führen Sie zu den trefferrelevanten Stellen.

Ergebnisliste

Die für Sie jeweils interessanten bzw. relevanten Treffer können Sie in der linken Trefferliste anhängen, um sie auszudrucken, als E-Mail zu versenden oder auf Ihrem Rechner zu speichern. Sollten Sie im Rahmen verschiedener Suchen einmal den Überblick verloren haben, steht Ihnen über die Funktion *Research Trail* eine Suchgeschichte zur Verfügung. Auch diese können Sie sich per E-Mail zusenden oder herunterladen.

Bei Bibliotheks- oder Campuslizenzen geht die Suchgeschichte mit der Beendigung einer Session verloren.

Hinweis

ER JURA

IV.1.2 HeinOnline – Modern Link to Legal History

HeinOnline

HeinOnline ist ein Produkt der William S. Hein & Co., Inc. und eine gute Ergänzung zu Westlaw International. William S. Hein & Co., Inc. ist ein rechtswissenschaftlich orientierter Fachverlag mit einer über 80-jährigen Verlagsgeschichte. HeinOnline ist seit dem Jahre 2000 auf dem Markt und setzt sich langsam auch in Deutschland durch. Ähnlich wie Westlaw International ist HeinOnline im engeren Sinne keine Datenbank sondern ein Portal bzw. eine Datenbanksammlung. Die einzelnen Bereiche werden hier allerdings *Library* (Bibliothek) genannt.

Link

<http://home.heinonline.org/>

Inhalt

HeinOnline in Zahlen und Fakten

HeinOnline enthält mehr als 50 Millionen Seiten Rechtsmaterialien – insbesondere – zu den Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritannien und dem Commonwealth. Beachtlich sind die über 2.100 anglo-amerikanischen und internationalen Rechtszeitschriften, die teilweise ab Erscheinungsbeginn enthalten sind.

Hinweis

Beachten Sie, dass zahlreiche Zeitschriften nicht vollständig enthalten sind. Bei einigen fehlen mindestens der aktuelle Jahrgang oder zwei bzw. drei weitere Jahrgänge (so genannte *moving wall*). Dieser Anteil wird jedoch immer kleiner.

Außerdem sind alle Verträge und Abkommen der USA, die veröffentlichten U.S. Supreme Court Entscheidungen, das Federal Register (von 1936 bis heute), rechtswissenschaftliche Monographien (von der Antike bis zur Gegenwart ⇒ derzeit 1.476 Titel) und viele andere Materialien enthalten.

Inhalt

Es gibt verschiedene Lizenzierungsmodelle für HeinOnline. Zur Grundausrüstung (Core Subscription Package) gehören:

- ✓ English Reports, Full Reprint (1220-1865)
- ✓ Federal Register Library
- ✓ Law Journal Library
- ✓ Legal Classics
- ✓ Treaties and Agreements Library
- ✓ United States Code
- ✓ U.S. Attorney General Opinions

- ✓ U.S. Federal Legislative History Library
- ✓ U.S. Presidential Library
- ✓ U.S. Statutes at Large Library
- ✓ U.S. Supreme Court Library

Zusätzlich können (*A-La-Carte*) lizenziert werden:

- ✓ American Indian Law Collection
- ✓ American Law Institute Library
- ✓ Bar Journals Library
- ✓ Foreign & International Law Resources Database
- ✓ Foreign Relations of the United States
- ✓ Harvard Research in International Law
- ✓ Hague Academy Collected Courses
- ✓ History of Bankruptcy: Taxation & Economic Reform in America, Part III
- ✓ History of International Law
- ✓ Intellectual Property Law Collection
- ✓ Index to Foreign Legal Periodicals
- ✓ Israel Law Reports
- ✓ Kluwer Law International Journal Library
- ✓ National Conference of Commissioners on Uniform State Laws
- ✓ National Moot Court Competition
- ✓ New York Court of Appeals Records and Briefs
- ✓ New York Legal Research Library
- ✓ Phillip C. Jessup Library
- ✓ Scottish Legal History: Featuring Publications of the Stair Society
- ✓ Selden Society Publications and the History of Early English Law
- ✓ Session Laws Library
- ✓ Spinelli's Law Librarian's Reference Shelf
- ✓ Subject Compilations of State Laws
- ✓ Taxation & Economic Reform in America, Parts I & II, 1781-2010
- ✓ United Nations Law Collection
- ✓ U.S. Congressional Documents
- ✓ U.S. Federal Agency Documents, Decisions, and Appeals Library
- ✓ World Constitutions Illustrated: Contemporary & Historical Documents & Resources
- ✓ World Trials Library

ER JURA

- Suche** *Suche in HeinOnline*
Nach dem Login wird Ihnen eine Liste mit den lizenzierten Bibliotheken (*Libraries*) angezeigt. Durch einen Klick gelangen Sie in das jeweilige Angebot. Im Gegensatz zu Westlaw International ist eine Suche über alle Inhalte mit *Search All Subscribed Collections* möglich. Hierfür steht ein einfacher Suchschlitz zur Verfügung. Über den Link *Advanced Search Syntax* können Sie sich informieren, welche Operatoren Sie in HeinOnline für die Kombination von Suchbegriffen benutzen können und müssen.
- Hinweis**

Das Leerzeichen ersetzt in HeinOnline das AND .
--
- Ergebnisliste der Gesamtsuche** Als Ergebnis erhalten Sie eine Liste mit allen Treffern, die zunächst nach Relevanz geordnet sind. Im linken Bereich wird Ihnen die Trefferzahl der durchsuchten Kollektionen (*Collection/Library*), der relevanten Zeiträume (*Dates*) und der ermittelten Dokumenttypen (*Section Type*) angezeigt. Damit können Sie Ihre Treffermenge einzugrenzen.
- Einzeluche** Für jede *Library* werden jedoch noch eigene Suchen angeboten (i. d. R. *Search* = einfache Suche, *Field Search* = Feldsuche, *Advanced search* = erweiterte Suche). Außerdem können Sie hervorragend durch alle Einzelangebote browsen. Für die *Law Journal Library* ist beispielsweise ein alphabetisches Browsing nach Zeitschriftentitel, US-Bundesstaat, Land, Thema und Zitiert Häufigkeit (Autoren, Artikel, Zeitschriften) möglich. Für die erfolgreiche Suche werden Ihnen immer Suchhilfen angeboten. Im Rahmen der *Field Search* können Sie verschiedene Arten von Suchbegriffen verwenden und diese mit den entsprechenden Operatoren verbinden sowie Ihre Suche gleich nach Themen, bestimmten Publikationen (z. B. Zeitschriften), Veröffentlichungsdaten sowie Dokumententypen einschränken. Über den *Citation Navigator* können Sie eine Zitationssuche absetzen, müssen jedoch die richtige Syntax für die Zitierung kennen. Sollten Sie die erforderliche Abkürzung (Abbreviation) für eine Zeitschrift einmal nicht genau kennen, wird Ihnen (nach Eingabe von ein bis zwei Buchstaben) eine Vorschlagsliste angeboten.

Ergebnisliste / Dokumentenbearbeitung

Nach erfolgreicher Suche erhalten Sie eine Ergebnisliste in der die Einzeltreffer zunächst nach Relevanz geordnet sind. Sie können sich aber eine andere Sortierung (*Sort By*) wählen (Zitierhäufigkeit, Veröffentlichungsdatum aufsteigend, Veröffentlichungsdatum absteigend, alphabetisch nach Dokumententitel). Daneben können Sie einstellen, wie viel Titel Ihnen auf einer Seite angezeigt werden sollen (bis zu 100).

Ergebnisliste

Die Einzeltreffer bestehen aus einer Kurzaufnahme und bieten die Möglichkeit, sich eine Vorschau der Textteile anzeigen zu lassen, die Ihre Suchanfrage bestmöglich treffen (*View Matching Text Pages*). Innerhalb dieser Auswahl können Sie dann direkt in die Textpassage springen. Über die Funktion *Print/Download Options* können Sie sich Ihre Treffer als Text oder PDF herunterladen bzw. ausdrucken. Schließlich erhalten Sie eine Information über die Zitierhäufigkeit eines Artikels (*Cited by ...*).

Einzeltreffer

Die Navigation durch das Einzeldokument ist sehr übersichtlich. Zunächst bekommen Sie immer nur ein *Image* (Bild) geliefert, bei dem Sie den Text nicht aus der Anzeige herauskopieren und danach bearbeiten können. Die Möglichkeit erhalten Sie jedoch, wenn Sie in der oberen Menüleiste auf *Text* klicken. Zusätzlich können Sie sich die genaue Zitierweise (*Citation*) für die aufgerufene Seite anzeigen lassen, das gefundene Dokument in Ihr eigenes HeinOnline-Profil speichern (*Save/Bookmark*), ausdrucken (Druckersymbol) sowie darin suchen (Lupensymbol) und sich die Artikel anzeigen lassen, die diesen Artikel zitieren (*Articles that cite this document*).

HeinOnline ist ein Datenbankangebot, das rasant wächst und immer wieder neue Funktionalitäten und Inhalte generiert. Um den Entwicklungen bestmöglich folgen zu können, lohnt es sich, den monatlichen Newsletter zu abonnieren.
<http://home.heinonline.org/contact/email-newsletters/signup-for-newsletters/>

Hinweis / Link

Für den englischsprachigen Bereich haben Sie mit der Kombination *Westlaw International* und *HeinOnline* bereits hervorragende Arbeitsbedingungen. Sie können auch ebenso mit *LexisNexis.com* kombinieren.

Fazit

ER JURA

IV.1.3 LexisNexis.com

LexisNexis

LexisNexis führt alle Arten juristischer Volltexte (Entscheidungen, Aufsätze, aktuelle Rechtsnormen, andere amtliche Veröffentlichungen, Kommentierungen) insbesondere des anglo-amerikanischen Rechts. Die vorgehaltenen US-amerikanischen Grundsatzentscheidungen reichen bis in die 1770er-Jahre zurück. Die seit 1980 gefällten und öffentlich zugänglichen gemachten Urteile sind vollständig in der Datenbank enthalten. Auch von Ländern wie Australien, Großbritannien und Österreich werden Rechtsnormen, Aufsätze und Urteile gesammelt. Ohnehin stellt LexisNexis zahlreiche Datenbanken zum Recht einzelner Staaten zur Verfügung. Für das Recht Deutschlands existiert seit 2011 kein LexisNexis-Angebot mehr (jetzt Jurion Recht).

Außerdem sind bei LexisNexis Wirtschafts- und Finanzinformationen und -analysen von Branchen und Märkten, Finanzdaten, Branchen-Newsletter, Geschäftsberichte, Wettbewerbsanalysen, Firmendatenbanken und -profile zu finden. Zum inhaltlichen Spektrum von LexisNexis gehören weiterhin Presseinformationen, Agenturmeldungen und Presseauswertungen der weltweit wichtigsten Nachrichtenagenturen. Die Artikel wichtiger nationaler und internationaler Rechtszeitschriften werden von LexisNexis seit den 1980er-Jahren erfasst. LexisNexis stellt den Inhalt einiger tausend Tageszeitungen, Wochenzeitungen und Zeitschriften im Volltext zur Verfügung.

Zu den Informationen über Personen gehören Biographien, öffentliche Personenregister (Public Records), Einwohnerverzeichnisse und Lizenzen (hauptsächlich von US-Bürgern). Auch Patentinformationen sowie in den USA registrierte Warenzeichen sind im Volltext und mit Zeichnungen abrufbar.

Suche

Bezüglich der Recherchemöglichkeiten soll lediglich auf das sehr gute Online-Tutorial verwiesen werden.

Link

http://www.lexisnexis.com/tutorial/global/globaltutorial_frameset.asp?locale=en_US&lbu=US&adaptation=Academic&sPage=menu

IV.1.4 Freie Internetquellen zum Ausländischen Recht

Freie Internetquellen

Wie Sie bereits im ersten Teil (*Basics*) erfahren haben, ist das World Wide Web gefüllt mit Informationen, sehr guten Rechtsdatenbanken und anderen juristischen Inhalten. Da jedoch noch

viele Inhalte im *deep web* verborgen sind, weil Suchmaschinen nicht direkt in Datenbanken hineinfragen können, ist es gerade für das ausländische Recht wichtig, sich einen guten Überblick zu verschaffen. Besonders hilfreich können hierfür Datenbanknachweissysteme oder Fachinformationsführer (subject gateways) sein. Natürlich gibt es auch in Bibliothekskatalogen die Möglichkeit, nach Datenbanken oder Internetquellen zu suchen, jedoch wird in Katalogen immer nur der eigene Bestand angezeigt, der u. a. teilweise Lizenzierungen voraussetzt. Außerdem nehmen nicht alle Bibliotheken oder Informationseinrichtungen freie Internetangebote in ihren Katalog auf. Darüber hinaus können Sie noch auf den Internetseiten Ihrer Fakultät oder Fakultätsbibliothek suchen, auf denen oftmals gute Linklisten angeboten werden. Schließlich sind auch an anderen Stellen bzw. bei anderen Einrichtungen Linksammlungen zu finden, die jedoch im Hinblick auf den Umfang, die Recherchemöglichkeiten und die Pflege (Wer mag schon nicht mehr funktionierende Links?) sehr unterschiedlich sind. Aus diesem Grunde werde ich mich auf überregionale Nachweissysteme beschränken, die sich bestimmten Standards und Qualitätskriterien unterworfen haben. Eine kleine Auswahl an Portalen finden Sie im systematischen Ressourcenverzeichnis (Anhang).

IV.1.5 Datenbank-Infosystem (DBIS)

Das Datenbank-Infosystem (DBIS) ist ein kooperativer Service zur Erfassung, Suche und Nutzung wissenschaftlicher Datenbanken. An DBIS sind über 250 wissenschaftliche und andere Bibliotheken beteiligt.

DBIS

<http://rzblx10.uni-regensburg.de/dbinfo/>

Link

Die Datenbanken sind nach Fächern sortiert (alphabetisch). Eine *einfache* und eine *erweiterte Suche* (mit formalen Aspekten, geographischem Bezug oder Zugangsart) ergänzen die Recherchemöglichkeiten. Gerade der geographische Bezug ermöglicht Ihnen eine Filterung nach Datenbanken zum Recht anderer Länder. DBIS enthält derzeit über 840 rechtswissenschaftliche Datenbanken. In der Gesamtliste bzw. einer Trefferliste wird Ihnen neben dem Titel der Datenbank die Zugangsart angezeigt. WWW bedeutet, dass es sich um eine Onlinedatenbank handelt, die lizenzpflichtig ist. Klicken Sie auf den Titel dieser Datenbank, erhalten Sie weitere Informationen zu den Inhalten

ER JURA

und Sie können mittels des Klappmenüs *Bibliothek(en) mit Bestandsnachweis* sehen, welche der an DBIS beteiligten Bibliothek eine Lizenz für die Datenbank besitzt. Arbeiten Sie gerade in einer der lizenzberechtigten Bibliotheken, erkennt das System die IP-Adresse und Sie können direkt auf die Datenbank zugreifen.

Hinweis

Beachten Sie, dass längst nicht alle Bibliotheken an DBIS teilnehmen. Es kann aber sein, dass Ihre Bibliothek trotzdem eine Lizenz besitzt. Fragen Sie in Ihrer Bibliothek nach.

CD-ROM/DVD bedeutet, dass sich die Datenbank auf einem entsprechenden Datenträger befindet. Auch hier können Sie sich wieder anzeigen lassen, welche Bibliothek den Datenträger im Bestand hat. Schließlich gibt es die mit *frei im Web* gekennzeichneten Datenbanken, die keiner Lizenzierung bedürfen und gleich aus der Ergebnisliste heraus gestartet werden können. Rufen Sie DBIS von einer Bibliothek aus auf, die sich an DBIS beteiligt, so erhalten Sie immer zunächst das Profil der Bibliothek. Wollen Sie sich den Gesamtbestand in DBIS anzeigen lassen, so gehen Sie im Menü auf *Bibliotheksauswahl / Einstellungen* und über die Klappbox auf *Gesamtbestand in DBIS*. Darüber hinaus ist eine Einstellung nach den Zugangsarten möglich.

IV.1.6 Virtuelle Fachbibliothek Recht (Modul Datenbanken / Internetquellen)

ViFa Recht / Datenbanken

Das Modul Datenbanken der Virtuellen Fachbibliothek Recht funktioniert ähnlich wie das Datenbank-Infosystem und ist teilweise mit diesem verknüpft.

Link

<http://www.vifa-recht.de/datenbanken/>

Browsing

Ein zusätzlicher Service (im Vergleich zu DBIS) ist die Möglichkeit des Browsers innerhalb einer juristischen *Fachsystematik*, nach *Quellenarten* und nach *Ländern* bzw. Gebieten. So gelangen Sie schneller zu den Datenbanken Ihres Ziellandes.

ViFa Recht / Internetquellen

Sollten Sie nicht nur an Datenbanken zum Recht anderer Staaten interessiert sein, so bietet Ihnen auch die Internetquellen-sammlung (Fachinformationsführer) der Virtuellen Fachbibliothek Recht hierfür ein umfangreiches Angebot.

<http://www.vifa-recht.de/internetquellen/>

Link

Der Fachinformationsführer enthält derzeit weit über 4000 Internetquellen aus allen Gebieten des Rechts und allen Ländern der Welt. Es werden derzeit drei verschiedene Suchmöglichkeiten angeboten:

- ✓ Die *Volltextsuche* ermöglicht Ihnen eine Recherche im Websuchraum der Virtuellen Fachbibliothek Recht. Sie können damit alle in der ViFa Recht enthaltenen Internetquellen im Volltext durchsuchen. Diese Suche wird mit Hilfe von Googletechnologie betrieben. Der Vorteil im Gegensatz zu Google ist, dass hier nur die für die Rechtswissenschaft relevanten Quellen durchsucht werden, so dass Ihre Ergebnisliste alle nicht wissenschaftlichen Quellen von Anfang an ausschließt.
- ✓ In der *Stichwortsuche* können Sie (im Vergleich zur Volltextsuche) nicht in, sondern nur nach wissenschaftlich relevanten Internetquellen suchen. Durchsucht werden bibliographische Daten (z. B. Titel, Autor, Schlagwort, Abstract und Inhaltsverzeichnis).
- ✓ Für die *systematische Suche* stehen Ihnen drei Systematiken zur Verfügung.
Das Browsing durch die *Fachsystematik* ermöglicht Ihnen das Auffinden wissenschaftlich relevanter Internetquellen auf der Grundlage der einzelnen Rechtsgebiete und deren Unterbereiche.
Suchen Sie nach bestimmten Quellen- bzw. Materialarten (z.B. Institutionen, Urteilssammlungen, Arbeitspapieren), benutzen Sie bitte das Register *Quellenarten*.
Für die Suche nach wissenschaftlich relevanten Internetquellen bestimmter Länder oder Regionen steht Ihnen die *Ländersystematik* zur Verfügung.

IV.1.7 Freie Internetangebote für Österreich und die Schweiz

Um die Recherche nach ausländischem Recht nicht zu stark auf den anglo-amerikanischen Bereich zu konzentrieren, soll noch kurz auf freie Internetangebote für unsere deutschsprachigen Nachbarländer (Österreich und Schweiz) hingewiesen werden.

RIS

ER JURA

Ein herausragendes Angebot für Österreich ist das *Rechtsinformationssystem (RIS)* des österreichischen Bundeskanzleramtes. RIS dient der Bekanntmachung des *Bundes-, Landes- und Gemeinderechts* sowie der *Judikatur* nahezu aller Instanzen sowie weiterer Rechtsinformationen der Republik Österreich. Die einzelnen Datenbankteile und Suchmöglichkeiten sind einfach und übersichtlich gestaltet. RIS ist ein mustergültiges Beispiel für kostenfreie staatliche Rechtsinformation.

Link

<http://www.ris.bka.gv.at/>

**Systematische
Sammlung des
Bundesrechts**

Für die Gesetzgebung der Schweiz bieten die Bundesbehörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft eine *Systematische Sammlung des Bundesrechts* im Internet an. Dabei handelt es sich um eine in den drei Amtssprachen der Schweiz geführte und nach Sachgebieten geordnete Sammlung der in der Amtlichen Sammlung veröffentlichten und noch geltenden Erlasse, völkerrechtlichen Verträge, internationalen Beschlüsse, Verträge zwischen Bund und Kantonen sowie Kantonsverfassungen.

Link

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html>

Die einzelnen Kantone bieten eigene systematische Sammlungen ihres Kantonsrechts an.

IV.2 Recht der Europäischen Union

EU-Recht

In vielen der bereits beschriebenen Datenbanken sind mittlerweile auch Inhalte zum Recht der Europäischen Union zu finden. Über die Vollständigkeit und Genauigkeit der aufgenommenen Daten kann oftmals keine konkrete Auskunft gegeben werden. Aus diesem Grunde empfiehlt es sich, auf die offiziellen Online-Angebote der Europäischen Union zurückzugreifen. Der große Vorteil ist, dass das gesamte europäische Primär- und Sekundärrecht nahezu vollständig frei online zur Verfügung steht.

Rechtsquellen des EU-Rechts

Bevor die Suche in den wichtigsten Zieldatenbanken des Rechts der Europäischen Union dargestellt wird, soll kurz die Rechtsquellenlage Gegenstand sein.

Auch hier ist eine hierarchische Darstellung (wie im nationalen Recht) möglich.

Primärrecht
Völkerrechtsabkommen der EU
Sekundärrecht (Rechtsakte der EU)
Allgemeine Rechtssätze des Unionsrechts
Übereinkommen zwischen den Mitgliedsstaaten

Normenpyramide

IV.2.1 Eur-Lex

Als zentralen Einstiegspunkt zum Recht der Europäischen Union sollten Sie Eur-Lex benutzen.

Eur-Lex

Dieses Angebot steht in allen Sprachen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union zur Verfügung.

<http://eur-lex.europa.eu/>

Link

Insgesamt werden in Eur-Lex über 2,8 Millionen Dokumente vorgehalten, wobei die ältesten aus dem Jahre 1951 stammen. Suchen können Sie nach den Verträgen, internationalen Abkommen, dem geltenden Gemeinschaftsrecht, Vorarbeiten, Rechtsprechung und nach parlamentarischen Anfragen. Eine zentrale Rolle spielt natürlich das Amtsblatt der Europäischen Union, welches Sie tagesaktuell abrufen können.

Inhalt

Amtsblatt der Europäischen Union

Das *Amtsblatt der Europäischen Union* ist das amtliche Veröffentlichungsblatt der Europäischen Union. Darin werden Rechtsvorschriften (*Reihe L*) sowie Mitteilungen und Bekanntmachungen (*Reihe C*) veröffentlicht. In der Reihe L finden Sie die für die Mitgliedsstaaten bindenden Verträge, Abkommen, Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen. Neben den offiziellen Bekanntmachungen und Mitteilungen erscheinen in der Reihe C Vorarbeiten zur Gesetzgebung (z.B. Vorschläge und Stellungnahmen) und der ausschließlich elektronisch veröffentlichte Teil *CE* (z.B. Informationen, Protokolle oder Abstimmungsergebnisse). Verschiedene Recherche- und Anzeigemöglichkeiten stehen Ihnen über Eur-Lex zur Verfügung.

Amtsblatt der EU

<http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

Link

Auf der Einstiegseite von Eur-Lex werden Ihnen im Bereich rechts oben die letzten bzw. aktuellen Ausgaben des Amtsblattes angezeigt. Mit einem Klick auf die entsprechende Ausgabe

ER JURA

gelangen Sie in das Inhaltsverzeichnis und können sich zur gewünschten Rechtsvorschrift weiterklicken.
Im linken Bereich der Einstiegsseite finden Sie den Menüpunkt *Amtsblatt*.

Link

<http://eur-lex.europa.eu/JOIndex.do?ihmlang=de>

Oben werden - unter der Überschrift *Letzte Ausgaben* - nochmals die aktuellen Ausgaben der Reihe L und Reihe C angezeigt. Darunter finden Sie – unter der Überschrift *Direkter Zugang zum Amtsblatt* – eine direkte Suchmöglichkeit nach älteren Amtsblättern. Diese ist als *Zitatsuche* zu verstehen, für die Sie den konkreten Jahrgang, die Amtsblattreihe und die laufende Nummer kennen müssen.

Daran schließt sich eine chronologisch sortierte Liste (*Neueste Ausgaben*) der Amtsblätter der letzten vierzehn Tage an.

Schließlich können Sie über den Punkt *Jahr wählen* die Amtsblätter der einzelnen Jahrgänge aufrufen, die nach Monaten und innerhalb der Monate chronologisch nach Datum und laufender Amtsblattnummer sortiert sind.

Suche

Einfache Suche

Im linken Container der Einstiegsseite gibt es den Menüpunkt *Einfache Suche*. Hier finden Sie unter *Neue Suche* eine *Allgemeine Suche*, *Suche im Bereich*, *Suche mit Nummer des Dokuments* und *Suche mit Fundstelle*.

Link

http://eur-lex.europa.eu/RECH_menu.do?ihmlang=de

Allgemeine Suche

Allgemeine Suche

In der *Allgemeinen Suche* haben Sie fünf Möglichkeiten:

- ✓ *Suchbegriffe* führt Sie auf eine Seite mit der Überschrift *Suche nach Wörtern*. Hier haben Sie die Möglichkeit, in das Feld *Suche anhand* Ihre Suchbegriffe einzutragen. Als Trunkierungszeichen dienen hier *?* (für ein Zeichen) und *** für beliebig viele Zeichen. Mehrere Suchbegriffe können Sie durch ein Komma trennen. Für die Suche bedeutet dies insgesamt, dass die Suchbegriffe mit einem **ODER** verbunden sind, so dass Sie in der Ergebnisliste Dokumente finden werden, die lediglich den einen oder den anderen Begriff bzw. beide Begriffe ent-

halten. Möchten Sie allerdings Ihre Suche so eingrenzen, dass nur Dokumente angezeigt werden sollen, in der tatsächlich beide Suchbegriffe enthalten sind, so müssen Sie einen Begriff in das Feld *Suche anhand* und den anderen in das Feld *IN VERBINDUNG MIT* eintragen (**UND**-Verknüpfung). Mit dem Suchfeld *AUSSER* können Sie Begriffe festlegen, die nicht in Ihren Treffern vorhanden sein sollen (**NICHT**-Verknüpfung). Ihre Suche können Sie noch dadurch einschränken, dass Sie unter *Optionen* wählen, ob die Suchbegriffe nur im Titel des Dokumentes oder aber im Volltext zu finden sein sollen.

- ✓ *Datum oder Zeitspanne* ermöglicht Ihnen die Suche von Dokumenten mit einem bestimmten Datum oder innerhalb einer bestimmten Zeitspanne. Hierbei haben Sie die Wahl, ob sich das Datum bzw. die Zeitspanne auf die Annahme bzw. Unterzeichnung, die Veröffentlichung, das Inkrafttreten oder Außerkrafttreten beziehen soll.
- ✓ *Autor – Suche mit Autor* bezieht sich auf die Urheberschaft eines Dokuments durch ein Organ, eine Institution oder eine Einzelperson. Zur Verfügung stehen *Europäisches Parlament, Rat, Europäischer Rat, Europäische Kommission, Gerichtshof der Europäischen Union, Rechnungshof, Europäische Zentralbank, Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss, Ausschuss der Regionen, Nationale Gerichte* oder *einen sonstigen Autor*.
- ✓ *Sachgebiet – Suche anhand des Sachgebietes (Fundstellennachweis)* umfasst 20 nach Sachgebieten geordnete Kapitel, die in Unterabschnitte unterteilt sind. Zu jeder oberen oder unteren Ebene erhalten Sie eine Liste mit den geltenden Rechtsakten, die diesem Sachgebiet zugeordnet sind. Enthalten sind Abkommen, Richtlinien, Verordnungen sowie Mitteilungen und Stellungnahmen.
- ✓ *Schlüsselwörter (Eurovoc)* bietet eine Suche mittels des normierten Vokabulars der Europäischen Union (**Eurovoc**) an.

<http://eurovoc.europa.eu/>

Link

Der EuroVoc ist ein multidisziplinäres Vokabular, das die Begrifflichkeiten der Tätigkeitsbereiche der Europäischen Union abdeckt. Der Schwerpunkt liegt auf der parlamentarischen Tä-

EuroVoc

ER JURA

tigkeit. Er steht in den 22 Amtssprachen der Europäischen Union zur Verfügung.

IATE

Sollten Sie bestimmte Rechtsbegriffe aus einer der Amtssprachen der Europäischen Union in eine andere übersetzen müssen, können Sie die Datenbank *InterActive Terminology for Europe (IATE)* benutzen.

Link

<http://iate.europa.eu/>

Suche im Bereich

Suche im Bereich

Die *Suche im Bereich* bietet sechs Optionen:

- ✓ Bei der *Suche in den Verträgen* haben Sie die Möglichkeit, das Primärrecht der Europäischen Union zu durchsuchen. Dies ist über eine Suchmaske möglich, in der Sie Ihre Suchbegriffe auf die bekannte Art und Weise kombinieren können. Darüber hinaus steht eine Liste mit Sachgebieten (Themenbereichen) zur Verfügung.
- ✓ Die *Suche in den Rechtsvorschriften* sieht eine Suche in den unterschiedlichen Arten des Sekundärrechts der Europäischen Union und der internationalen Übereinkünfte vor.
- ✓ Bei der *Suche in den Vorarbeiten* steht der Rechtssetzungsprozess im Vordergrund. Zu den Vorarbeiten gehören insbesondere die Vorschläge und Stellungnahmen der Kommission, Initiativen der Mitgliedstaaten, Standpunkte des Rates, legislative Entschlüsse des Europäischen Parlaments, Stellungnahmen des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und Stellungnahmen des Ausschusses der Regionen. Darüber hinaus sind die Mitteilungen der Kommission und die Berichte des Rechnungshofes auf verschiedene Art und Weise durchsuchbar.
- ✓ Die *Suche in der EU-Rechtsprechung* macht sämtliche Rechtssachen der verschiedenen Gerichte der EU zugänglich.
- ✓ Die *Suche in der nationalen Rechtsprechung* hat die Entscheidungen der Gerichte der Mitgliedsstaaten zum Recht der Europäischen Union zum Gegenstand. Hier finden Sie allerdings immer nur bibliographische Nachweise der Entscheidungen und nicht deren Volltexte.

- ✓ *Suche in den Parlamentarischen Anfragen* (schriftlich, mündlich, Fragestunde).

Suche mit Nummern des Dokuments / Suche mit Fundstelle

Schließlich können Sie im Rahmen der *Einfachen Suche* auch noch mit Dokumentennummern (*Nummer*, *Celex-Nummer*, *Konsolidierte Fassung*) und Fundstellennachweisen suchen, wenn Ihnen diese durch ein entsprechendes Zitat vorliegen.

Suche mit
Dokumenten-
nummern

Suchgeschichte

Sämtliche Suchen, die Sie im Rahmen der verschiedenen Möglichkeiten der *einfachen Suche* durchgeführt haben, werden in einer Suchgeschichte (*Protokoll der Suchschritte*) gespeichert. Über die Liste können Sie sich sämtliche Suchergebnisse nochmals ansehen und einzelne Ergebnisse sogar miteinander kombinieren.

Suchgeschichte

<http://eur-lex.europa.eu/Histo.do>

Link

Erweiterte Suche

Eur-Lex bietet auch eine *erweiterte Suche* an. Diese funktioniert – im Gegensatz zur *einfachen Suche* – über eine andere technische Lösung (Java-Programmierung \Rightarrow mindestens Java/Sun 1.5 muss installiert sein). Insgesamt ist diese sehr komplex und nur zu empfehlen, wenn der Umgang mit Deskriptoren und Operatoren sehr gut beherrscht wird. Denn im Unterschied zu den uns bisher bekannten erweiterten Suchen muss die Anfrage hier komplett selbst zusammengestellt werden. Selbst die Verknüpfung der Suchbegriffe mit Booleschen Operatoren erfolgt nicht automatisch. Für die einzeln zusammenzustellenden Suchfelder (nicht vorgegeben) wird eine Liste zur Verfügung gestellt. Für die Suchbegriffe können *Wörterbücher* mit normiertem Vokabular benutzt werden. Jede Suchanfrage muss mit dem *Suchen*-Knopf abgeschickt werden. Über *Anzeige* können Sie sich dann die Ergebnisse anzeigen lassen. Ihre jeweiligen Suchen werden unter dem Reiter *Suchschritte* gespeichert und die Ablage von Suchergebnissen ist in einem Ordner (*Dossier*) möglich. Eine Suchanleitung wird lediglich in englischer Sprache angeboten.

erweiterte
Suche

Link

ER JURA

http://eur-lex.europa.eu/en/tools/help_advanced.pdf

Suche in Sammlungen

Sammlungen

Schließlich bietet Eur-Lex eine Suche in den Sammlungen *Verträge, Internationale Abkommen, Geltendes Gemeinschaftsrecht, Vorarbeiten, Rechtsprechung* und *Parlamentarische Anfragen* an. Es handelt sich dabei größtenteils um eine Browsingmöglichkeit durch die Klassifizierung des Dokumentenverzeichnisses oder durch eine Sachgebietsliste. Die Sammlung *Rechtsprechung* hält eine chronologische Suche über das Entscheidungsdatum oder die Nummer der Rechtssache bereit. Im Wesentlichen ist die Suche in den *Sammlungen* mit der *Suche im Bereich der einfachen Suche* vergleichbar.

PreLex

IV.2.2 PreLex

Was DIP für die Bundesgesetzgebung in Deutschland ist, ist PreLex für den Gesetzgebungsprozess der Europäischen Union.

Auch diese kostenlose Datenbank wird vom Amt für Veröffentlichungen betreut und steht in mehreren Sprachen zur Verfügung. Sie bietet einen Zugriff auf die verschiedenen Etappen des Gesetzgebungsverfahrens innerhalb der Europäischen Union. Insbesondere können Sie

- ✓ den Verfahrensstand,
- ✓ Entscheidungen der Institutionen,
- ✓ Namen der an Entscheidungen beteiligten Personen, Institutionen und Dienststellen
- ✓ sowie die Art der Beteiligung

in Erfahrung bringen. Sämtlich Treffer sind so gut mit anderen Dokumenten verlinkt, dass Sie sich nahezu alle während eines Verfahrens entstandenen Texte und Dokumente direkt abrufen können. Die Datenbank wird täglich aktualisiert.

Link

<http://ec.europa.eu/prelex/apcnet.cfm?CL=de>

Auf eine umfangreiche Beschreibung der Benutzung von PreLex soll hier verzichtet werden, da über den Menüpunkt *Beschreibung der Datenbank* der Startseite eine hervorragende Anleitung zum Inhalt und der Struktur der Datenbank, zu den

verschiedenen Suchmöglichkeiten, der Anzeige der Ergebnisse, zu den Listen der Dokument- bzw. Verfahrensarten und zu regelmäßig gestellte Fragen angeboten wird. Darüber hinaus können Sie sich über den Menüpunkt *Akteure* zusätzliche Informationen zu den Hauptakteuren der gesetzgebenden Verfahren der Europäischen Union einholen.

IV.2.3 Rapid

Für besonders aktuelle Informationen rund um Aktivitäten der Organe und Institutionen der Europäischen Union sollten Sie sich noch Rapid ansehen.

Rapid

<http://europa.eu/rapid/>

Link

Rapid hält (in englischer und französischer Sprache) täglich aktualisierte Pressemitteilungen der Europäischen Kommission sowie anderer Institutionen der Europäischen Union vor. Außerdem sind Hintergrundinformationen (Berichte, Reden, Erklärungen etc.) enthalten. Die Pressenachrichten werden oftmals mit weiteren Dokumenten verlinkt, so dass Sie auf hilfreiche Zusatzinformationen zugreifen können. Diese stehen wieder in mehreren Sprachen zur Verfügung. Es besteht die Möglichkeit, sich zu registrieren, um ein automatisches Meldesystem zu abonnieren, welches Sie mit den neuesten Nachrichten zu speziellen Themenbereichen (per E-Mail oder SMS) versorgt.

Inhalt

IV.2.4 Europarechtliche Inhalte in anderen bekannten Datenbanken

Auch in anderen (bereits vorgestellten) Datenbanken werden europarechtliche Inhalte vorgehalten.

Alternativen

Deutsche Datenbanken mit Europarecht

Von *juris* wird ein fachliches Browsing zum Europarecht angeboten (*Rechtsgebiete* \Rightarrow *Europarecht*). Europarechtliche Normen können über die *einfache* oder *erweiterte Suche* gefunden werden. Sie können weiterhin ein *Rechtsgebiet* wählen, um dort z.B. nach Entscheidungen des EuGH zu suchen. Ansonsten muss bei *juris* mit der Verfeinerung der Schnellsuche gearbeitet werden. Ein automatisches Angebot von Suchbegriffen funktioniert auch für die Terminologie des Europarechts.

ER JURA

beck-online verfügt über ein umfangreiches Angebot zum Recht der Europäischen Union.

Als Modul wird *Europarecht (HER) Plus* angeboten. Enthalten sind wichtige Kommentare zum Recht der Europäischen Verträge, zum Wettbewerbsrecht sowie zum Grundrechtsschutz der Europäischen Union und das *Handbuch des Europäischen Rechts*. Darüber hinaus sind Zeitschriften wie *EuR* und *EuZW*, die nach Sachgebieten geordnete europarechtliche *Normensammlung*, umfangreiche *Rechtsprechung* der europäischen Gerichtsbarkeit sowie unselbständige Literatur (Aufsätze) aus den *Europarechtszeitschriften* des Beck-Verlages beinhaltet. Die Normensammlung ist auch im Modul *Normen/Richtlinien* zu finden.

Jurion Recht enthält ebenfalls Rechtsnormen der Europäischen Union, die durchsucht oder als Verzeichnis angezeigt werden können. Weiterhin enthält die Datenbank Entscheidungen des *EGMR*, *EuGH* und *EuG*.

Ausländische Datenbanken mit Europarecht

Auch die vorab bereits näher dargestellten Datenbanken *WestlawInternational*, *HeinOnline* und *LexisNexis* verfügen über unterschiedliche Angebote zum Europarecht. Die offiziellen Datenbanken der EU können diese jedoch keinesfalls ersetzen.

IV.2.5 Das Europäische Justizportal e-Justice

e-Justice

Das Europäische Justizportal ist ein im Ausbau befindlicher zentraler Einstiegs-, Informations- und Kommunikationspunkt (seit 16. Juli 2010 online) für Bürger, Unternehmen und Angehörige der Justizberufe aller Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. In 22 Sprachen und auf über 12.500 Internetseiten stehen zahlreiche Informationen, Handlungsanleitungen und Formulare zum Thema Recht, Rechtsprechung, Justiz, Gerichtsverfahren sowie Register aus allen Mitgliedstaaten und die Gesetzgebung, Rechtsprechung sowie Gerichtsorganisation der EU zur Verfügung.

Link

Deutschsprachiger Bereich des Europäischen Justizportals
<https://e-justice.europa.eu/home.do?action=home&plang=de>

Inhalt

Folgende Bereiche sind besonders hervorzuheben:

- ✓ Recht, Rechtsprechung und Gerichtssystem der EU

- ✓ Recht, Rechtsprechung und Gerichtsorganisation der Mitgliedsstaaten
- ✓ Rechtsberufe in der EU und in den Mitgliedsstaaten
- ✓ Informationen zu grenzüberschreitenden Gerichtsverfahren
- ✓ Mediation auf EU-Ebene und in den Mitgliedsstaaten
- ✓ Opferrechte in der EU
- ✓ Informationen über Unternehmensregister, Grundbücher und Insolvenzregister auf EU-Ebene und in den Mitgliedsstaaten
- ✓ Hinweise für die Suche nach Rechtsanwälten, Notaren, Dolmetschern oder Mediatoren
- ✓ Informationen zur Juristenfortbildung auf EU-Ebene oder in den Mitgliedsstaaten

Eine Anbindung an die bereits näher beschriebenen Datenbanken der Europäischen Union ist gewährleistet.

IV.2.6 Europäische Dokumentationszentren (EDZ)

Damit auch alle gedruckten Publikationen der Europäischen Union in den Mitgliedsstaaten zur Verfügung stehen, hat die Europäische Kommission ein System von Depotbibliotheken eingerichtet, die Europäische Dokumentationszentren (EDZ) genannt werden. Deren Auftrag ist es, sämtliche Dokumente und Publikationen der Europäischen Union für die Forschung und Lehre, aber auch für alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger frei zugänglich zu machen. In Deutschland gibt es derzeit über 50 EDZ, die in der Regel an eine Hochschule oder Universität angebunden sind. Erkundigen Sie sich vor Ort über die umfangreiche Sammlung und die Serviceleistungen.

EDZ

http://ec.europa.eu/deutschland/service/on_spot/ed/index_de.htm

Link

IV.2.7 Exkurs: Auslegung im Europarecht

Zwar folgt die Auslegung des Unions-/Gemeinschaftsrechts grundsätzlich eigenen Prinzipien, diese stimmen jedoch zu großen Teilen mit den nationalen Auslegungsmethoden überein. Hier sollen nur kurz einige Besonderheiten dargestellt werden. Auffallend ist beispielsweise, dass die **Rechtsvergleichung** einen sehr hohen Stellenwert bei der europarechtlichen Auslegung einnimmt.

Auslegung im Europarecht

ER JURA

Die *grammatische Auslegung* (Wortlaut) stößt aufgrund der Vielsprachigkeit des Rechts der Europäischen Union an seine Grenzen, da ein Rechtsbegriff in den verschiedenen Sprachen längst nicht immer den gleichen Wortsinn hat. An dieser Stelle müssen dann vorwiegend die Rechtsvergleichung und die teleologische Auslegung hinzugezogen werden.

Der so genannten *wertenden Rechtsvergleichung* bedient sich der EuGH bei der Auslegung des Primärrechts, da dieses aus politischen Gründen oftmals (bewusst) nur allgemeine Regelungen enthält, für die auf dem Wege des Vergleiches mitgliedstaatlicher Regelungen ein gemeinsamer Nenner gesucht gefunden werden muss.

Im Rahmen der *systematisch-teleologischen Auslegung* (die ein sehr starkes Gewicht besitzt) hat sich der EuGH dem Grundsatz des *effet utile* verpflichtet. Danach sind die Normen so auszulegen, dass sie ihre volle praktische Wirkung bzw. größtmögliche Effektivität entfalten können.

Ein hierarchisches Rangverhältnis besteht zwischen den Auslegungsmethoden nicht.

Für deutsche Gerichte und Behörden gelten zusätzlich folgende Auslegungsregeln:

- ✓ Die *unionsrechtskonforme Auslegung* verpflichtet die Gerichte der Mitgliedsstaaten, das nationale Recht in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Unionsrechts zu interpretieren und anzuwenden.
- ✓ Die *richtlinienkonforme Auslegung* verpflichtet dazu, das mitgliedstaatliche Recht so auszulegen, dass es nach dem Wortlaut und Zweck der einschlägigen und umgesetzten Richtlinie ausgerichtet ist.

IV.3 Das Recht der Vereinten Nationen

Recht der UNO

Ähnlich wie zum Recht der Europäischen Union gibt es für die Vereinten Nationen sehr gute kostenfreie Angebote.

Der Zugang zu Dokumenten der Vereinten Nationen ist im Wesentlichen über zwei Datenbanken möglich, deren Funktionsweise nachfolgend beschrieben werden soll.

Die komplexe Struktur der Vereinten Nationen spiegelt sich auch in den Dokumenten und Publikationen wieder. Aus diesem

Grunde soll zunächst eine Beschreibung zu deren Kennzeichnung vorangestellt werden.

Grundsätzlich können vier verschiedene Veröffentlichungen unterschieden werden:

Veröffentlichungen der UNO

- ✓ *Dokumente / documents* sind Arbeitspapiere, die die gesamten Aktivitäten aller UN-Organe nachweisen (Protokolle etc.). Auf jeden Fall werden diese in englischer Sprache verfasst. Viele dieser Dokumente liegen auch in den anderen UN-Sprachen vor (Deutsch gehört nicht dazu).
- ✓ *Official Records (OR)* werden die in ihrer endgültigen und konsolidierten Fassung veröffentlichten Sitzungsdokumente der Hauptorgane der UN (Generalversammlung, Sicherheitsrat, Wirtschafts- und Sozialrat sowie Treuhandschaftsrat) und einiger großer UN-Konferenzen genannt. Diese werden für die jeweiligen Sitzungsperioden herausgegeben und bestehen insbesondere aus den Plenarprotokollen, Sitzungsberichten, Dokumenten zu einzelnen Tagesordnungspunkten sowie den während einer Sitzungsperiode verabschiedeten Resolutionen.
- ✓ *Publikationen / publications* (auch *sales publications*) sind Verkaufspublikationen der Vereinten Nationen (z.B. Zeitschriften oder Jahrbücher), die vom Verlag der UN (*United Nations Publications*) herausgegeben werden.
- ✓ *United Nations Treaty Series* stellt schließlich die Sammlung der völkerrechtlichen Verträge dar, die beim UN-Sekretariat registriert worden sind.

Nunmehr müssen Sie wissen, wie die einzelnen UN-Dokumente identifiziert werden können, um gezielt danach zu suchen. Alle Dokumente der Vereinten Nationen werden mit einer eindeutigen Dokumentennummer (*symbol number*) versehen, an der – aufgrund ihrer Struktur – bereits die Herkunft des Dokuments und deren Art ablesbar ist. Diese befindet sich immer rechts oben auf jedem Dokument. Bei den Nummern handelt es sich um eine Abfolge alpha-numerischer Werte, deren einzelne Elemente voneinander durch ein Trennungszeichen (/) separiert sind.

Dokumentennummer

ER JURA

Der erste Teil einer *symbol number* steht in der Regel für das verantwortlich zeichnende Organ der Vereinten Nationen (*series symbol*).

A/...	General Assembly (Generalversammlung)
S/...	Security Council (Sicherheitsrat)
E/...	Economic and Social Council (Wirtschafts- und Sozialrat)
ST/...	Secretariat (Sekretariat)
T/...	Trusteeship Council (Treuhandrat)

Danach folgen Codes für die *Sitzungsperiode*, das *Herausgabefahr*, die *nachgeordneten Einrichtungen* oder den *Status* bzw. die *Art des Dokuments*.

.../50/...	50. Sitzungsperiode
.../Add./...	Addendum (Nachtrag); in der Regel mit der Nummer des Nachtrages versehen
.../Corr./...	Corrigendum (Korrektur); in der Regel mit der Nummer der Korrektur versehen
.../Rev.	Revision (revidierte Fassung)
.../RES/...	Resolution
.../2003/...	Jahr; teilweise auch in Klammern hinter der laufenden Nummer
.../C./...	Committee (Ausschüsse); mit der Nummer des Ausschusses verbunden; es gibt sechs Hauptausschüsse
.../HRC/...	Human Rights Council (Menschenrechtsrat)

Schließlich kommt immer noch eine laufende Nummer hinzu, die die Dokumentennummer vervollständigt. Die Abfolge ist jedoch nicht immer gleich:

Beispiele

- S/RES/1674(2006) = Resolution 1674 des Sicherheitsrates von 2006
- A/56/347/Add.1 = Nachtrag 1 zum Dokument 347 der Generalversammlung der 56. Sitzungsperiode
- A/HRC/18/25 = Dokument Nummer 25 des Menschenrechtsrates der Generalversammlung aus der 18. Sitzungsperiode

- A/C.3/66/L.60 = Dokument mit der Nummer 60 des dritten Hauptausschusses der Generalversammlung aus der 66. Sitzungsperiode (begrenzte Verteilung)

Die beiden wichtigsten Zieldatenbanken für die Ermittlung und den Abruf von UN-Dokumenten sind UNBISNET (United Nations Bibliographic Information System) und ODS (Official Document System)

IV.3.1 UNBISNET – United Nations Bibliographic Information System

UNBISNET ist die Verzeichnisdatenbank für die Publikationen der Vereinten Nationen und frei über das Internet abrufbar.

UNBISNET

<http://unbisnet.un.org/>

Link

UNBISNET besteht aus drei Teildatenbanken:

- ✓ *Bibliographic Records (Bibliographisches Verzeichnis)*
Dabei handelt es sich um den Katalog für alle UN-Dokumente und Publikationen, die von der *UN Dag Hammarskjöld Library* und der *Library of the UN Office at Geneva* katalogisiert und erschlossen worden sind. Die zeitliche Abdeckung beginnt mit 1979, wobei die Datenbank fortlaufend retrospektiv weiter gefüllt wird. Ab Anfang/Mitte 1990 stehen die Dokumente der UN im Volltext zur Verfügung. Für die Zeit ab 1946 stehen weitere Volltexte zur Verfügung (insbesondere Resolutionen), deren Anzahl weiter wächst.
- ✓ *Voting Records (Abstimmungsergebnisse)*
Diese Datenbank beinhaltet die Abstimmungsergebnisse für alle Resolutionen der Generalversammlung seit der ersten Sitzung 1946 und des Sicherheitsrates, die im Volltext zur Verfügung stehen.
- ✓ *Index to Speeches (Verzeichnis der Reden)*
Hier finden Sie Protokolle und Sitzungsberichte der UN-Hauptorgane im Volltext (seit 1983).

Bibliographic Records

Voting Records

Index to Speeches

Suche

Für alle drei Teile werden zwei Suchmöglichkeiten angeboten:

Suche

ER JURA

- Hinter der *Keyword Search* verbirgt sich eine erweiterte Suche, die eine Unzahl von Einschränkungsmöglichkeiten bereithält. Bitte wenden Sie die vorab gelernten Suchstrategien an und benutzen Sie (zur Einschränkung der Ergebnisse) die datenbankspezifischen Eingrenzungsmöglichkeiten (*Limits*) im unteren Teil der jeweiligen Datenbank.
- Mit *Browse List Search* können Sie nach Eingabe eines Suchbegriffes Listen mit relevanten Begriffen durchbrowsen.

Ergebnislisten

Ergebnislisten

Die Ergebnislisten, die Sie im Rahmen der zwei Suchmöglichkeiten aus den drei Datenbanken erhalten, sind sehr übersichtlich und in der Struktur gleich, so dass diese exemplarisch für die *Bibliographic Records* beschrieben werden sollen.

- ✓ *Bibliographic Records – Keyword Search*: Hier erhalten Sie als Ergebnis Ihrer Suche die bibliographischen Nachweise zu entsprechenden UN-Publikationen. Mit einem Klick auf den Titel erhalten Sie noch zusätzliche Informationen zum Dokument. Auch die in der erweiterten Sicht angezeigten Daten sind teilweise wieder verlinkt. Besonders sinnvoll ist die Verlinkung der Schlagworte (*Subject*) zum Dokument, die Sie zur Liste einer entsprechenden Schlagwortsuche führt. Über *Refine Search* können Sie Ihre Suche verfeinern und die Treffermenge weiter eingrenzen. Sollten Sie eine andere Sortierung bevorzugen, ist diese im rechten oberen Bereich der Ergebnisliste mit *Sort by* veränderbar. An letzter Stelle der bibliographischen Angaben zu einem Einzeltreffer besteht die Möglichkeit, über *Link to* das dazugehörige Dokument in einer der UN-Sprachen im Volltext aufzurufen. Am Ende der Ergebnisliste befindet sich eine E-Mail-Funktion, die Ihnen die Zusendung der gesamten Liste oder einzelner Treffer erlaubt. Einzeltreffer können Sie jeweils mit dem *Add to my list*-Knopf in die Funktionsliste *My List* (oben rechts) verschieben, um die dort gesammelten Treffer wiederum per E-Mail zu versenden.

Hinweis

Bei einem Wechsel von einer Datenbank zur anderen (z.B. von *Bibliographic Records* zu *Voting Records*) geht die Liste verloren.

- ✓ *Bibliographic Records – New Browse List Search*: Je nach dem ausgewählten Suchbereich (z.B. *UN Dokument Symbol*, *Subject*, *Thesaurusterm*) erhalten Sie eine Liste durch die Sie browsen können. Handelt es sich in der Liste um eindeutige Identifikationen, so öffnet sich mit einem Klick das entsprechende Dokument. Haben Sie hingegen eine Themensuche abgesetzt, so öffnet sich mit dem Klick auf einen entsprechenden Begriff eine Liste mit den Dokumenten, die zu diesem Begriff passen bzw. das entsprechende Schlagwort (*subject*) in ihren Metadaten haben. Nützlich an den Themenlisten ist noch, dass über *See also* auf ähnliche oder sachlich nahe Themen hingewiesen wird. Um die richtigen Begriffe für Ihre Themensuche zu finden und zu benutzen, sollten Sie unbedingt den *UNBIS Thesaurus* kennen.

<http://lib-thesaurus.un.org/>

Link

Dieser liefert Ihnen das standardisierte Vokabular, das von den Vereinten Nationen für die sachliche Einordnung der von der UN herausgegebenen Publikationen verwendet wird. Auch die Suche durch den Thesaurus steht wieder in den UN-Sprachen zur Verfügung. Die Ergebnisliste zeigt Ihnen dann genau den gesuchten Begriff oder auch verwandte Begriffe in einer Liste an. Mit einem Klick auf einen Begriff erhalten Sie zusätzlich Informationen zu diesem Term (z.B. Übersetzung des Begriffs in die anderen UN-Sprachen, übergeordnete oder verwandte Begriffe bzw. Komposita).

UNBIS
Thesaurus

Suchgeschichte

Unter *History* werden jeweils die verschiedenen Suchanfragen innerhalb einer Datenbank temporär gespeichert. Mit einem Klick auf den entsprechenden Suchbegriff erhalten Sie erneut die Ergebnisliste angezeigt. Oder Sie können mit *Edit* eine alte Suchanfrage bearbeiten bzw. verändern.

Suchgeschichte

Hinweis

Die Suchgeschichte geht mit dem Wechsel in eine andere Datenbank verloren.

IV.3.2 ODS - Official Document System

ODS

ODS wurde 1993 ins Leben gerufen und macht seither alle offiziellen Dokumente der Vereinten Nationen online zugänglich. Auch für den Zeitraum vor 1993 werden retrospektiv immer mehr Inhalte eingespielt. Außerdem beinhaltet die Datenbank die Resolutionen der Generalversammlung, des Sicherheitsrates, des Wirtschafts- und Sozialrates sowie des Treuhänderates seit 1946 sowie Sitzungsdokumente und Arbeitspapiere der UN-Haupt-, Hilfs-, und Nebenorgane. Nicht enthalten sind beispielsweise die Verkaufspublikationen, die Sammlung der internationalen Verträge, Pressemitteilungen und diverse Dokumente zu Konferenzen der UN. Im Gegensatz zu UNBISNET beinhaltet ODS nur Volltexte, während UNBISNET auch rein bibliographische Daten enthält. Derzeit werden zwei Suchoberflächen zur Verfügung gestellt:

Link

<http://documents.un.org/>
<http://www.un.org/en/documents/ods/>

Die Suchoberfläche für die neue *erweiterte Suche* ist (im Vergleich zur alten Version und zu UNBISNET) nunmehr wesentlich einfacher gestaltet. Eine Einschränkung der Ergebnisse ist aus der Liste heraus nach UN-Organ, Sprache des Dokuments und Erscheinungsjahr möglich (Facetten auf der rechten Seite). In gewisser Weise ist ODS redundant zu UNBISNET, bietet jedoch mit der moderneren Suchoberfläche besseren Komfort.

IV.3.3 Depotbibliothekssystem der Vereinten Nationen

Depotbibliothek

Wie bereits erwähnt sind nicht alle Dokumente und Publikationen der Vereinten Nationen online verfügbar. Teilweise kann Ihnen UNBISNET nur einen bibliographischen Nachweis liefern. In diesem Fall sind Sie dann auf die Druckausgabe der Publikation angewiesen. Um die Dokumente und Publikationen der Vereinten Nationen möglichst weit zu verbreiten, betreibt das Sekretariat der UN ein Depotbibliothekssystem. Dabei werden sämtliche Druckerzeugnisse an bestimmte Bibliotheken kostenlos abgegeben. Zurzeit nehmen über 368 Bibliotheken

aus über 135 Ländern daran teil, die verpflichtet sind, diese Bestände der Öffentlichkeit kostenlos für die Nutzung zur Verfügung zu stellen. Auch in Deutschland gibt es mehrere UN-Depotbibliotheken in Berlin, Bochum, Heidelberg, Jena, Kiel, München und Potsdam.

<http://www.un.org/depts/dhl/deplib/countries/germn.htm>

Link

IV.3.4 Deutscher Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen

Da Deutsch keine UN-Sprache ist, sind die Dokumente in den einschlägigen Datenbanken nicht auf Deutsch recherchierbar. Um einen Beitrag zur internationalen Verständigung zu leisten, wurde durch eine Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen aus dem Jahre 1974 der Deutsche Übersetzungsdienst eingerichtet.

Deutscher Übersetzungsdienst

<http://www.un.org/depts/german/>

Link

Auf den Seiten des Übersetzungsdienstes werden die Geschäftsordnungen der Hauptorgane sowie besonders wichtige Resolutionen, Berichte, Richtlinien, Protokolle, Verträge und andere Dokumente der UN in deutscher Sprache angeboten.

<http://www.un.org/depts/german/gts/gts0.pdf>

Link

Ein Browsing über die Hauptorgane und Themen ist möglich.

IV.3.5 Auslegung völkerrechtlicher Verträge

Die Auslegung völkerrechtlicher Verträge erfolgt durch die Vertragsparteien selbst und gemäß der in Art. 31 ff. der *Wiener Vertragsrechtskonvention* festgesetzten Regeln. Deutsche Gerichte und Behörden sind dem Grundsatz der völkerrechtsfreundlichen Auslegung verpflichtet, wonach nationale Rechtsvorschriften im Konfliktfall in Übereinstimmung mit völkerrechtlichen Bestimmungen stehen müssen. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn sich der deutsche Gesetzgeber ausdrücklich zu einer Abweichung von völkerrechtlichen Bestimmungen bekannt hat.

Auslegung völkerrechtlicher Verträge

Professional - Informationen- und Datenmanagement

Nachdem Sie gelernt haben, wo und wie Sie die für Ihre Ausbildung oder Forschung relevanten Informationen finden, benötigen Sie nunmehr noch das Handwerkszeug, wie Sie diese bewerten, verwalten und verwenden. In diesem Teil sollen Sie Antworten auf folgende Fragen finden:

Fragenkatalog

- ✓ Wie werden aus einer Vielzahl von Treffern verschiedener Quellen die autorisierten und wissenschaftlich relevanten herausgefunden und welche Kriterien sind hierfür entscheidend?
- ✓ Auf welche Art und Weise können die bibliographischen Daten und Inhalte unkompliziert in Ihr Dokument überführt werden?
- ✓ Was sind die Anforderungen an richtiges Zitieren und die Verarbeitung von geistigen Leistungen anderer?

I. Treffer bewerten

Quellenbewertung

Aufgrund Ihrer Informationssuche erhalten Sie eine Liste von Literaturangaben, die Sie auf die Relevanz für Ihre Arbeit prüfen sollten. In verschiedenen Datenbanken und Suchumgebungen wird bereits der Service angeboten, dass Sie sich die Textteile anzeigen lassen können, in denen Ihre Suchbegriffe kontextbezogen am häufigsten vorkommen. Weiterhin kann in verschiedenen Angeboten jeweils zum Suchbegriff bzw. den Suchbegriffen gesprungen werden bzw. sind diese farblich markiert. Bei Druckwerken ist es sinnvoll, zunächst das Inhaltsverzeichnis, die Einführung, das Schlusswort oder das Sachregister durchzusehen. Bei Aufsätzen sollten Sie vorab die Zusammenfassung lesen.

Rezension

Auch Rezensionen bieten oftmals bereits einen guten Überblick sowie eine Bewertung einer Publikation. Darauf sollte man sich jedoch nicht immer verlassen, da die Rezension häufig von der wissenschaftlichen Arbeitsweise und fachlichen Meinung der Rezensentin bzw. des Rezensenten geprägt ist. Am häufigsten sind Rezensionen in den Rechtswissenschaften in Fachzeitschriften zu finden.

Eine gezielte Suche nach Rezensionen ist beispielsweise über die *Internationale Bibliographie der Rezensionen (IBR)* möglich, die als Druckwerk zweimal jährlich erscheint und als Onlineausgabe für die Zeit ab 1985 angeboten wird. Die Onlineausgabe weist ca. 1,2 Millionen Rezensionen aus über 6.800 ausgewerteten Zeitschriften nach. Jährlich kommen ca. 50.000 Eintragungen hinzu. Zum Portfolio gehören auch die wichtigsten deutschen und ausländischen Rechtszeitschriften.

IBR

Klappentexte, Inhaltsverzeichnisse, Inhaltsangaben oder Rezensionen werden – neben Schlagworten und fachlichen Klassifizierungen – durch moderne Onlinekataloge der Bibliotheken oftmals bereits angeboten (Kataloganreicherung), so dass Sie die Informationen aus einer Hand bekommen.

Hinweis

Bei der Gesamtbewertung von Inhalten sollten Sie berücksichtigen, welche Art von Publikation Ihnen vorliegt, wer sie verfasst hat und wo es verlegt wurde. Im Mittelpunkt der Betrachtungen soll das Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit stehen.

Bewertungskriterien

1.1 WAS?

Je nachdem, woran Sie gerade arbeiten, wird von Ihnen erwartet, dass die von Ihnen gemachten Ausführungen mit wissenschaftlichen bzw. praxisrelevanten Inhalten nachgewiesen werden. Bezüglich der Inhalte, die Sie aus den verschiedenen Publikationstypen erwarten können, wird auf die Ausführungen im zweiten Teil (*Advanced*) verwiesen, die für die hier behandelten Belange in Kürze wie folgt zusammengefasst werden sollen:

WAS?

- ✓ Normen müssen in der aktuellen Fassung vorliegen und aus autorisierten Quellen stammen.
- ✓ Gerichtsentscheidungen sollten möglichst höchstichterlich sein bzw. nach den unterschiedlichen Entscheidungsständen oder mit den abweichenden Entscheidungen Verwendung finden sowie aus amtlichen Sammlungen bzw. Quellen stammen.
- ✓ Kommentare versuchen in der Regel alle relevanten Quellen zu zitieren bzw. heranzuziehen (u. a. Gesetzblätter oder Gesetzgebungsmaterialien, Rechtsprechung, andere Kommentare, Aufsatzliteratur und sonstiges

ER JURA

Schrifttum) und stellen oftmals klar, ob es sich beispielsweise um eine herrschende Meinung oder eine Mindermeinung handelt. Beachten Sie jedoch, dass es auch alternative Kommentare gibt, bei denen diese Klarstellung nicht eindeutig ist. Aus diesem Grunde sollten Sie Kommentarinhalte miteinander vergleichen.

- ✓ Wissenschaftliche Lehrbücher und Handbücher sind oftmals von großer Relevanz, da darin Spezialthemen von Experten abgehandelt werden.
- ✓ Hochschulschriften (z. B. Dissertationen und Habilitationen) sind wichtige Informationsquellen für die eigene wissenschaftliche Arbeit, die sich an den Standards und Bedingungen der Promotions- und Habilitationsordnungen messen lassen müssen.
- ✓ Unselbständige Literatur (insbesondere Aufsätze) sind je nach Ausrichtung der Darstellung zu gewichten. Insbesondere Aufsätze, die eine starke Mindermeinung vertreten oder die eine geringe wissenschaftliche Eigenleistung enthalten, sind kritisch zu bewerten.

1.2 WER?

WER?

Ein weiterer Maßstab für den *Wert* einer Veröffentlichung ist es, von wem diese stammt (Autorinnen bzw. Autoren, die Einrichtung, an der diese erarbeitet wurde bzw. von der die Veröffentlichung herausgegeben wurde). Über die Autorinnen und Autoren können Sie sich vielfältig informieren (Who's Who, Wikipedia, Zivilrechtslehrervereinigung etc.). Je höher der akademische Grad oder die Stellung in der juristischen Praxis ist, desto eher können Sie von der wissenschaftlichen Relevanz der Ihnen vorliegenden Meinung ausgehen. In verschiedenen Datenbanken (z.B. *Web of Science*, *HeinOnline* etc.) können Sie ermitteln, wie häufig ein Autor oder eine Autorin mit dem vorliegenden Werk von anderen zitiert wurde und welchen Einfluss diese Arbeit auf die Forschung anderer im Fachgebiet hatte. Die veröffentlichende Institution sollte eine etablierte Wissenschaftseinrichtung sein.

1.3 WO?

Schließlich ist es von Bedeutung, in welchem Verlag, welcher Zeitschrift oder Schriftenreihe die Publikation erschienen ist. Spätestens wenn Sie beginnen, selbst zu publizieren, werden Sie feststellen, dass es nicht unwichtig ist, wo Sie dies tun. WO?

- ✓ *Der Verlag:* Wie in jeder Wissenschaft gibt es auch in den Rechtswissenschaften Verlage, die für das Verlegen bzw. Publizieren von hochwertiger wissenschaftlicher Literatur bekannt sind. Dabei handelt es sich teilweise um traditionsreiche Fachverlage, die sehr hohe Anforderungen an ihre Autorinnen und Autoren bzw. Herausgeberinnen und Herausgeber stellen. Teilweise haben sich die Verlage auch auf bestimmte Rechtsgebiete spezialisiert. Eine namentliche Aufzählung verbietet sich an dieser Stelle. Sie werden jedoch schnell herausfinden, um welche Verlage es sich dabei handelt. Hierzu sollten Sie auch Ihre Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer befragen, die größtenteils bei den einschlägigen Verlagen publizieren.
- ✓ *Schriftenreihen:* Genauso verhält es sich mit den Schriftenreihen, die wiederum von den renommierten Verlagen herausgegeben werden. Beispielsweise werden in den Schriftenreihen mancher Verlage nur ganz besondere Dissertationen oder Habilitationsschriften veröffentlicht, die einer besonderen wissenschaftlichen Bewertung standhalten müssen. Diese wird immer von den Herausgeberinnen und Herausgebern (auch oftmals Rechtsprofessorinnen und Rechtsprofessoren) durchgeführt. Sie sollten sich also informieren, von wem die Schriftenreihe herausgegeben wird. Andere Verlage hingegen publizieren so ziemlich alle Hochschulschriften, wobei durch die Autorinnen und Autoren ein teilweise nicht unerheblicher Druckkostenzuschuss geleistet werden muss.
- ✓ *Zeitschriften:* Den Wert einer wissenschaftlichen Zeitschrift macht das sogenannte *Peer-Review-Verfahren* aus. Alle eingereichten Artikel werden dabei zuvor anonym von einem Gremium von Fachleuten begutachtet. Die Ablehnungsquote ist bei manchen Zeitschriften so hoch, dass Autorinnen und Autoren ihre Aufsätze teilweise mehreren Verlagen zur Veröffentlichung anbieten müssen.

1.4 Bewertung freier Internetquellen

Internetquellen

Die Bewertung von Internetquellen ist besonders schwierig, da die Landschaft von Netzpublikationen sehr heterogen ist, deren dauerhafte Verfügbarkeit (Persistenz) nicht gewährleistet wird oder auch die wissenschaftliche Aussagekraft oftmals in Frage steht. Dem Grundsatz nach findet auch hier die WAS?-WER?-WO?-Regel Anwendung, die aber wie folgt konkretisiert werden muss:

- ✓ *Themenzugehörigkeit*: Gerade bei Internetrecherchen fragt man sich manchmal, warum der eine oder andere Treffer in der Ergebnisliste zur Anfrage angezeigt wird. Auch Suchmaschinen sind nicht unfehlbar bzw. manipulierbar, so dass Sie den Gesamthalt einer Quelle kennen sollten, bevor Sie diese zitieren oder ins Literaturverzeichnis aufnehmen.
- ✓ *Authentizität und Glaubwürdigkeit der Quelle und des Urhebers*: Entspricht die Quelle dem Themenspektrum, sollten Sie im nächsten Schritt die Authentizität und Glaubwürdigkeit der Quelle bzw. des Urhebers prüfen. Ausschlussgründe sind:
 - Der Urheber der Quelle kann nicht identifiziert werden.
 - Die Inhalte der Quelle sind unrichtig, nicht fundiert, nicht logisch und/oder konsistent. Es handelt sich um *Hate- und Fake-Seiten*.
- ✓ *Aktualität*: Die Aktualität der Informationen ist kein zwingendes Ausschlusskriterium an sich. Wenn jedoch zeitsensitive Informationen zum größten Teil veraltet sind oder Links häufig *not found* bzw. zu einer neuen URL weitergeleitet sind, ist die Quelle nicht vertrauenswürdig.
- ✓ *Vollständigkeit und Akkuratess*: Besonders kritisch sollte man auf gehäufte Rechtschreib- und Grammatikfehler, den Umgang mit Zitaten, die Auseinandersetzung mit anderen Meinungen, den Umfang der Quellen und das Auftreten von Werbung auf der Seite achten. Es handelt sich dabei jedoch nicht um einen automatischen Ausschlussgrund.

Überprüfen Sie die Qualität von Websites und privat publizierten Internet-Dokumenten besonders sorgfältig, bevor Sie sie zitieren oder für Ihre Arbeit verwenden.

II. Exzerpieren, Kopieren, Downloaden, Export

Zu Zeiten, als die wissenschaftlichen Quellen nur aus Druckwerken bestanden, war man darauf angewiesen, Textinhalte oder Informationen zu exzerpieren. Dies bedeutet, dass wichtige Textteile als Zitat oder Paraphrase abgeschrieben wurden. Dies setzte natürlich eine besondere Genauigkeit voraus. Diese Form der Inhaltsverwertung bzw. Übernahme muss teilweise auch heute noch (wenn auch in viel geringerem Umfang) angewendet werden, da es immer noch Quellen gibt (z.B. Handschriften oder besonders schützenswerte Druckwerke) die keine andere Verwertung zulassen.

Verwertung

Das Kopierverfahren war dann ein erster Schritt in Richtung der Möglichkeiten, die sich uns heute bieten, mit Informationen oder Texten umzugehen. Zwar stellt auch dies nur ein Abbild vom Original dar, jedoch ermöglicht dies wenigstens teilweise eine ortsunabhängigere Arbeit. Erst die technischen Weiterentwicklungen, aus Bildern wieder Texte zu machen oder Inhalte vollständig elektronisch zur Verfügung zu stellen, erlauben eine schnelle und genaue Verwertung sowie Vorhaltung. Aber auch aus den elektronischen Angeboten heraus gibt es verschiedene Möglichkeiten des Datenexports.

II.1 Ausdruck

Auch wenn der Ausdruck eigentlich nur wie eine Kopie von einem Druckwerk ist, so haben Sie damit die Möglichkeit, unabhängiger (beispielsweise von einer Datenbank) zu arbeiten. Der einzige Nachteil ist natürlich, dass Sie die Inhalte für ein Zitat etc. doch wieder in Ihren Text übertragen müssen. Allerdings gibt es für moderne Schriftarten auch schon Programme, die eine Rückumwandlung vom Bild in einen Text ermöglichen. Diese werden Texterkennung oder Optical Character Recognition (OCR) genannt.

Ausdruck

Heutzutage werden immer noch viel zu viele Ausdrücke gemacht, die nicht zur weiteren Verbreitung gedacht sind, sondern der Zeitersparnis oder eigenen Archivierung dienen.

Auf jeden Fall sollten Sie bei Ausdrucken immer darauf achten, dass anhand des Ausdrucks die Quelle, in der sich dieser Inhalt befand, ersichtlich ist. Ansonsten wird es immer wieder passieren, dass Sie einzelne Seiten haben, von denen Sie nicht mehr wissen, zu welchem Werk diese gehören. Somit ist es hilfreich, die erste Seite eines längeren Artikels (den Sie nur auszugsweise ausdrucken) oder die Titelseite eines Sammelwerkes und dessen Inhaltsverzeichnis mit auszudrucken. Damit erleichtern Sie sich auch die Archivierung Ihrer Ausdrücke. Teilweise werden für Ausdrücke aus bestimmten Datenbanken bibliographische Daten in einer Kopf- oder Fußzeile mit ausgedruckt. Achten Sie bei verschiedenen Druckformaten darauf, dass sich z. B. Seitenzahlen nicht verschieben.

II.2 E-Mail-Versand

E-Mail

Anstatt Texte oder Trefferlisten vor Ort auszudrucken, können Sie sich diese als E-Mail zuschicken. Eine solche Möglichkeit wird jedoch noch nicht von jeder Datenbank oder anderen elektronischen Angeboten zur Verfügung gestellt. Außerdem setzt diese Form des Exports gleichzeitig eine Internetanbindung voraus, die teilweise an reinen CD-ROM- oder DVD-Arbeitsplätzen nicht vorhanden ist. Der Versand per E-Mail lässt allerdings ein kollaboratives Arbeiten zu, da Inhalte an einen Verteiler von mehreren Personen geschickt werden können.

Besonders lohnenswert ist die Versendung per E-Mail, wenn diese mit einem Alert-Dienst verbunden ist. Dies erspart es Ihnen nämlich, eine Datenbank in regelmäßigen Abständen immer wieder nach aktuellen Inhalten oder Nachweisen zu Ihrem Thema abzufragen. Ähnlich, aber unabhängig von einer E-Mail-Adresse, funktioniert ein *RSS-Dienst* (*RSS = Really Simple Syndication*). Dabei muss ein RSS-Feed abonniert werden, der mittels eines Feedreaders abgefragt wird. Teilweise übernehmen die Funktion des Feedreaders auch schon Webbrowser oder E-Mail-Programme.

II.3 Speichern auf portable Datenträger

Für den Fall, dass beispielsweise kein E-Mail-Versand möglich ist, können Inhalte auf einen eigenen Datenträger abgespeichert werden. Am häufigsten kommen heutzutage USB-Sticks zur Anwendung. Teilweise macht dies eine Zwischenspeicherung auf lokale Ordner notwendig. Informieren Sie sich hierüber vor Ort.

Datenträger

II.4 Speicherung in datenbankinternen Profilen

Viele Datenbanken bieten bereits die Möglichkeit, Trefferlisten, Volltexte oder andere Inhalte in eigenen Akten, Ordnern, Profilen oder Accounts abzulegen. Hierfür müssen Sie sich in der Regel ein Profil innerhalb der Datenbank anlegen, was nahezu immer eine Anmeldung bzw. Registrierung voraussetzt. Dieses Angebot ist meistens unter dem Menüpunkt *Mein ...* oder *My ...* zu finden. Der Nachteil ist, dass Sie die Daten nicht lokal verfügbar haben und Sie sich eine weitere Kennung und das dazugehörige Passwort merken müssen.

Accounts

II.5 Speicherung in Literaturverwaltungsprogramme

Die wohl effizienteste Art, bibliographische Daten und Inhalte für sich verfügbar zu halten und gewinnbringend weiterzuarbeiten ist die Abspeicherung in Literaturverwaltungssysteme. So können Sie Ihre Daten nicht nur systematisch ordnen oder ablegen, sondern diese auch in das bevorzugte Format für Ihre Fußnoten oder Literaturangaben bringen. Einzelheiten zu Literaturverwaltungssystemen werden Ihnen in Kapitel IV. dieses Teils vorgestellt.

Literaturverwaltungsprogramme

III. Zitieren

Zunächst stellt sich die Frage, warum überhaupt zitiert werden muss und was ein Plagiat ist. Ein Plagiat liegt immer dann vor, wenn wissenschaftliche Leistungen anderer in die eigene Arbeit übernommen, aber nicht als solche kenntlich gemacht werden. Damit gibt sich die Autorin oder der Autor den Anschein, diese Leistung selbst erbracht zu haben. Insbesondere nach den Plagiatsskandalen im Jahre 2011 scheint es mir nicht notwendig, die Gründe breit darzustellen, warum in wissenschaftlichen Arbeiten korrekt zu zitieren ist und welche Konsequenzen bestimmte *handwerkliche Fehler* haben können. Diesbezüglich ist durch

Zitierten

ER JURA

die Medien genügend Aufklärungsarbeit geleistet worden. Deshalb folgt nur eine zusammenfassende Auflistung der Gründe für die Notwendigkeit des korrekten Zitierens:

Gründe

- Korrektes Zitieren ist Teil und Ausdruck wissenschaftlicher Arbeit und gehört als ausnahmslose Regel zum Handwerkszeug der wissenschaftlichen Community,
- es ist Voraussetzung zur Abgrenzung eigener Ideen von denen anderer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und macht Sie damit zu einem anerkannten Teil der Wissenschaftsgemeinschaft,
- es stellt unter Beweis, dass Sie sich mit den verschiedensten Meinungen und Ideen zu einer bestimmten Rechtsfrage ausführlich auseinandergesetzt haben,
- es verhindert, dass Sie Studien-, Promotions- oder Habilitationsleistungen abgesprochen bekommen und diese damit nicht umsonst waren,
- es schützt Sie vor urheberrechtlichen oder sogar strafrechtlichen Konsequenzen.

Sie sollten sich auch nicht darauf verlassen, dass ein Plagiat schon nicht bemerkt werden wird, da die technischen Entwicklungen (*Plagiatsoftware*) schon ausgesprochen genau und effizient arbeiten. Dies gilt auch für die Paraphrasierung.

III.1 Zitierweisen

Grundsätzlich wird zwischen der amerikanischen Zitierweise und der mit Fußnoten unterschieden.

amerikanische Zitierweise

Bei der *amerikanischen Zitierweise* erfolgt der Nachweis direkt im Anschluss an das Zitat (im Text). Diese wird besonders häufig in den Literatur- und Sprachwissenschaften verwendet (z.B. durch die *Modern Language Association - MLA*). Charakteristisch ist hier, dass in der Klammer hinter dem zitierten Text immer nur der Familienname des Autors und die Seitenzahl, auf der sich das Zitat befindet, genannt werden. Die vollständige Literaturangabe ist dann im Literaturverzeichnis zu finden. Von den Sozialwissenschaften wird häufig noch die Zitierweise der *American Psychological Association – APA* verwendet, die in der Klammer hinter dem zitierten Text noch zusätzlich das Erscheinungsjahr angibt.

Fußnoten

In den Geisteswissenschaften und der Rechtswissenschaft in Deutschland wird jedoch überwiegend mit *Fußnoten* gearbeitet.

III.2 Zitierart

Bei den Zitarten wird grob in wörtliche und indirekte Zitate unterschieden.

- ✓ Bei einem *wörtlichen Zitat* wird der exakte Wortlaut zitiert. Dieses wird in Anführungsstriche („“) gesetzt. Sollte Ihnen das wörtliche Zitat zu lang sein, so können Sie Auslassungen mit eckigen Klammern und darin drei Punkten kennzeichnen ([...]). Wenn dadurch die Satzstruktur unleserlich oder grammatikalisch falsch wird, können Wörter in eckigen Klammern ergänzt werden ([Ergänzungswort]). Ein wörtliches Zitat, welches allerdings mehr als drei Zeilen in Ihrem Text einnimmt, muss eingerückt und mit kleinerem Zeilenabstand dargestellt werden. Die Anführungszeichen fallen dann weg.

wörtliches Zitat

Wörtliche Zitate dürfen in keiner Weise verändert werden. Sämtliche Änderungen sind durch eckige Klammern zu kennzeichnen. Sollten sich im Zitat orthographische Fehler befinden, dürfen Sie auch diese nicht korrigieren, sondern können mit *[sic]* darauf hinweisen, dass der Fehler in der Quelle bereits enthalten war.

Hinweis

- ✓ Die Texte anderer mit eigenen Worten wiederzugeben nennt man *indirektes Zitat* bzw. *Paraphrase*. Hierbei genügt es allerdings nicht, dass Sie nur wenige Worte austauschen. Es müssen schon die eigenen Worte sein. Dies begünstigt manchmal sogar die Lesbarkeit eines Textes, da Sie in Ihrem Duktus bleiben. Auch bei paraphrasierten Texten müssen Sie ein Zitat angeben. Dies wird indirektes Zitat genannt. Die Fußnote unterscheidet sich von der Fußnote zum direkten Zitat darin, dass Sie an den Anfang der Fußnote noch ein *Vgl.* für *Vergleiche* setzen.

indirektes Zitat /
Paraphrase

ER JURA

Für die Fußnote ist es bei Zitaten wichtig, dass der Nachweis als *Vollbeleg* erfolgt, wenn die Zitierung erstmalig in der Arbeit erfolgt. Sollte dieselbe Quelle nachfolgend nochmals zitiert werden, genügt ein *Kurzbeleg*.

III.3 Gestaltung von Literaturangaben

Gestaltung

Wie eine Literaturangabe – in einer Fußnote oder im Literaturverzeichnis - gestaltet sein muss, hängt von der Art der Publikation ab (Monographie, Sammelband, Festschrift, Aufsatz etc.). Gerade in der Rechtswissenschaft gibt es noch einige Sonderfälle, die in anderen Wissenschaften nicht vorkommen (z.B. Urteile, Gerichtsbeschlüsse, Gesetze oder Verordnungen etc.).

Hinweis

Sie sollten unbedingt darauf achten, dass die Literaturangaben in Ihrer wissenschaftlichen Arbeit einheitlich sind. Gerade wenn Sie Literaturangaben anderswo übernehmen, sollten Sie überprüfen, ob diese Ihrem Zitierstil entsprechen.

In der Regel enthält der Nachweis die wichtigsten bibliographischen Daten der Publikation, die je nach Publikationstyp unterschiedlich gestaltet sein können. Die Gestaltung unterscheidet sich auch darin, ob es sich um eine Angabe in einer Fußnote oder im Literaturverzeichnis handelt. Diese werden nachfolgend kenntlich gemacht.

Der einfachste Fall ist das *monographische Werk / Verfasserschrift* (Behandlung eines einzelnen Gegenstandes; z.B. Lehr- und Handbücher, Dissertationen, Habilitationen) eines Verfassers oder mehrerer Verfasser, deren Anteil an der Arbeit nicht erkennbar ist.

Folgende Angaben sind in der *Fußnote* zu machen:

- ✓ Verfasser: Familienname des Autors (*kursiv*); der Vorname (alternativ der Anfangsbuchstabe des Vornamens) wird hinzugefügt, wenn es sich um einen sehr häufigen Namen handelt oder ein Familienname zweimal in der Publikation vorkommt;
bei mehreren Autoren werden alle Namen angegeben, die durch einen Schrägstrich getrennt sind;

bei mehr als drei Autoren werden nur die ersten drei angegeben und der Rest durch „u.a.“ oder „et al.“ gekennzeichnet;

Komma

- ✓ Titel: vollständiger Titel ohne Untertitel;

Komma

- ✓ Bandangabe: bei mehrbändigen Werken ist die Nummer des Bandes als römische Zahl zu nennen unter Voranstellung von „Bd.“ oder „Teil“;

Komma

- ✓ Erscheinungsjahr der Publikation in der vorliegenden Ausgabe; bei einer höheren Auflage wird das Erscheinungsjahr nach der Auflagenbezeichnung (Abkürzung „Aufl.“) nach einem Leerzeichen angegeben;

Komma

- ✓ Seite: konkrete Angabe der Seite (mit „S.“), des Paragraphen (mit „§“) oder der Randnummer (mit „Rdnr.“); bei zwei aufeinanderfolgenden Seiten „f.“ und bei mehreren Seiten „ff.“

Punkt

Schoch, Übungen im Öffentlichen Recht, Bd. II, 1992, S. 88.

Beispiel

Folgende Angaben sind im *Literaturverzeichnis* zu machen:

- ✓ Verfasser: vollständiger Familienname *Komma* und Vorname des Autors (beides *kursiv*); bei mehreren Autoren werden alle Namen und Vornamen angegeben (*kursiv*), die durch einen Schrägstrich („/“) getrennt sind;
- Komma*
- ✓ Titel: vollständiger Titel mit Unter- oder Nebentitel (durch Punkt getrennt); bei mehrbändigen Werken ist die Nummer des Bandes als römische Zahl zu nennen unter Voranstellung von „Bd.“ oder „Teil“; Nennung des Titels des Bandes; nach einem Gedankenstrich folgt der Titel des Bandes;
- Komma*
- ✓ Auflage: mit Abkürzung „Aufl.“;
- Komma*
- ✓ Erscheinungsort;
- Leerzeichen*
- ✓ Erscheinungsjahr

ER JURA

Punkt

Beispiel

Maurach, Reinhart/Zipf, Heinz, Strafrecht Allgemeiner Teil, Teilbd. I – Grundlehren des Strafrechts und Aufbau der Straftat, 8. Aufl., Heidelberg 1992.

In einem *Sammelwerk* werden die Beiträge verschiedener Autoren veröffentlicht. Dazu werden auch Fest- und Kongressschriften gezählt.

Folgende Angaben sind in der *Fußnote* zu machen:

- ✓ Verfasser: Familienname des Autors (*kursiv*), der den Beitrag im Sammelwerk geschrieben hat;
Komma
- ✓ Titel: Titel des Beitrages
Komma
- ✓ Herausgeber und Titel des Sammelbandes: eingeleitet durch „in:“ mit dem Familiennamen des Herausgebers (*kursiv*) und dem Zusatz „(Hrsg.)“ *Komma* + Titel des Sammelbandes;
Bei der Festschrift wird nach „in:“ die Abkürzung für Festschrift „FS“ oder für Festgabe „Festg.“ mit dem Familiennamen der gefeierten Person oder des Ereignisses angegeben;
Komma
- ✓ Erscheinungsjahr;
Komma
- ✓ Seite: Einleitung mit „S.“ gefolgt von der Anfangsseite des Beitrags und der in Bezug genommenen Seite in Klammern
Punkt

Beispiele

Sammelband:
Dier, Bildungsverfassungen, in: *Anweiler u.a.* (Hrsg.), Vergleich von Bildung und Erziehung in der BRD und der DDR, 1990, S. 30.
Festschrift:
Lutter, Die Entwicklung der GmbH im Europa und in der Welt, in: FS 100 Jahre GmbH, 1992, S. 50 (51 f.).

Folgende Angaben sind im *Literaturverzeichnis* zu machen:

- ✓ Verfasser: Familienname (*Komma*) und Vorname des Autors (beides *kursiv*), der den Beitrag im Sammelwerk geschrieben hat;
Komma
- ✓ Titel des Beitrages: Gesamter Titel (mit Untertitel, getrennt durch einen Gedankenstrich);
- ✓ Herausgeber und Titel des Sammelbandes: eingeleitet durch „in:“ mit dem Familiennamen (*Komma*) und Vorname des Herausgebers (*kursiv*) und dem Zusatz „(Hrsg.)“ (*Komma*) sowie des vollständigen Titels des Sammelwerkes (mit Untertitel, getrennt durch einen Gedankenstrich);
Bei der Festschrift wird nach „in:“ der vollständige Titel des Sammelwerkes (mit Untertitel, getrennt durch einen Bindestrich), der den Familiennamen der gefeierten Person oder des Ereignisses stets enthält, angegeben;
Komma
- ✓ Erscheinungsort und Erscheinungsjahr (dazwischen ein Leerzeichen);
Komma
- ✓ Seite: Einleitung mit „S.“ gefolgt von der Anfangs- und Endseite (getrennt durch Bindestrich) des Beitrages
Punkt

Sammelband:

von Schorlemer, Sabine, ICC – Internationaler Strafgerichtshof, in: Volger, Helmut (Hrsg.), Lexikon der Vereinten Nationen, München 2000, S.248-254.

Festschrift:

Jessen, Peter, Die Gründung des Oberappellationsgerichts und sein Wirken in der ersten Zeit, in: Festschrift zum 275jährigen Bestehen des Oberlandesgerichts Celle, Celle 1986, S. 21-59.

Beispiele

Aufsatzliteratur (Zeitschriftenartikel) spiegelt oft den aktuellen Diskussionsstand zu einem Rechtsthema wieder und wird aus diesem Grunde häufig in rechtswissenschaftlichen Publikationen zitiert.

ER JURA

Folgende Angaben sind in der *Fußnote* zu machen:

- ✓ Verfasser: Familienname des Verfassers (*kursiv*); bei mehreren Verfassern erfolgt eine Trennung der Familiennamen durch einen Schrägstrich („/“);
Komma
- ✓ Zeitschriftentitel: in gebräuchlicher Abkürzung (bei eher unbekanntem Titeln ausschreiben)
Leerzeichen
- ✓ Band / Jahrgang: Angabe des Bandes mit der Jahreszahl in Klammern dahinter (bei Doppelbänden mit Schrägstrich trennen) oder nur Jahrgang (gebräuchlich);
Komma
- ✓ Seite: zunächst immer erst die Anfangsseite des Aufsatzes angeben und in Klammern bzw. durch ein Komma getrennt die Seite, von der zitiert wurde
Punkt

Beispiel

Rollmann, JuS 1988, 42 (47).

Folgende Angaben sind im *Literaturverzeichnis* zu machen:

- ✓ Verfasser: Familienname des Verfassers (*kursiv*) und nach einem Komma der Vorname (*kursiv*); Trennung von mehreren Verfassern durch Schrägstrich;
Komma
- ✓ Titel des Aufsatzes: Gesamter Titel (mit Untertitel, getrennt durch einen Punkt)
Komma
- ✓ Zeitschriftentitel: eingeleitet durch „in:“ (gebräuchliche Abkürzung; teilweise wird der Titel im Literaturverzeichnis auch ausgeschrieben) mit Band/Heft und Jahr (in Klammern);
Komma
- ✓ Seite: Anfangs- und Endseite (getrennt durch Gedankenstrich)
Punkt

Beispiel

von Bogdany, Armin/Ehlermann, Claus-Dieter, Consolidation of the European Treaties. Feasibility, costs and benefits, in: Common Market Law Review 33 (1996), S. 1107-1116.

Gerade in den Rechtswissenschaften werden *Kommentare* sehr häufig zitiert, was gelegentlich zu Schwierigkeiten führt, da diese teilweise Personennamen tragen, die von den Namen der Bearbeiter unterschieden werden müssen. Darüber hinaus gibt es Kommentare mit Sachnamen.

Bei *Kommentaren mit Personennamen* sind folgende Angaben in der Fußnote notwendig:

- ✓ Name des Kommentars (in der Regel nur der Familienname; kursiv)
Schrägstrich
- ✓ Name des Bearbeiters (in der Regel nur der Familienname; kursiv)
Komma
- ✓ Titel des kommentierten Gesetzes (in der gebräuchlichen Abkürzung; im Literaturverzeichnis ausgeschrieben)
Komma
- ✓ Auflage / Stand (unter Verwendung der Abkürzung „Aufl.“; den Stand in Klammern mit Monat und Jahreszahl „(Stand: Januar 2009)“)
Leerzeichen
- ✓ Erscheinungsjahr (oftmals in Klammern)
Komma
- ✓ kommentierte Vorschrift („§“ oder „Art.“ und ggf. mit Absatz als römische Zahl)
Leerzeichen
- ✓ Randnummer oder Nummer der Anmerkung (Abkürzungen „Rdnr.“ bzw. „Rn.“ oder „Anm.“)
Punkt

Palandt/Heinrichs, BGB, 69. Aufl. (2010), § 242 Rdnr. 3.

Beispiel

Bei *Kommentaren mit Sachnamen* sind folgende Angaben in der Fußnote notwendig:

- ✓ Name des Bearbeiters (in der Regel nur der Familienname; kursiv);
Komma
- ✓ Name des Kommentars in üblicher Abkürzung und eingeleitet durch „in:“; gehört der Kommentar zu einer bestimmten Reihe („Münchener Kommentar“), so wird

ER JURA

mit einem Bindestrich noch das kommentierte Gesetz (in üblicher Abkürzung) hinzugefügt.

Die weiteren Angaben entsprechen den Kommentaren mit Personennamen.

Beispiel

Seiler, in: MüKo-BGB, 4. Aufl. (2005), § 673 Rn. 3.

Im *Literaturverzeichnis* werden für Kommentare folgende Angaben gemacht:

- ✓ Name des Kommentars: beim *Personenkommentar* zuerst den Familiennamen des Herausgebers bzw. Verfassers und nach einem Komma den Vornamen (kursiv), ein Herausgeber wird mit „Hrsg.“ gekennzeichnet, gefolgt vom Gesetzesnamen oder Titel; nach einem weiteren Komma das Wort „Kommentar“, wenn noch nicht im Titel enthalten;
bei einem *Kommentar mit Sachnamen* wird zuerst der Sachname angegeben (kursiv) und nach einem Komma folgt unter Einleitung mit „hrsg. v.“ der Name des oder der Herausgeber (Familiennamen, Vorname ⇒ kursiv), wobei mehrere Herausgeber durch „/“ getrennt werden;
Komma
- ✓ Auflage;
Komma
Band: bei einem mehrbändigen Kommentar müssen alle verwendeten Bände einzeln angegeben werden (z.B. „Band III, §§ 278-328 AktG“);
Komma
- ✓ Erscheinungsort mit Erscheinungsjahr;
in Klammern
- ✓ Zitierweise: hier wird die zitierweise für die Fußnote angegeben
Punkt

Beispiele

Personenkommentar:
Baumbach, Adolf/Hefermehl, Wolfgang, Kommentar zum Wettbewerbsrecht, 23. Aufl., München 2004 (zit. *Bearbeiter* in Baumbach/Hefermehl).

Kommentar mit Sachname:

Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, hrsg. v. *Dietrich, Thomas/Hanau, Peter/Schaub*, Günther, 2. Aufl., München 2001 (zit. ErfK/Bearbeiter).

Nahezu ein absolutes Muss für die juristische Arbeit ist das Zitieren von Rechtsprechung (insbesondere von höchstrichterlicher Rechtsprechung. *Gerichtsentscheidungen* werden allerdings nur in Fußnoten und nicht im Literaturverzeichnis angegeben.

- ✓ Gericht der Entscheidung: Angabe der üblichen Abkürzung des Gerichtsnamens (*kursiv*);
Komma
- ✓ Spruchkörper: hat der „Große Senat“ des Bundesgerichtshofes entschieden, so ist dieser mit „*Großer Senat*“ anzugeben. Dies gilt auch für Kammerentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts („*1. Kammer des Zweiten Senats*“).
Komma
- ✓ Entscheidungsform mit Datum: die Form der Entscheidung wird mit „Urt.“ für Urteil, „Beschl.“ für Beschluss und „Vfg.“ für Verfügung angegeben; das Datum wird mit „v.“ eingeleitet;
Gedankenstrich
- ✓ Aktenzeichen;
Komma
- ✓ Sammlungs- oder Zeitschriftentitel: diese werden wieder in der üblichen Abkürzung angegeben;
Leerzeichen
- ✓ Band oder Jahrgang: bestimmte Entscheidungssammlungen sind nach bestimmten Rechtsgebieten bzw. Gesetzen geordnet und innerhalb dieser Bände in Paragraphen unterteilt; für Entscheidungen aus Zeitschriften wird der Jahrgang angegeben.
Komma
- ✓ Seitenangabe: wie bei Sammelwerken und Aufsätzen (eine Ausnahme bilden die Entscheidungssammlungen die nach bestimmten Rechtsgebieten bzw. Gesetzen geordnet und innerhalb dieser Bände in Paragraphen unterteilt sind, wobei die Seitenangabe entfällt).
Punkt

ER JURA

Beispiele

BVerfG, Beschl. v. 21.9.2006 – 1 BvR 308/03, NJW 2007, 137 ff.

Aus den Sammlungen *BGHZ*, *BGHSt* und *BVerfGE* können Sie auch verkürzt zitieren (z.B. „*BVerfGE* 78, 374 (382).“)

Die *Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs* haben noch eine etwas andere Struktur. Anstelle des Aktenzeichens wird die Nummer der Rechtssache angegeben (eingeleitet durch „C“ (für Cour) oder durch „P“ (für Pourvoi). Zur Angabe gehören immer auch noch ein Begriff oder Schlagwort, mit der die Entscheidung verbunden wird bzw. die Parteien des Rechtsstreits. Diese Angabe ist jedoch sehr unterschiedlich gestaltet (in Klammern, mit Bindestrich oder kursiv). Alle Entscheidungen des EuGH und des EuG werden in den Sammlungen der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaft veröffentlicht. Diese wird mit „Slg.“ abgekürzt. Seit 1990 ist diese Teil I: EuGH und Teil II: EuG untergliedert. Danach folgt die Seite in der Sammlung.

Beispiele

EuGH, Urt. v. 16.10.1990, C-297/88 (Dzodzi), Slg. 1990, I-3763 (3793).
EuGH, Urt. v. 12.03.2002, C-168/00 (Leitner/TUI), Slg. 2002, I-2631.

Fazit

Im Ergebnis ist es besonders wichtig, dass Sie Ihre Fußnoten und Literaturangaben immer gleich gestalten. Sollten Sie z.B. an einer Doktorarbeit schreiben, fragen Sie Ihren Doktorvater oder Ihre Doktormutter, welche Darstellung bevorzugt wird. Teilweise machen auch Verlage entsprechende Vorgaben.

Schließlich benötigen Sie noch eine Zitierregel für *Internetquellen*. Das Internet ist ein sehr wandelbares und flüchtiges Medium, so dass Sie nicht wissen, wie und ob überhaupt die von Ihnen zitierte Quelle abrufbar bleibt. Aus diesem Grunde sollten Sie sich eine Privatkopie von der Quelle machen. Darüber hinaus ist es beim Zitieren notwendig, dass das letzte Abfragedatum im Zitat untergebracht wird. Auch wenn diese Angabe nicht immer möglich ist, sollten Sie in Klammern hinter

dem Titel auch das Veröffentlichungsjahr angeben. Ist kein Veröffentlichungsjahr ermittelbar, sollten Sie dies mit „o.J.“ (ohne Jahr) angeben.

Ward, Stephanie Francis, The 25 Greatest Legal TV Shows (Stand: 20.09.2009), in: 95 ABA Journal, URL: <http://www.abajournal.com/magazine/the-25-greatest-legal-tv-shows/> (besucht am 13.07.2010).

Beispiel

III.4 Was beim Zitieren noch beachtet werden muss

Folgende Regeln sollten Sie beim Zitieren noch beachten:

weitere Regeln

- ✓ In wissenschaftlichen Arbeiten sollte auch nur wissenschaftliche Literatur zitiert werden. Vermeiden Sie es, aus Lernskripten oder rein populärwissenschaftlicher Literatur zu zitieren.
- ✓ Zitieren Sie nur Quellen, die Sie tatsächlich auch selbst gelesen haben. Es kommt nicht selten vor, dass falsche Zitatangaben übernommen werden.
- ✓ Zitieren Sie nur an den Stellen, wo es notwendig ist, nämlich wenn Sie fremde Ideen oder Inhalte übernehmen. Unstrittige oder allgemein anerkannte Informationen brauchen nicht zitiert werden. Darüber hinaus ist es auch Sinn einer wissenschaftlichen Arbeit, eigene und neue Ideen zu entwickeln.
- ✓ Fremdsprachige Texte sollten Sie in der Originalsprache zitieren. Dies gilt insbesondere für die westeuropäischen Sprachen. Lediglich Inhalte in weniger gängigen Sprachen bedürfen einer Übersetzung.
- ✓ Indem Sie nur die neuesten Auflagen von Kommentaren, Handbüchern oder wissenschaftlichen Lehrbüchern etc. zitieren, zeigen Sie, dass Sie den aktuellen Stand der Wissenschaft verfolgen. Achten Sie immer darauf, dass Sie mit derselben Auflage arbeiten. Um bestimmte Rechtsentwicklungen aufzuzeigen, kann es jedoch sinnvoll sein, auch ältere Auflagen zu zitieren.

IV. Literaturverwaltungssysteme

Nachdem Sie gelernt haben, wie Sie die gefundenen Quellen bewerten, zitieren und herunterladen bzw. kopieren, werden Ihnen nun die Möglichkeiten aufgezeigt, wie Sie in Ihrem Publikations- oder Arbeitsprozess die gefundene Literatur bestmöglich verwalten können. Schon die konventionelle Ablage und Verwaltung von Literatur ist oftmals nicht trivial. So mancher ist an dem Berg an Literatur, der angesammelt wurde, verzweifelt, da die Quellen nicht systematisch abgelegt wurden.

Heute sind Literaturverwaltungssysteme beim Anlegen von Datensammlungen eine große Erleichterung, da diese bibliographische Angaben oder Volltexte beinhalten, um daraus Literaturverzeichnisse oder Bibliographien zu erstellen bzw. um direkt Zitate, Fußnoten oder Anmerkungen in Ihren Text einzubringen. Darüber hinaus kann mit diesen Systemen der eigene aktuelle Literaturbestand durchsucht und abgerufen werden. Es gibt eine breite Auswahl an kommerziellen, kostenfreien und Open Source Produkten. Viele Universitäten stellen bereits die Nutzung einiger kommerzieller Literaturverwaltungssysteme zur Verfügung, da sie eine Campuslizenz erworben haben. Fragen Sie in Ihrem Fachbereich oder Ihrer Fachbereichsbibliothek nach. Sollten Sie lieber ein anderes System bevorzugen, müssen Sie sich selbst eine Lizenz besorgen oder auf ein Open Source Produkt zurückgreifen.

IV.1 Arten

Im Hinblick auf die Art des Gebrauchs können lokale Anwendungen, Webanwendungen und Social-Reference-Manager-Systeme unterschieden werden.

- ✓ Lokale bzw. Desktop-Anwendungen funktionieren als Einzelplatzlösung und sind geschlossene Systeme. Diese erlauben keinen kollaborativen Austausch oder eine Synchronisation mit Daten auf anderen Rechnern, da Sie auf Ihrem eigenen Rechner fest installiert werden. Somit sind Sie bezüglich Ihrer Literaturverwaltung an Ihren persönlichen Computer gebunden. Allerdings ist dies auch die sicherste Lösung, wenn Sie anderen keinen Einblick in Ihre Forschung gewähren wollen.
- ✓ Webanwendungen sind über das Internet zugänglich (brauchen also nicht lokal gespeichert werden). Diese können zwar auch für den individuellen Gebrauch ein-

gestellt werden, ermöglichen jedoch auch einen kollaborativen Zugriff bzw. eine Freigabe der Inhalte für Dritte. Für diese Art der Anwendung benötigen Sie immer einen internetfähigen Rechner.

- ✓ Social Reference Manager Systeme sind für den rein kollaborativen Gebrauch konzipiert und sind ebenfalls Webanwendungen. Diese sind gerade für soziale Netzwerke besonders interessant.

Vergleich der fünf am häufigsten genutzten Anwendungen:

<http://www.bibliothek.uni-augsburg.de/service/literaturverwaltung/downloads/vergleich.pdf>

Link

IV.2 Funktionsweisen

Sämtliche Angebote verfügen über unterschiedliche Funktionen. Bestenfalls bietet Ihnen das System folgende Lösungen:

Funktionen

- ✓ Erfassung aller der für den Literaturnachweis erforderlichen bibliographischen Angaben (Metadaten);
- ✓ Durchsuchen von Bibliothekskatalogen und Fachdatenbanken inklusive der Importmöglichkeit von detaillierten bibliographischen Angaben;
- ✓ Anlage, Bearbeitung und Löschung von Datensätzen;
- ✓ Dublettenprüfung;
- ✓ Eingabe von Notizen, Anmerkungen und Zitaten;
- ✓ Eigene Vergabe von Schlagworten;
- ✓ Systematische Darstellung oder Filtern von Inhalten nach standardisierten oder freien Begriffen sowie verschiedene Sortierfunktionen;
- ✓ Verknüpfungsmöglichkeit der Daten mit anderen Dokumenten (Volltexte, Anmerkungen, Exzerpte);
- ✓ Import von externen Daten bzw. direkter Import aus einer bestimmten Datenbank;
- ✓ Ausgabe von Literaturangaben in Form von Bibliographien, Literaturlisten oder Fußnoten;
- ✓ Einbindung in Textprogramme;
- ✓ Tagging und Bewerten von Quellen mit anderen Teilnehmern;
- ✓ Anbindung von Mailinglisten, RSS-Feeds oder Alertdiensten zur automatischen Aktualisierung der Literaturlisten.

Anstelle eines Glossars

Ein ausführliches Glossar mit Erläuterungen zu allen Begriffen, die bei der Literatur- und Informationsrecherche eine Rolle spielen, würde den Umfang dieses Buches sprengen und liegt zudem in einer kostenfreien Online-Version bereits vor. Verlässliche Erläuterungen zu allen bibliothekarischen Fachbegriffen, die Ihnen in diesem Buch – oder auch in anderen Zusammenhängen – begegnen, bietet das Glossar auf der Website *informationskompetenz.de* – Vermittlung von Informationskompetenz an deutschen Bibliotheken. Neben den Definitionen der Begriffe finden Sie hier bei vielen Einträgen auch verwandte, über- und untergeordnete Begriffe sowie Beispiele und Links auf externe Angebote.

Link

<http://www.informationskompetenz.de/glossar/>

Systematisches Ressourcenverzeichnis

(Stand: Februar 2012)

Suchmaschinen und spezielle Dienste

Google Deutschland

<http://www.google.de/>

Google – erweiterte Suche

http://www.google.de/advanced_search

Google books

<http://books.google.de/>

Google scholar

<http://scholar.google.de/>

Google Alerts

<http://www.google.com/alerts>

Yahoo! Deutschland

<http://de.yahoo.com/>

bing

<http://www.bing.com/>

altavista

<http://www.altavista.com/>

Lycos

<http://www.lycos.com/>

Juristische Spezial-, Gerichts- und Behördenbibliotheken

Sondersammelgebiet Recht der Staatsbibliothek zu Berlin

[http://staatsbibliothek-](http://staatsbibliothek-berlin.de/sammlungen/sondersammelgebiete/rechtswissenschaft/)

[berlin.de/sammlungen/sondersammelgebiete/rechtswissenschaft/](http://staatsbibliothek-berlin.de/sammlungen/sondersammelgebiete/rechtswissenschaft/)

Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

<http://www.mpil.de/ww/de/pub/bibliothek/recherche.cfm>

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht

<http://www.mpipriv.de/ww/de/pub/bibliothek/recherche.cfm>

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

<http://www.mpicc.de/ww/de/pub/bibliothek/recherche.htm>

Max-Planck-Institut für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht

<http://www.ip.mpg.de/de/pub/bibliothek/literatursuche.cfm>

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht

<http://www.mpisoc.mpg.de/ww/de/pub/bibliothek/recherche.cfm>

Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte

<http://www.rg.mpg.de/de/bibliothek/recherche/>

Sondersammelgebiet Kriminologie und Kriminalistik der Eberhard Karls Universität Tübingen

<http://www.uni-tuebingen.de/?id=1903>

Deutsches Institut für Menschenrechte

[http://www.institut-fuer-](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/bibliothek/literatursuche.html)

[menschenrechte.de/de/bibliothek/literatursuche.html](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/bibliothek/literatursuche.html)

Bundesverfassungsgericht

<http://www.bverfg.de/bibliothek.html>

Bundesgerichtshof

http://www.bundesgerichtshof.de/DE/Bibliothek/Recherche/recherche_node.html

Deutscher Bundestag

<http://www.bundestag.de/dokumente/bibliothek/index.html>

Eine Liste weiterer juristischer Spezial-, Gerichts- und Behördenbibliotheken:

[http://wdw-vifa-app-test2.sbb.spk-](http://wdw-vifa-app-test2.sbb.spk-berlin.de/internetquellen/liste.php?st=2&cnt=1010)

[berlin.de/internetquellen/liste.php?st=2&cnt=1010](http://wdw-vifa-app-test2.sbb.spk-berlin.de/internetquellen/liste.php?st=2&cnt=1010)

ER JURA

Bibliotheksverbände und Nationalbibliothek

Gemeinsamer Verbundkatalog (GVK)

<http://gso.gbv.de/DB=2.1/>

Kooperativer Bibliotheksverbund Berlin-Brandenburg (KOBV)

<http://vs13.kobv.de/V?portal=KOBV&institute=KOBV&func=meta-1&mode=advanced>

Hessischer Bibliotheksverbund (HeBIS)

<http://cbsopac.rz.uni-frankfurt.de/LNG=DU/DB=2.1/>

Südwestdeutscher Bibliotheksverbund (SWB)

<http://swb.bsz-bw.de/DB=2.1/>

Nordrheinwestfälischer Bibliotheksverbund (HBZ)

<http://oceanos-www.hbz-nrw.de/F>

Bayerischer Bibliotheksverbund (BVB) / Gateway Bayern

https://opacplus.bib-bvb.de/TouchPoint_touchpoint/start.do

Deutsche Nationalbibliothek (DNB)

<https://portal.dnb.de/>

WorldCat und Metakataloge

WorldCat

<http://www.worldcat.org/>

Karlsruher Virtueller Katalog (KVK)

<http://www.ubka.uni-karlsruhe.de/kvk.html>

Virtuelle Fachbibliothek Recht / Parallele Suche

<http://vifa-recht.gbv.de/metasuche/>

Juristische Onlinebibliographien

Übersicht ViFa Recht

<http://www.vifa-recht.de/bibliographien/>

Karlsruher Juristische Bibliographie (KJB) – kostenpflichtig

<http://rsw.beck.de/cms/main?site=kjb>

Kuselit – kostenpflichtig

<http://www.kuselit.de/1050/Kuselit%20Online>

Materialspezifische Recherchedatenbanken

Zeitschriftendatenbank (ZDB)

<http://dispatch.opac.d-nb.de/DB=1.1/>

Elektronische Zeitschriftenbibliothek (EZB)

<http://rzblx1.uni-regensburg.de/ezeit>

Datenbank-Infosystem (DBIS): Fachgebiet Rechtswissenschaft

<http://rzblx10.uni-regensburg.de/dbinfo/>

Online Contents Recht (OLC Recht) – für angemeldete Institutionen

<http://gso.gbv.de/DB=2.34/LNG=DU/>

Zentrale Fachdatenbanken und Portale (Deutschland)

beck-online

<http://beck-online.beck.de/> - kostenpflichtig

juris

<http://www.juris.de/jportal/index.jsp> - kostenpflichtig

Jurion (Recht) - kostenpflichtig

<http://www.jurion.de>

Recht für Deutschland – kostenpflichtig

<http://www.recht.makrolog.de/>

LEGIOS - kostenpflichtig

<http://www.legios.de/>

NomosOnline - kostenpflichtig

<http://nomos.beck.de/>

Virtuelle Fachbibliothek Recht (ViFa Recht)

<http://www.vifa-recht.de/>

Juristisches Internetprojekt Saarbrücken (JIPS)

<http://www.jura.uni-saarland.de/>

Bundesrecht / Gesetze / Dokumentation

Bundesgesetzblatt online – Bürgerzugang

http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBL

Elektronischer Bundesanzeiger

<https://www.ebundesanzeiger.de/ebanzwww/wexsservlet>

Gesetze im Internet

<http://www.gesetze-im-internet.de/>

Verwaltungsvorschriften im Internet

<http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/>

Dokumentations- und Informationssystem für Parlamentarische Vorgänge (DIP)

<http://dip.bundestag.de/>

Landesrecht / Gesetze / teilw. mit Entscheidungssammlungen

Landesrecht Baden-Württemberg

<http://www.landesrecht-bw.de/>

BAYERN-RECHT Online

ER JURA

<http://www.gesetze-bayern.de/>

Berliner Vorschrifteninformationssystem

<http://gesetze.berlin.de/>

Brandenburgisches Vorschriftensystem

<http://www.bravors.brandenburg.de/>

Bremen Gesetzesportal

<http://bremen.beck.de/>

Landesrecht Hamburg online

<http://www.landesrecht.hamburg.de/>

Hessenrecht

<http://www.rv.hessenrecht.hessen.de/>

Landesrechtsinformationssystem Mecklenburg-Vorpommern

<http://www.landesrecht-mv.de/>

Niedersächsisches Vorschrifteninformationssystem

<http://www.nds-voris.de/>

Landesrecht Nordrhein-Westfalen

<https://recht.nrw.de/>

Landesrecht Rheinland-Pfalz online

<http://www.landesrecht.rlp.de/>

Landesrecht Saarland

<http://www.saarland.de/landesrecht.htm>

Recht und Vorschriftenverwaltung Sachsen

<http://www.revosax.sachsen.de/>

Landesrecht Sachsen-Anhalt

<http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/>

Landesrecht Schleswig-Holstein

<http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/>

Landesrecht Thüringen

<http://landesrecht.thueringen.de/>

Entscheidungssammlungen

Die Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (RGZ) und in Strafsachen (RGSt) – Nationallizenz

<http://www.nationallizenzen.de/angebote/nlproduct.2007-02-23.9444846153>

Bundesverfassungsgericht

<http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen.html>

Bundesgerichtshof

http://www.bundesgerichtshof.de/DE/Entscheidungen/entscheidungen_node.html

Bundesverwaltungsgericht

http://www.bverwg.de/enid/2ae3e5d512118a6b11c1b77d21356bad,0/Bundesverwaltungsgericht/Entscheidungen_96.html

Bundesarbeitsgericht

<http://juris.bundesarbeitsgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/list.py?Gericht=bag&Art=en>

Bundessozialgericht

<http://juris.bundessozialgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/list.py?Gericht=bsg&Art=en>

Bundesfinanzhof

<http://www.bundesfinanzhof.de/entscheidungen/entscheidungen-online>

Portale für Studien und Lernmaterial

juracafe Ausbildung

<http://www.juracafe.de/ausbildung/>

Jurafunk

<http://www.jurafunk.de>

Jura – Schemata

<http://www.jura-schemata.de/>

Juratelegramm

<http://www.juratelegramm.de/>

Jurawelt

<http://www.jurawelt.com/>

ReferendareNET

<http://www.referendare.net/>

Repositorien und Volltextangebote

Bielefeld Academic Search Engine (BASE)

<http://www.base-search.net/>

Virtuelle Fachbibliothek Recht (Volltexte)

<http://www.vifa-recht.de/volltexte/>

Soziale Netzwerke

JuraBlogs

<http://www.jurablogs.com/blogs>

JuraTweet

<http://www.juratweet.de/>

Ausländisches Recht

ER JURA

Westlaw International – kostenpflichtig

<http://www.westlawinternational.com/>

HeinOnline – kostenpflichtig

<http://home.heinonline.org/>

LexisNexis – kostenpflichtig

<http://www.lexisnexis.com/en-us/home.page>

justis

<http://www.justis.com/>

Rechtsinformationssystem (RIS)

<http://www.ris.bka.gv.at/>

Systematische Sammlung des Bundesrechts

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html>

Freie Internetquellen zum ausländischen Recht (Überblick)

World Legal Information Institute (WorldLII)

<http://www.worldlii.org/>

GlobaLex

<http://www.nyulawglobal.org/Globalex/>

Der Virtuelle Rechtsvergleicher (DVR)

<http://www.rewi.europa-uni.de/de/lehrstuhl/br/intrecht/projekt/dvr/index.html>

Virtuelle Fachbibliothek Recht (Ländersystematik)

<http://www.vifa-recht.de/internetquellen/systematische suche.php?st=1>

Recht der Europäischen Union

EUR-Lex

<http://eur-lex.europa.eu/>

Eurovoc

<http://eurovoc.europa.eu/>

InterActive Terminology for Europe (IATE)

<http://iate.europa.eu/>

PreLex

<http://ec.europa.eu/prelex/>

Rapid

<http://europa.eu/rapid/>

e-justice

<https://e-justice.europa.eu/>

Recht der Vereinten Nationen

UNBISNET

<http://unbisnet.un.org/>

UNBIS Thesaurus

<http://lib-thesaurus.un.org/>

Official Document System (ODS)

<http://documents.un.org/>

<http://www.un.org/en/documents/ods/>

United Nations Depository Libraries

<http://www.un.org/depts/dhl/deplib/countries/>

Deutscher Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen

<http://www.un.org/depts/german/>

Literaturverwaltungssysteme

Citavi - kostenpflichtig

<http://www.citavi.com/>

EndNote - kostenpflichtig

<http://www.endnote.com/>

EndNote Web - kostenpflichtig

<https://www.myendnoteweb.com/>

RefWorks - kostenpflichtig

<http://www.refworks.com/de/>

Zotero

<http://www.zotero.org/>

Literaturverzeichnis

Byrd, B. Sharon, Zitierfibel für Juristen, München 2007.

Christensen, Ralph/Müller, Friedrich, Juristische Methodik, Bd.II – Europarecht, 2. Aufl., Berlin 2007.

Chui, Wing Hong/McConville, Mike (Hrsg.), Research methods for law, Edinburgh 2007.

Cryer, Robert, Research methodologies in EU and international law, Oxford [u.a.] 2011.

ER JURA

Danner, Richard Allen/Winterton, Jules (Hrsg.), *The IALL international handbook of legal information management*, Farnham, Surrey [u.a.] 2011.

Kröger, Detlef, *Rechtsdatenbanken - Angebote, Inhalte, Kosten, Wissensmanagement*, München 2001.

Möllers, Thomas M. J., *Juristische Arbeitstechnik und wissenschaftliches Arbeiten – Klausur, Hausarbeit, Seminararbeit, Studienarbeit, Staatsexamen, Dissertation*, 5. Aufl., München 2010.

Olson, Kent C./Cohen, Morris L., *Legal research in a nutshell*, 9th ed., St. Paul, MN 2007.

Riesenhuber, Karl (Hrsg.), *Europäische Methodenlehre – Handbuch für Ausbildung und Praxis*, 2. Aufl., Berlin [u.a.] 2010.

Tettinger, Peter J., *Einführung in die juristische Arbeitstechnik – unter besonderer Berücksichtigung öffentlich-rechtlicher Fragestellungen*, 3. Aufl., München 2003.

Wilke, Gitta, *Informationsführer Jura – juristische Recherche on- und offline*, 4. Aufl., Hamburg 2003.

Bleibt mir nur noch, Ihnen für Ihre Recherche viel Erfolg zu wünschen!